



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz



Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder

Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburgischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerb-
bern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl
der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer
bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, dass es als
Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden wer-
den könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung
ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

1 Einleitung, Ziele und Problemdarstellung	7
1.1 Einführung	7
1.2 Begriffsklärung	8
1.3 Landespolitischer Auftrag und Entstehungsprozess	9
1.4 Beschreibung der Erarbeitung des Landesaktionsplans	10
1.5 Ziele und Eckpunkte	12
2 Situation im Land Brandenburg	13
2.1 Einführung	13
2.2 Empfehlungen aus dem „Gutachten zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder/LAP zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“	13
2.2.1 Steuerung: Landeskoordinierungsstelle und Begleitgremium	14
2.2.2 Monitoring von Daten und Maßnahmen der Gesamtstrategie	15
2.2.3 Stärkung der NGOs und der landesweiten Vernetzung der Trägerlandschaft	15
2.2.4 Fort- und Weiterbildungen zur Sensibilisierung von Berufsgruppen	15
2.2.5 Bekenntnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention	16
2.2.6 Gesamtgesellschaftliche Debatte und Sensibilisierung anstoßen	16
2.2.7 Entwicklung einer präventiven Gesamtstrategie mit geteilter Verantwortung	17
2.2.8 Stärkung der brandenburgischen Frauenhäuser und Verstetigung der Finanzierung	17
2.2.9 Ausbau der Beratungs- und Hilfestrukturen für von Gewalt betroffene Frauen	18
2.2.10 Spezialisierte Angebote für vulnerable Gruppen schaffen	18
2.2.11 Kriminalitätsstatistik optimieren und Lagebild zu häuslicher Gewalt erweitern	19
2.2.12 Strafrechtliche Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt	19
2.2.13 Stärkung der Opferrechte und Verbesserung der Strafverfolgung	19
2.2.14 Hochrisikogruppen und Gefahrenmanagement initiieren	20
2.3 Das landesweite Unterstützungssystem für von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene im Land Brandenburg	20
2.3.1 Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e. V.	21
2.3.2 Opferschutzbeauftragte der Polizei Brandenburg	22
2.3.3 Opferhilfe Land Brandenburg e. V.	22
2.3.4 Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg	23
2.3.5 Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe und vertrauliche Spurensicherung nach Vergewaltigung“	24
2.3.6 Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände im Land Brandenburg	25
2.3.7 Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenzentren im Land Brandenburg	25



3 Aktuelle und geplante Maßnahmen der Landesregierung	26
3.1 Politische und administrative Steuerungsinstrumente	26
3.1.1 Aufbau von Kontakt- und Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention	26
3.1.2 Datenmonitoring	28
3.1.3 Fortbildungen als Schwerpunkt	28
3.1.4 Bundesweite Kooperationen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt	29
3.2 Prävention	30
3.3 Schutz, Versorgung, Gesundheit	38
3.4 Strafverfolgung und Justiz	54
4 Empfehlungen	61
4.1 Ausbau von Infrastruktur	61
4.2 Effektive Hilfen bei Hochrisikofällen	63
4.3 Tabellarische Übersicht der Empfehlungen des Begleitgremiums	64
5 Fazit und Ausblick	80
6 Quellenverzeichnis	83

Abkürzungsverzeichnis

AG UGP	_____	Arbeitsgruppe Unfall- und Gewaltprävention
BAG TätHG e. V.	_____	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.
BB	_____	Land Brandenburg
BGA	_____	Bündnis Gesund aufwachsen im Land Brandenburg
BGBI.	_____	Bundesgesetzblatt
BIP	_____	Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“
BLMB	_____	Beauftragte der Landesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderung des Landes Brandenburg
BLR	_____	Brandenburgisches Landesinstitut für Rechtsmedizin
BMFSFJ	_____	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJ	_____	Bundesministerium der Justiz
BR-Drs.	_____	Bundesratsdrucksache
BZfG	_____	Berliner Zentrum für Gewaltprävention gGmbH
DIMR	_____	Deutsches Institut für Menschenrechte
EU	_____	Europäische Union
FF	_____	Federführung
FGM/C	_____	Female Genital Mutilation or Cutting, weibliche Genitalverstümmelung oder -beschneidung
FPR	_____	Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e. V.
GFMK	_____	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
GPR	_____	Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm
GStA	_____	Generalstaatsanwaltschaft
GU	_____	Gemeinschaftsunterkünfte
HF	_____	Handlungsfeld
HH	_____	Haushalt
IB	_____	Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg
IK	_____	Istanbul-Konvention („Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“)
IMK	_____	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder/Innenministerkonferenz
JuMiKo	_____	Konferenz der Justizministerinnen und -minister der Länder/Justizministerkonferenz
KIKO	_____	Kontaktstelle der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg
KuKMA	_____	Kontakt- und Koordinierungsstelle für Mädchen*arbeit im Land Brandenburg
LAGF	_____	Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände im Land Brandenburg
LAP	_____	Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder des Landes Brandenburg – Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg
LAVG	_____	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
LGBA	_____	Landesbeauftragte für die Gleichstellung von Männern und Frauen des Landes Brandenburg
LJR	_____	Landesjugendring Brandenburg e. V.
LKJB	_____	Landes-, Kinder- und Jugendbeauftragte des Landes Brandenburg
LPR	_____	Landespräventionsrat
LT	_____	Landtag
MAP	_____	Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket 3.0
MBJS	_____	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MdFE	_____	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg



MdJ	_____	Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg
MIK	_____	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
MIL	_____	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
MSGIV	_____	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
MWAE	_____	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg
MWFK	_____	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
NbF	_____	Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e. V.
NGO	_____	Non-governmental organization/Nichtregierungsorganisation
OSB	_____	Opferschutzbeauftragte der Polizei Brandenburg
PKS	_____	Polizeiliche Kriminalstatistik
RRT	_____	Regionale Runde Tische
SGB	_____	Deutsches Sozialgesetzbuch
SMART	_____	Spezifische, messbare, attraktive, realistische, terminierte Ziele
ZABH	_____	Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg

Gesetze:

BbgPolG	_____	Brandenburgisches Polizeigesetz
BbgRettG	_____	Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz
BGB	_____	Bürgerliches Gesetzbuch
KitaG	_____	Kindertagesstättengesetz
KKG	_____	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
OBG	_____	Ordnungsbehördengesetz
ProstSchG	_____	Prostituiertenschutzgesetz
StGB	_____	Strafgesetzbuch
StPo	_____	Strafprozessordnung



1 Einleitung, Ziele und Problemdarstellung

„Es gibt keinen Ort, keine Schicht, kein Alter, keine soziale Situation, in der Frauen keine Gewalt erleben. Frauen erfahren Gewalt im öffentlichen Raum, von Fremden, von Bekannten, von Ehemännern und Lebenspartner*innen, von Verwandten, von Menschenhändler*innen, von Ärzt*innen und Therapeut*innen, von Kolleg*innen und Vorgesetzten und in politischen Auseinandersetzungen. Sie erleben sie zunehmend auch digital. Meist üben Männer die Taten aus, aber nicht immer.“

Christina Clemm¹

1

1.1 Einführung

Mit dem „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ – bekannt als Istanbul-Konvention (IK) – haben die im Europarat zusammengeschlossenen Staaten 2011 das umfassendste internationale Rechtsinstrument gegen geschlechtsspezifische Gewalt geschaffen. In der Istanbul-Konvention wird Gewalt gegen Frauen als Diskriminierung und als Menschenrechtsverletzung definiert. Anhand detaillierter Ziele ist darin rechtsverbindlich der Schutzauftrag für die Betroffenen formuliert. In insgesamt zwölf Kapiteln mit 81 Artikeln sind die zu ergreifenden Maßnahmen festgehalten, die für Bund, Länder, Kommunen, Gesetzgeber, Gerichte, Behörden etc. völkerrechtlich verbindlich sind.

Zweck der Konvention ist es,

„Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen; einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern, auch durch die Stärkung der Rechte der Frauen, zu fördern; einen umfassenden Rahmen sowie umfassende politische und sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung aller Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwerfen; die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf

die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu fördern; Organisationen und Strafverfolgungsbehörden zu helfen und sie zu unterstützen, um wirksam mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, einen umfassenden Ansatz für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt anzunehmen.“²

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Istanbul-Konvention am 12. Oktober 2017 ratifiziert, am 1. Februar 2018 trat sie in Kraft. Damit hat sie den Rang eines Bundesgesetzes. Alle 16 Bundesländer haben der Ratifizierung der Istanbul-Konvention gemäß der Lindauer Vereinbarung zugestimmt und damit erklärt, dass sie ihren Verpflichtungen auf Landesebene nachkommen. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 ist auch die Europäische Union der Istanbul-Konvention beigetreten, sodass sie auch im Bereich der Europäischen Institutionen und der öffentlichen Verwaltung der EU sowie in bestimmten Fragen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und Nichtzurückweisung Anwendung findet.

Das vom MSGIV in Auftrag gegebene „Gutachten zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder/LAP zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“³ aus dem Jahr 2021 liefert Empfehlungen zur besseren Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Brandenburg. Mithilfe einer sozialwissenschaftlichen Analyse wurde

¹ Clemm, Christina (2020): „AktenEinsicht. Geschichten von Frauen und Gewalt“, S. 193

² Istanbul-Konvention Art. 1

³ Brzank, Petra J. (2021): „Unabhängiges Gutachten zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder/LAP zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“



eine Bestandsaufnahme erstellt und die Bedarfe und Lücken identifiziert, die für eine flächendeckende Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg zu schließen sind.

Der vorliegende Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder des Landes Brandenburg – Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg (LAP) ist eine politische Gesamtstrategie mit interdisziplinären Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und Mädchen sowie häusliche Gewalt zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg. Er basiert auf den Empfehlungen des o.g. Gutachtens und der Zusammenarbeit im interdisziplinären Begleitgremium mit Vertreter*innen aus Ministerien und der Zivilgesellschaft. Die konzeptionelle Ausrichtung der LAP-Weiterentwicklung wird durch das LAP-Begleitgremium gestützt. Neben einem einführenden Teil zu Begriffen, zur Arbeitsweise und zu den Zielen, sind aktuelle und geplante Maßnahmen der Landesregierung sowie Empfehlungen für sie Kern des Landesaktionsplans.

Im Folgenden werden zunächst Begriffe definiert und der landespolitische Auftrag dargelegt, sowie die Beschreibung des Entstehungsprozesses und Ziele und Eckpunkte des Landesaktionsplans beschrieben (Kapitel 1). Im Anschluss werden die Kernbotschaften aus dem o.g. Gutachten dar- und das Unterstützungssystem im Land vorgestellt, deren Vertreter*innen im Begleitgremium mitarbeiten und auf Landesebene aktiv sind (Kapitel 2). In Kapitel 3 werden aktuelle und geplante Maßnahmen der Landesregierung beschrieben, die seit der Veröffentlichung des Gutachtens bereits umgesetzt wurden oder geplant sind. Den abschließenden Teil dieses Berichts bilden die Empfehlungen des Begleitgremiums zu Maßnahmen, die notwendig sind, um die Istanbul-Konvention in Brandenburg umzusetzen.

1.2 Begriffsklärung

Geschlechtsspezifische Gewalt ist Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres zugeschriebenen Geschlechts richtet.⁴ Der Landesaktionsplan legt die in der Istanbul-Konvention vorgegebenen Begriffsbestimmungen (Art. 3) zugrunde. Die Maßnahmen und Empfehlungen des Landesaktionsplans beziehen sich auf cis und trans* Frauen.⁵

Gewalt gegen Frauen bezeichnet „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, die Nötigung oder willkürliche Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen bezeichnet „Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“ (der Begriff „Frauen“ umfasst in der Istanbul-Konvention ebenfalls Mädchen unter 18 Jahren).

Häusliche Gewalt beinhaltet laut Istanbul-Konvention „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.“

Unter **sexueller bzw. sexualisierter Gewalt** wird jede Form von Gewalt verstanden, die sich in sexualisierten Übergriffen ausdrückt. Dazu gehören Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Stalking, sexuelle Belästigung und sexueller Missbrauch. Der Begriff „sexualisierte Ge-

⁴ Deutsches Institut für Menschenrechte: „Geschlechtsspezifische Gewalt“:
<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt>

⁵ Gewalt gegen Frauen bezeichnet im Kontext der hier verwendeten Statistiken Menschen, die einen weiblichen Geschlechtseintrag haben. Cis, cis-geschlechtlich oder cis-gender sind Menschen, deren Geschlechtsidentität mit dem Geschlecht übereinstimmt, welches ihnen bei der Geburt anhand ihrer geschlechtlichen Merkmale zugewiesen wurde. Trans*, transgeschlechtlich oder transgender sind Menschen, die sich nicht mit dem zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Nicht-binär oder non-binär sind Menschen, die sich (teilweise) zwischen oder außerhalb der binären Geschlechter verorten.



walt“ verdeutlicht, dass es weniger um Sexualität als um die Ausübung von Macht und Dominanz geht.

Femizide kommen als Begrifflichkeit nicht in der Istanbul-Konvention vor, was daran liegen kann, dass der Begriff 2011 noch nicht verbreitet war. Im Juni 2023 wurden Femizide von der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) wie folgt definiert: „Femizide sind Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind, das heißt aufgrund einer von der Annahme geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit gegen Frauen geleiteten Tatmotivation. Diese äußert sich insbesondere in einer ablehnenden Einstellung der tatbegehenden Person zur Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung der Geschlechter. Als Indikator der Ursächlichkeit kann auch die fallgruppenspezifisch wesentlich erhöhte Betroffenheit von Frauen herangezogen werden, da dies die Vermutung eines strukturellen geschlechtsbezogenen Tathintergrundes nahelegt.“⁶

Gewalt gegen Frauen und **ihre Kinder**. Der vorliegende Landesaktionsplan betont schon im Titel die Mitbetroffenheit von Kindern im Kontext häuslicher Gewalt. In etwa der Hälfte der Fälle von häuslicher Gewalt richtet sich die Gewalt auch gegen die Kinder.⁷ Die Frauenhauskoordination beschreibt die Betroffenheit von Kindern wie folgt: „Auch wenn sie nicht selbst geschlagen werden, leben diese Kinder in einer Atmosphäre der Angst, die ihren späteren Umgang mit Gewalt prägt. [Es wächst] das Risiko, dass sie als Erwachsene selbst Schwierigkeiten im Umgang mit Gewalt haben.“⁸ Mitarbeiter*innen der Frauenhäuser berichten, dass sie

immer häufiger junge Frauen aufnehmen, die als Kinder mit ihren Müttern ins Frauenhaus geflüchtet sind und sich als Erwachsene ebenfalls in einer Gewaltbeziehung befinden und Schutz suchen. Die Folgen der Gewalterfahrung in der Kindheit können in beide Richtungen gehen: In vielen Fällen verhalten sich die Kinder als Erwachsene ebenfalls gewalttätig gegenüber ihren Partner*innen oder erleben selbst Gewalt in Beziehungen. Das Miterleben häuslicher Gewalt kann eine Kindeswohlgefährdung begründen.

Grundsätzlich verfolgt der Landesaktionsplan einen intersektionalen Ansatz. **Intersektionalität** beschreibt das Zusammenwirken verschiedener Diskriminierungsformen, wie z. B. Sexismus, Rassismus, Klassismus, Ableismus⁹ oder Queerfeindlichkeit. Ein intersektionaler Ansatz ermöglicht es, Mehrfachdiskriminierungen nicht isoliert oder addiert zu betrachten, sondern in ihren Überschneidungen – engl. „intersections“. Für den Landesaktionsplan ermöglicht ein intersektionaler Ansatz, differenzierte Handlungsstrategien für Betroffene zu entwickeln.

1.3 Landespolitischer Auftrag und Entstehungsprozess

Die Landesregierung Brandenburg hat erstmals bereits im Jahr 2001 einen Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder aufgestellt. Dieser wurde 2006, 2011 und zuletzt im Rahmen des „Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramms für das Land Brandenburg 2015–2019“ (GPR)¹⁰ fortgeschrieben.

⁶ 34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) (2023): Tagesordnungspunkt 8.1. „Definition von Femiziden etablieren und in der Strafverfolgung, Rechtsprechung und Gesetzgebung verankern“, S. 64, https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschluesungen-neu_1687343772.pdf

⁷ Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung: „Gleichstellungsministerin Katja Meier stellt die erste sachsenweite Dunkelfeldstudie zur Viktimisierung von Frauen durch häusliche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt vor“: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1065038>

⁸ Frauenhauskoordination e. V.: „Kinder und Partnerschaftsgewalt“: <https://www.frauenhauskoordination.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/folgen-der-gewalt/folgen-der-gewalt-fuer-kinder>

⁹ „Oft werden Menschen mit Behinderung so wahrgenommen, als ob nur ihre Behinderung wichtig wäre. In der Fachsprache nennt man das ‚Ableismus‘ (ausgesprochen Äi-be-lismus). Behinderte Menschen erleben oft, dass sie wegen ihrer Behinderung abgewertet werden, dass manche Menschen sie respektlos behandeln. Andere Menschen behandeln behinderte Menschen mitleidig, sie trauen ihnen nicht zu, im Leben alleine zurecht zu kommen. Solche Verhaltensweisen sind für behinderte Menschen oft kränkend.“ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/319923/behinderte-menschen/>

¹⁰ „Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm für das Land Brandenburg 2015–2019: Neue Chancen, Faires Miteinander, Gute Lebensperspektiven“



2019 hat die Regierungskoalition die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Koalitionsvertrag vereinbart: „Die Koalition wird Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder entschlossen bekämpfen. [...] Die Istanbul-Konvention] ist in Brandenburg umzusetzen. Hierfür ist die Fortschreibung und Umsetzung des ‚Landesaktionsplans gegen Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder‘ unverzichtbar.“¹¹

Mit dem Landtagsbeschluss „Die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Brandenburg konsequent umsetzen – Prävention und Schutz ausbauen, Strafverfolgung effektiveren“¹² vom 18. November 2021 unterstreicht der Landesgesetzgeber seinen politischen Willen, die Istanbul-Konvention umzusetzen und geschlechtsspezifischer Gewalt mit allen staatlichen Mitteln zu begegnen. Um fokussiert auf die Umsetzung der Zielsetzungen der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg hinzuwirken, wird der Landesaktionsplan als solcher vom GPR wieder abgekoppelt.

Unter dem Titel „Gleichberechtigt – Zukunft – Gestalten“ wurde das GPR für den Zeitraum 2020 bis 2025 bereits weiterentwickelt.¹³ Dessen ungeachtet ist das GPR nicht losgelöst vom Thema geschlechtsspezifische Gewalt zu betrachten und ist Teil der Umsetzung der Istanbul-Konvention. Denn: Ohne Gleichstellung keine Gewaltfreiheit und ohne Gewaltfreiheit keine Gleichstellung.

Nach o. g. Landtagsbeschluss lautet der Auftrag an die Landesregierung konkret: „Der Landtag beauftragt die Landesregierung unter der Federführung des MSGIV [Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz], eine landespolitische Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu erarbeiten und den staatlichen Steuerungsauftrag wahrzunehmen. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von entsprechenden Haushaltsmitteln [HH-Mittel]. Die Landesregierung wird aufgefordert, bis Ende 2023 den Landesaktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder/LAP im Sinne der Istanbul-Konvention auf Grundlage des eigens

dafür erstellten Gutachtens weiterzuentwickeln und einen abrechenbaren Maßnahmenplan vorzulegen. Dieser Prozess soll in ressortübergreifender Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit der kommunalen Ebene und den Nichtregierungsorganisationen im Land Brandenburg erfolgen. Vorhandene Infrastrukturen und regionale Bedarfe sind konzeptionell einzubeziehen. Die Landesregierung wird beauftragt, dem Landtag im 1. Quartal 2022 ein Prüfergebnis vorzulegen, wie dem Artikel 7 der Istanbul-Konvention entsprechend eine landesweite Koordinierung zur gesamtgesellschaftlichen Sensibilisierung und der staatlichen Prozesssteuerung eingerichtet werden kann. Die Koordinierung umfasst die Zusammenführung aller notwendigen staatlichen und nicht staatlichen Institutionen, Akteurinnen und Akteure seitens des Landes, der Kommunen und Nichtregierungsorganisationen, um die Istanbul-Konvention in Brandenburg mit einer Gesamtstrategie konzeptionell zu implementieren und deren Umsetzung mit interdisziplinären Maßnahmen fortlaufend strategisch zu lenken und zu steuern.“¹⁴

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) ist diesem Auftrag nachgekommen und hat in einem partizipativen Prozess den vorliegenden Landesaktionsplan auf Basis der Vorgaben der Istanbul-Konvention erarbeitet.

1.4 Beschreibung der Erarbeitung des Landesaktionsplans

Der vorliegende Landesaktionsplan ist in den Jahren 2022 und 2023 von Vertreter*innen verschiedener Ressorts, Mitarbeiter*innen aus der Praxis (z. B. Polizei, Ärzt*innenschaft und Staatsanwaltschaft), Wohlfahrtsverbänden und Vertreter*innen von Nichtregierungsorganisationen in einem Evaluations- und Partizipationsprozess erarbeitet worden. Die Steuerung der Erstellung liegt beim Referat „Frauen, Gleichstellung, Antidiskriminierung und Queere Lebensweisen“ des

¹¹ Koalitionsvertrag von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Land Brandenburg 10/2019, S. 49

¹² Landtag Brandenburg, Beschluss: „Die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Brandenburg konsequent umsetzen – Prävention und Schutz ausbauen, Strafverfolgung effektiveren“, Landtagsdrucksache 7/4494-B

¹³ „Gleichberechtigt – Zukunft – Gestalten. Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm Brandenburg 2020–2025“

¹⁴ Landtag Brandenburg: „Bericht zum Prüfergebnis für die Realisierung des Prozesses einer landesweiten Koordinierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention – gemäß Beschluss des Landtages Brandenburg vom 18.11.2021“ Landtagsdrucksache 7/5595



MSGIV. Die Ergebnisse der Arbeit stellen fachpolitische Expertisen dar, die für die Landesregierung einen empfehlenden Charakter haben und handlungsleitend sind. Das Begleitgremium tagt regelmäßig viermal im Jahr und setzt Schwerpunkte im Rahmen der Arbeit von Arbeitsgruppen.

Die Vielfalt der Mitglieder des Begleitgremiums zum Landesaktionsplan stellt eine ideale Zusammensetzung dar, um Erfahrungen und Perspektiven auszutauschen, innovative Ansätze und Maßnahmen zu entwickeln sowie Empfehlungen auszusprechen. Das Begleitgremium hat im Jahr 2022 die nachfolgenden Ziele gemeinsam erarbeitet. Mit der Einrichtung einer Personalstelle im MSGIV begann im März 2023 die intensive Arbeitsphase des Begleitgremiums.

Zunächst wurde das Begleitgremium erweitert. Es wurden drei ressortübergreifende Arbeitsgruppen gebildet, die analog zu den folgenden Schwerpunkten der Istanbul-Konvention ihre Arbeit aufnehmen:

1. Prävention
2. Schutz, Versorgung, Gesundheit
3. Strafverfolgung und Justiz.

An der Erarbeitung des Landesaktionsplans haben folgende Vertreter*innen mitgewirkt

Landesregierung

- Landeskinder- und Jugendbeauftragte des Landes Brandenburg (LKJB)
- Landesbeauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Landes Brandenburg (LGBA)
- Landespräventionsrat Brandenburg (LPR)
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ)
- Ministerium der Justiz (MdJ)
- Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK)
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV)
- Polizeipräsidium Land Brandenburg

Medizin

- Alexianer St. Josefs-Krankenhaus (Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe)
- Klinikum Ernst von Bergmann (Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe)

Recht

- Brandenburgisches Landesinstitut für Rechtsmedizin (BLR)
- Staatsanwaltschaft Cottbus
- Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder
- Staatsanwaltschaft Neuruppin
- Staatsanwaltschaft Potsdam

Nichtregierungsorganisationen

- Autonomes Frauenzentrum Potsdam e. V.
- Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg
- Frauenpolitischer Rat Land Brandenburg e. V. (FPR)
- Kontakt- und Koordinierungsstelle für Mädchen*arbeit im Land Brandenburg (KuKMA)
- Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Integrationsbeauftragten (LAGAIB)
- Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (LAG kGBA)
- Landesarbeitsgemeinschaft der Beauftragten für Menschen mit Behinderung
- Landesbehindertenbeirat Brandenburg
- Landesjugendring Brandenburg e. V.
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege – Spitzenverbände im Land Brandenburg
- Migrantenbeirat Potsdam
- Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e. V. (NbF)
- Opferberatung Neuruppin
- Opferhilfe Land Brandenburg e. V.
- Paritätischer Landesverband e. V.

Grundlage für die Arbeitsgruppentätigkeit war das o. g. Gutachten. Die darin empfohlenen Maßnahmen und Handlungsfelder wurden Anfang des Jahres 2023 als informelle Abfrage an alle Ressorts versandt, um den aktuellen Stand der Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder zu erfahren. Ziel der Arbeitsgruppen des Begleitgremiums war es dann, die Handlungsempfehlungen des Gutachtens für Brandenburg mit den geplanten Maßnahmen der Landesregierung abzugleichen und zu bewerten, Empfehlungen zu formulieren und schließlich die nächste Arbeitsphase zu planen.

Das Begleitgremium wird künftig auch die Umsetzung des Landesaktionsplans begleiten und überprüfen.



Dazu gehören die kontinuierliche Weiterentwicklung und ein problemlösendes Controlling zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Das Begleitgremium berät und unterstützt die Landesregierung bei der Umsetzung der Empfehlungen.

1.5 Ziele und Eckpunkte

Die Vorgaben der Istanbul-Konvention treffen überall auf sehr unterschiedliche Voraussetzungen. Deshalb ist das spezifische Gutachten zur Umsetzung in Brandenburg als Grundlage für die Arbeit des Begleitgremiums von entscheidender Bedeutung.

Das Begleitgremium hat vor dem Hintergrund der Vorgaben der Istanbul-Konvention und unter Berücksichtigung des Gutachtens folgende Eckpunkte als Zielvorstellung für das Land Brandenburg formuliert.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Mädchen und Frauen wird als gesellschaftliche Herausforderung erkannt und ist als strukturelles Problem zu lösen.

Diskriminierung und mangelnde Gleichstellung von Frauen werden als strukturelle Ursachen von geschlechtsspezifischer Gewalt bekämpft. Unter Gewalt gegen Frauen sind alle Handlungen, einschließlich ihrer Androhung, zu verstehen, die Frauen körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schaden zufügen. Im Kontext häuslicher Gewalt sind gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder besonders zu schützen.

Ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen wird entwickelt.

Betroffene, ihr Umfeld, die allgemeine Öffentlichkeit, Beschäftigte in wichtigen öffentlichen Sektoren wie Bildung, Gesundheit, Soziales, Kinder- und Opferschutz, Strafverfolgung und Justiz sind umfassend informiert. Dazu gehören neben niedrighschwellig Informationen über Schutz und Hilfe auch eine allgemeine thematische Verankerung von Ursachen und Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt in allen Bildungswegen, eine differenzierte Berichterstattung in den Medien, insbesondere über Straftaten, sowie eine qualifizierte Aus- und Fortbildung von Fachkräften.

Die Heterogenität des Flächenlandes Brandenburg wird berücksichtigt und Betroffene werden besser erreicht.

In Stadt und Land gibt es eine bedarfsgerechte Versorgung mit spezifischen Beratungs-, Hilfs-, Schutz- und Gesundheitsangeboten für gewaltbetroffene Frauen. Wirksame Maßnahmen der Tatprävention verhindern weitere Gewalt. Im Zuge des behördlichen Handelns in den Bereichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung sowie in familiengerichtlichen Verfahren werden der Schutz und die Rechte der Betroffenen berücksichtigt. Die Potenziale der Digitalisierung werden effektiv genutzt und ausgebaut.



Vulnerable Zielgruppen werden gestärkt und diskriminierungsfreie Angebote geschaffen.

Zugangshürden zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für akut traumatisierte, psychisch und suchterkrankte Frauen sowie für wohnungslose Frauen, trans* Frauen, Frauen mit Behinderungen und geflüchtete Frauen sind abgebaut. Auch von häuslicher Gewalt (mit)betroffene Kinder und Jugendliche werden verstärkt in den Blick genommen.

Vernetztes und interdisziplinäres Handeln wird institutionell in allen Regionen und auf allen Ebenen institutionalisiert.

Maßnahmen und Hilfen obliegen einem ressort- und behördenübergreifenden Ansatz und einer Vernetzung von Trägerlandschaft und staatlichen Strukturen. Die infrastrukturellen Gegebenheiten und Kompetenzen vor Ort werden durch die regionale Zusammenarbeit in Unterstützungsnetzwerken gestärkt.



2 Situation im Land Brandenburg

2.1 Einführung

Brandenburg ist ein Flächenland: Mit knapp 30.000 km² Gesamtfläche, verteilt auf 14 Landkreise und vier kreisfreie Städte, gehört es zu den größten Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland und ist gleichzeitig mit einer Bevölkerungsdichte von 85,1 Einwohner*innen pro km² im Vergleich zum Bundesdurchschnitt von 232,6 Einwohner*innen pro km² sehr dünn besiedelt.^{15 16}

In Brandenburg wurden im Jahr 2022 gemäß Polizeilicher Kriminalstatistik¹⁷ (PKS) insgesamt 16 Frauen Opfer von Tötungsdelikten (Mord und Totschlag, einschließlich Versuch). Zudem sind im Jahr 2022 gemäß PKS insgesamt 166 Frauen Opfer von Vergewaltigungen/sexuellen Nötigungen/Übergriffen in besonders schweren Fällen, 231 Frauen Opfer von sexuellen Belästigungen, 1.063 Frauen Opfer von Nötigungen und 168 Frauen Opfer von sexuellem Missbrauch geworden.

Im Jahr 2022 wurden in der PKS von Brandenburg insgesamt 5.853 Fälle von häuslicher Gewalt registriert, bei denen 3.820 Opfer Frauen waren. Mehr als zwei Drittel der häuslichen Gewalt fand innerhalb der Partnerschaft statt. In 4.078 polizeilich erfassten Fällen von Partnerschaftsgewalt (das umfasst Ehepartner*innen, eingetragene Lebensgemeinschaften, Partner*innen nichtehelicher Lebensgemeinschaften, ehemalige Partnerschaften) waren 3.176 Opfer weiblich. Fast 70 Prozent der Fälle der häuslichen Gewalt waren den Körperverletzungen zuzurechnen (68,9 Prozent bzw. 4.031 Fälle). Des Weiteren wurden 77 Vergewaltigungen, 247 Nötigungen und 361 Nachstellungen erfasst. Im Rahmen von häuslicher Gewalt sind 13 Frauen Opfer von Mord und Totschlag geworden.

Bei den Zahlen aus der PKS von Brandenburg handelt es sich um polizeilich bekannte Sachverhalte.

Von einer Dunkelziffer muss ausgegangen werden. Das Land Sachsen hat 2023 eine Dunkelfeldstudie in Auftrag gegeben, bei der in Sachsen lebende Frauen über 16 Jahren befragt wurden. Das Ergebnis ist, dass die Anzeigequote je nach Tat zwischen nur vier und 13 Prozent liegt. Insbesondere bei sexuellen Übergriffen, aber auch bei Stalking und häuslicher Gewalt ist damit von einem sehr großen Dunkelfeld auszugehen:

„Sexualisierte Gewalt in Form von Zwang zu sexuellen Handlungen erlebten 30 Prozent der Studienteilnehmerinnen, den Versuch, sie zu sexuellen Handlungen zu zwingen, bereits mehr als die Hälfte. Die Täter waren fast ausschließlich Männer, der Tatort meist das eigene Wohnumfeld. 45 Prozent der Befragten erfuhren häusliche Gewalt auf psychischer Ebene und 35 Prozent auf körperlicher Ebene. Etwa jede dritte Befragte hat partnerschaftlich körperliche und/oder sexuelle Übergriffe erfahren. Wenn Kinder in der Beziehung vorhanden sind, richtet sich in der Hälfte der Fälle Gewalt auch gegen sie. 40 Prozent der Studienteilnehmerinnen haben Erfahrung mit Stalking. Aber nur knapp ein Drittel der von Gewalt Betroffenen nimmt professionelle Hilfe, beispielsweise durch Therapeuten, in Anspruch.“¹⁸

Ein Ziel der unten stehenden Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang auch die Erhöhung der Anzeigebereitschaft.

2.2 Empfehlungen aus dem „Gutachten zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder/LAP zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“

Das Gutachten ist eine geeignete Diskussionsgrundlage zur Erarbeitung einer nachhaltigen Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Aus den Analysen und Empfehlungen lassen sich für den Landes-

¹⁵ Vgl. Landesportal Brandenburg: <https://www.brandenburg.de/de/land/bb1.c.475252.de>

¹⁶ Gutachten, S. 13

¹⁷ Lagedarstellung Häusliche Gewalt im Land Brandenburg 2022, Landeskriminalamt Brandenburg

¹⁸ Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung: „Gleichstellungsministerin Katja Meier stellt die erste sachsenweite Dunkelfeldstudie zur Viktimisierung von Frauen durch häusliche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt vor“: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1065038>



aktionsplan künftige Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen ableiten, die sich an der Lebenswirklichkeit der Brandenburger Strukturen und Regionen orientieren. So gelingt es im Gutachten, die Vorgaben der Istanbul-Konvention unter Beachtung der Brandenburger Rahmenbedingungen zu bewerten. Die aufgezeigten Handlungsempfehlungen erfolgen dabei ungeachtet von möglichen Ressourcenbegrenzungen – insbesondere finanzieller Art.

Die Empirie des Gutachtens umfasst eine Datenanalyse (Kriminalstatistik, Frauenhausstatistik, soziodemografische Daten) und Interviews mit Brandenburger Fachexpert*innen verschiedener staatlicher und nicht staatlicher Ebenen sowie Professionen. Dafür wurden qualitative Interviews sowie eine quantitative Online-Befragung durchgeführt und ausgewertet. Damit wurde eine umfangreiche empirische Erhebung im Land vorgenommen und dem fachlichen Querschnittscharakter der Istanbul-Konvention entsprochen.

Das Gutachten enthält folgende Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans im Sinne der Istanbul-Konvention, die im Begleitgremium aktualisiert und weiterentwickelt wurden.

2.2.1 Steuerung: Landeskoordinierungsstelle und Begleitgremium

Ohne eine staatliche Landeskoordinierungs- sowie eine Landesmonitoringstelle „Istanbul-Konvention“ ist die Umsetzung der Istanbul-Konvention nicht zu gewährleisten. Die Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle ist eine Notwendigkeit für die strategische und koordinierte Umsetzung der Istanbul-Konvention. Sie ergibt sich aus der Vielschichtigkeit der Gewaltformen und der Komplexität der Anforderungen, ihnen politisch und gesamtgesellschaftlich durch Prävention, Opferschutz, Strafverfolgung und Sanktionierung zu begegnen.

Die Koordinierungsstelle steuert den Informationsfluss und die Vernetzung zwischen den verschiedenen Akteur*innenebenen und moderiert den Prozess der Formulierung von Zielen sowohl für die Gesamtlandesstrategie als auch für die Ziele der Einzelmaßnahmen.

Diese Ziele sind gemeinschaftlich und partizipativ mit den Vertreter*innen des LAP-Begleitgremiums, den Zielgruppen sowie den Leistungserbringern abzustimmen und festzulegen.

Das Begleitgremium zum Landesaktionsplan, in dem verschiedene Akteur*innen der Landesministerien, von NGOs sowie der Zivilgesellschaft vertreten sind, spielt eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention, weil es Politik, Praxis und Wissenschaft im Hinblick auf das gemeinsame Ziel vereint. Mit beratender und richtungsweisender Funktion sollte es kontinuierlich tagen und vom Frauenministerium koordiniert und moderiert werden. Die Besetzung besteht aus Vertreter*innen aller Akteur*innen, die entscheidend zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen können. Dabei sollte unterschieden werden zwischen ständigen Mitgliedern einerseits und Fachexpert*innen andererseits, die zu bestimmten Themen eingeladen werden. Um ein effizientes Arbeiten zu sichern, legt das Begleitgremium zu Beginn eines Jahres Schwerpunktthemen und Ziele fest, die nach Ablauf des Jahres intern gemeinsam bewertet werden, um neue Themen und Ziele zu bestimmen. Vertreter*innen des Begleitgremiums bringen ihre Fachexpertise bei der Festsetzung der spezifischen, messbaren, attraktiven, realistischen und terminierten Ziele (SMART) für die Einzelmaßnahmen des Landesaktionsplans ein.

Analog zum LAP-Begleitgremium sind im Flächenland Regionale Runde Tische (RRT) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention einzurichten, die in ihrer Zusammensetzung, Funktion und administrativen Anbindung regelmäßig tagen und mit finanziellen Ressourcen ausgestattet sind. Ihre Aufgabe ist es, die Bedarfe und Maßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu bündeln, zu initiieren und ggf. Kooperationspartner*innen zu finden. Über geeignete Kommunikationswege zwischen Landesebene und regionaler Ebene wird gemeinsam bestimmt. Auch für die Regionen sollte eine jährliche Zielbestimmung und -evaluation stattfinden.



2.2.2 Monitoring von Daten und Maßnahmen der Gesamtstrategie

Die Auswertung der vorliegenden Landesstatistiken hat gezeigt, dass mit den vorhandenen Daten nicht alle Fragen zur Darstellung der Situation in Brandenburg beantwortet werden können. Um mit den Daten der PKS eine ausreichende empirische Grundlage für die Schwerpunktsetzung von Maßnahmen zu haben, empfiehlt es sich, die Datenlage auch nach Diversitäts- und Vulnerabilitätskriterien zu verbessern und die Statistiken an die Anforderungen der Istanbul-Konvention anzupassen. Für die von der Istanbul-Konvention geforderte Erhebung und Bereitstellung von Landesdaten ist die Einrichtung einer unabhängigen Landesmonitoringstelle zu prüfen

Die Monitoringstelle sollte sich an den Erfordernissen des Bundesmonitorings zur Istanbul-Konvention orientieren und sich in die Bundesgremien zur Implementierung der Istanbul-Konvention einbringen. Sie ist der Entwicklung in Brandenburg verpflichtet und orientiert sich daher stärker an den spezifischen Erfordernissen des Flächenlandes Brandenburg mit seinen regional unterschiedlichen strukturellen Ausgangslagen und Bedarfen.

Sie sorgt für eine Ausdifferenzierung der Routinedaten zu den verschiedenen vulnerablen Gruppen, zur Inanspruchnahme des Unterstützungssystems, der PKS und weiterer Landesstatistiken bzw. Sonderauswertungen. Sie erschließt neue Wege der Datengenerierung, wie z.B. die Nutzung von Daten aus dem Jugendschutz, der Gesundheitsversorgung, der Rehabilitation etc. Sie verfügt über wissenschaftliche Expertise und steht durch Konferenzen oder Symposien in Netzwerken und im wissenschaftlichen Austausch mit den Fachexpert*innen und informiert sich durch Recherche von Studienergebnissen zu spezifischen Fragestellungen. Sie entwickelt eine Strategie zur formativen und summativen Evaluation der Maßnahmen der Gesamtstrategie dieses Landesaktionsplans der Landesregierung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit (in der Fläche).

2.2.3 Stärkung der NGOs und der landesweiten Vernetzung der Trägerlandschaft

Unverzichtbar für die erfolgreiche Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg sind die NGOs und die Trägerlandschaft. Als größter landesweit agierender Träger nimmt das Netzwerk brandenburgischer Frauenhäuser e.V. (NbF) dabei eine herausragende Stellung ein. Neben dem Begleitgremium sowie der staatlichen Landeskoordinierungsstelle sollte auch das NbF als Sprachrohr und Interessensvertretung von den Unterstützungseinrichtungen in den Regionen weiter ausgebaut und gestärkt werden. Das NbF kann ein kompetenter Partner für die Landeskoordinierung sein. Kommen neue Angebote und Strukturen hinzu, dann unterstützt das NbF die Vernetzung dieser neuen Stellen und fungiert als Bindeglied zwischen der Landeskoordinierungsstelle, dem Begleitgremium und den Praktiker*innen sowie den Regionalen Runden Tischen vor Ort. Gemeinsam mit der Landeskoordinierungsstelle können Optimierungsmöglichkeiten in den Strukturen identifiziert und Lösungen vorgeschlagen werden.

2.2.4 Fort- und Weiterbildungen zur Sensibilisierung von Berufsgruppen

Die Potenziale des Bildungssystems sowie der Fort-/Weiterbildungen müssen einerseits für die gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung und andererseits für die Schulung von relevanten Berufsgruppen genutzt werden. Insbesondere ist hier an Ärzt*innen, Gesundheits- und Pflegefachkräfte und alle weiteren sozialen Berufe sowie die Strafverfolgung und Justiz gedacht. Gesundheitsfachkräfte sind beispielsweise häufig die ersten oder die einzigen, die Anzeichen von Gewalt erkennen können und Betroffene proaktiv ansprechen und an das Unterstützungssystem weiterleiten könnten. Zu prüfen ist, ob die Themenbereiche Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie der Istanbul-Konvention als Inhalte in die Ausbildungscurricula dieser Berufe aufgenommen werden können. Für die Inhalte der Ausbildungscurricula sind die einzelnen Bundesländer zuständig.

Es sollten verpflichtende Sensibilisierungsschulungen zu häuslicher Gewalt für Fachkräfte in der Arbeit mit



Frauen, Familien und Kindern eingerichtet werden, sowie für Fachkräfte in Einrichtungen, die Erstkontakt zu Opfern haben (z. B. Ärzt*innen zur Beweissicherung; in Bildungs- und Sozialeinrichtungen, Pflege- und Wohn-einrichtungen, Behörden, Jugendämtern etc.). Verstärkt werden sollten zudem Fortbildungen für Polizei und für in der Justiz Tätige (Richter*innen, Staatsanwält*innen, Gutachter*innen). Mit diesen Schulungen/ Fortbildungen können Multiplikator*innen für die Verbreitung der vorliegenden Erkenntnisse an die breite Bevölkerung gewonnen werden. Bei ressortübergreifenden Schulungen können (regionale) intersektorale Vernetzungen entstehen.

2.2.5 Bekenntnis zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Es bedarf eines gemeinsamen, landesweiten, politischen Bekenntnisses zur Umsetzung der Istanbul-Konvention, um den Gewaltschutz im Flächenland Brandenburg zu realisieren. In der Istanbul-Konvention wird Gewalt gegen Frauen als strukturell bedingt betrachtet. Geschlechtsspezifische Diskriminierung und strukturelle Benachteiligung aufgrund hierarchischer Machtverhältnisse sind häufig die Ursachen für Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Erst die Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt ermöglicht deren wirksame Bekämpfung.

Der Schutz ihrer Mitglieder gehört zu den Hauptaufgaben einer staatlichen Gemeinschaft. Der Staat und damit auch die Landesregierung Brandenburg haben für die Sicherheit und Unversehrtheit aller ihrer Bürger*innen Sorge zu tragen und diese bestmöglich zu gewährleisten. Bereits dieser Auftrag impliziert die Notwendigkeit der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bundesland Brandenburg.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention kann jedoch nur gelingen, wenn ein klarer politischer Wille und ein Bekenntnis zur gemeinsamen, fraktions- und sektorenübergreifenden Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention bestehen. Ohne diese Rückendeckung und Unterstützung für die weiter zu entwickelnden Unterstützungs-, Präventions-, und Strafverfolgungsstrukturen sowie für die zu motivierenden Akteur*innen wird

die Umsetzung hin zu einem gewaltfreien Leben für Frauen und Mädchen sowie für Betroffene von häuslicher Gewalt in Brandenburg nicht gelingen.

Der Gewaltschutz muss sowohl von den Funktionsträger*innen als auch von der brandenburgischen Gesellschaft ernst genommen und als gemeinschaftliches Projekt angenommen werden. Das Bekenntnis zur Istanbul-Konvention geht einher mit der Bereitstellung ausreichender Finanzmittel, der Förderung von Kommunikation und Auseinandersetzung, dem Verständnis von Gewaltschutz als gemeinschaftlicher und sektorenübergreifender Aufgabe und einer umfassenden Strategie zur Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die geschlechtsspezifische Gewalt verursachen.

2.2.6 Gesamtgesellschaftliche Debatte und Sensibilisierung anstoßen

Für die langfristige Umsetzung der Istanbul-Konvention und insbesondere auch für die Veränderung der gesellschaftlich konstruierten (Geschlechter-)Verhältnisse als eine der wesentlichen Ursachen für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt ist die Verankerung der Idee der Gewaltfreiheit in breiten Teilen der brandenburgischen Gesellschaft notwendig. Jede Form von Gewalt hat ihren Ursprung in der Gesellschaft, die die Lebensbedingungen der Betroffenen bestimmt, und jede Gesellschaft trägt neben den Opfern die Last der Gewaltfolgen, z. B. als ökonomische Kosten. Es braucht daher gesamtgesellschaftliche Diskussionen und Auseinandersetzungen, um Denkprozesse anzuregen, für die Situation der Gewaltbetroffenen zu sensibilisieren und die Wachsamkeit zu stärken.

Zur Initiierung der Debatte sollten Aufklärungs- und Informationskampagnen unter einem Motto durchgeführt werden. Slogans wie „Gewaltfreies Brandenburg“ oder „Ni una menos“ als Beispiel aus Lateinamerika, Wettbewerbe, Ausstellungen, öffentliche Debatten usw. zum Thema (Ursachen, Phänomenbeschreibung, individuelle und gesamtgesellschaftliche Auswirkungen sowie Prävention) könnten die Ernsthaftigkeit des Willens zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im gesamten Brandenburg deutlich machen. Mitbeteiligt werden



sollten auch weitere Akteur*innen, die nicht im Begleitgremium vertreten sind, wie z. B. die Medienlandschaft, Hochschulen und Landesverbände der Berufsgruppen oder Sportverbände. Daneben empfiehlt sich, den Opferwerdungsprozess sichtbarer zu machen (z. B. unter Slogans wie „Sie könnte DEINE Schwester/Tochter/Mutter/Freundin/etc. sein“) und Geschichten Betroffener darzustellen. Dies sollte nicht auf häusliche Gewalt reduziert werden.

Die Debatten dürfen die Wirtschaft bzw. die Arbeitgeber*innen nicht aussparen, sondern diese sollten neben der gesellschaftlichen Verantwortung auch mit dem Hinweis auf den Verlust und Ausfall von Arbeitskraft durch häusliche Gewalt zur Beteiligung motiviert werden.

Zur strukturellen Sensibilisierung der Gesellschaft und der verschiedenen Berufsgruppen mit besonderen Präventions- und Interventionsmöglichkeiten sollten auch das Bildungssystem und die Fort- und Weiterbildungseinrichtungen einbezogen werden.¹⁹

2.2.7 Entwicklung einer präventiven Gesamtstrategie mit geteilter Verantwortung

Der beste Schutz vor Gewalt ist die Prävention von Gewalt. Für eine erfolgreiche Landesstrategie ist es notwendig, eine ineinandergreifende Strategie zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwickeln, die theoriegeleitet und auf der Basis von Best-Practice-Projekten Maßnahmen für den Landesaktionsplan vorschlägt. Je breiter die Prävention auf viele Schultern verteilt ist, desto erfolgreicher wird sie sein.

Präventionsstrukturen und -angebote müssen sich an den Lebenslagen der Menschen orientieren und bereits in der frühen Kindheit ansetzen. Angebote wie geschlechtssensible Pädagogik, die eigene Geschlechterrollen und Männlichkeits-/Weiblichkeitskonstruktionen hinterfragt und die Identitätssuche von Jugendlichen kritisch begleitet, sollten ausgebaut und intensiviert werden. Solche Angebote sollten dabei interkulturell

und multilingual konzipiert werden. Empirisch belegt ist die transgenerationale Übertragung von häuslicher Gewalt von den Eltern an ihre Kinder als wesentlicher Risikofaktor für Gewalt im Erwachsenenleben, weshalb die Kinder der Schutz suchenden Mütter unbedingt in den Blick genommen und spezifische, adäquate, traumapädagogische Angebote entwickelt werden müssen.

2.2.8 Stärkung der brandenburgischen Frauenhäuser und Verstärkung der Finanzierung

Ein politischer Wille zum Ausbau des Gewaltschutzes sollte auch in der Anerkennung der Systemrelevanz der Schutz- und Beratungseinrichtungen zum Ausdruck kommen. So hat die Empirie des Gutachtens gezeigt, dass eine landesweite gesicherte und auskömmliche Finanzierung der Unterstützungsstruktur ebenso dringlich ist, wie der Bedarf für die Erweiterung der Kapazitäten und Ressourcen der Schutzeinrichtungen und Frauenberatungsstellen.

Vorrangig wird eine gesetzliche Sicherung der Frauenhausfinanzierung empfohlen. Damit einhergehend sind die hinreichende und notwendige personelle Ausstattung der Frauenhäuser sowie eine tarifgerechte, angemessene Bezahlung der Mitarbeiterinnen zu prüfen. Bei der Berechnung der Personalkapazitäten sind Aufgaben für Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit zu berücksichtigen.

Als dringlich eingestuft werden auch Bedarfsfestlegungen für Frauen mit Sonderbedarfen, für Migrationssozialarbeit, Kindertagesbetreuung, professionelle Sprachmittlung und psychosoziale Betreuung. Zur Qualitätssicherung der klientinnenorientierten Arbeit und zur Entwicklung neuer, innovativer Unterstützungskonzepte – insbesondere für die Herausforderungen im Flächenland – sollten bei der finanziellen Ausgestaltung auch Ressourcen für Supervision, Weiterbildung sowie Teilnahme an fachlichen Tagungen und Symposien bereitgestellt werden.

Eine angemessene Bezahlung und gute Arbeitsbedingungen können als Anreiz für potenzielle sozialarbei-

¹⁹ S. Gutachten, Kapitel 1.9



terische oder psychologische Fachkräfte für die Arbeit in den Unterstützungs- und Schutzeinrichtungen auch im Flächenland fungieren und den derzeit bestehenden Fachkräftemangel in den Frauenschutzeinrichtungen entgegenwirken.

2.2.9 Ausbau der Beratungs- und Hilfestrukturen für von Gewalt betroffene Frauen

Die Frauenunterstützungsinfrastruktur sollte gestärkt werden, indem die Beratung für von Gewalt betroffene Frauen nicht mehr vorrangig durch die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser, sondern durch feste Fachberatungsstellen und künftig durch eine eigene flächendeckende Frauenberatungsstruktur gewährleistet wird. Die Beratungs- und Unterstützungsinfrastruktur sollte innovativ erweitert werden, um neue kreative Angebote zu entwickeln, die Brandenburg als Flächenland gerecht werden. Dabei sind zusätzlich flexible und mobile Lösungen zu suchen, wie z. B. digitale Beratungsmöglichkeiten und ggf. offene Beratungsangebote z. B. in Jobcentern und in Kooperation mit Institutionen, an denen Verdachtsfälle auftreten (z. B. in Schulen).

2.2.10 Spezialisierte Angebote für vulnerable Gruppen schaffen

Das auszubauende Beratungsangebot sollte insgesamt nach Vulnerabilitäts- und Diversitätskriterien der Zielgruppe gestaltet sein. Frauen in Abhängigkeitsverhältnissen, wie beispielsweise Frauen mit Behinderung oder Pflegebedürftigkeit, haben ein höheres Risiko für häusliche und sexualisierte Gewalt. Angebote für Frauen mit Behinderungen, psychischen Belastungen, Flucht- oder Migrationsbiografien oder einer Suchtproblematik fehlen. Weitere Formen von Gewalt gegen Frauen, die explizit in der Istanbul-Konvention benannt werden, wie Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung oder -beschneidung (FGM/C), Gewalt im Namen der „Ehre“, Zwangsprostitution oder Menschenhandel, die bislang nicht oder kaum durch Schutz- und Unterstützungsangebote abgedeckt werden, sollten in der Hilfestruktur stärker Berücksichtigung finden, beginnend mit einer Abschätzung der Betroffenzahlen und Entwicklung von Maßnahmen zur Ansprache, Unterstützung und zum Schutz. Das Beratungsangebot sollte außerdem

die stark gestiegene digitale Gewalt aufnehmen, die sich besonders oft und in besonders sexualisierter Weise gegen Frauen und Mädchen richtet.

Ein deutlicher Handlungsbedarf wurde für Hilfen im Kontext sexualisierter Gewalt deutlich. Für die Betroffenen von sexualisierter Gewalt sind nach der Istanbul-Konvention leicht zugängliche Versorgungszentren in ausreichender Zahl einzurichten, die (rechts-)medizinische Untersuchungen ermöglichen, darüber hinaus sind flächendeckende Angebote der Traumahilfe und eine fachspezifische Beratung anzubieten. Die bislang zögerliche Nutzung der „medizinischen Soforthilfe und vertraulichen Spurensicherung nach Vergewaltigung“ (zum Modellprojekt s. u.) zeigt den Bedarf einer Ausweitung auf mehr Kliniken sowie auf Opfer von häuslicher Gewalt. Auch für minderjährige Betroffene sexualisierter Gewalt wäre eine Versorgungsstruktur zu begrüßen. Hierzu sind jedoch bundesrechtliche Änderungen notwendig. Der Ausbau des Netzwerkes von beteiligten Partnerkliniken, eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sowie Qualitätssicherung und Wirksamkeitsevaluation ist dringend notwendig.

Die Einrichtung von Interventionsstellen, die sich in anderen Bundesländern in der Fläche bewährt haben, ist zu prüfen. Nach einer Meldung durch die Polizei an diese Interventionsstellen kontaktieren diese zeitnah die Gewaltbetroffenen und bieten Beratung oder rechtliche Unterstützung an.

Weitere Maßnahmen zu Second-Stage-Angeboten oder anderen Formen der Nachsorge sind zu entwickeln, damit gewaltbetroffene Frauen möglicherweise schneller die Frauenhäuser verlassen und diese entlasten, um mit Begleitung ihr neues Leben gestalten können. Neu entstehende Beratungseinrichtungen sollten sich den bestehenden bzw. auszubauenden Netzwerken anschließen. Hierbei können bestehende Beratungsangebote im Land Brandenburg einbezogen werden, die ihr Angebot explizit an marginalisierte Gruppen (LSBTIQ*, Personen, die behindert werden, People of Color) richten.



2.2.11 Kriminalitätsstatistik optimieren und Lagebild zu häuslicher Gewalt erweitern

Die empirischen Untersuchungen für das Gutachten haben ergeben, dass die Landeskriminalstatistik (LKS) die hohe und strukturelle Gewaltbetroffenheit von Frauen quantitativ und qualitativ nicht hinreichend abbildet und folglich nicht hinreichend analysieren kann. Diesbezüglich ist die von Polizei und Justiz geführte Statistik zu prüfen, idealerweise auf Bundesebene zu vereinheitlichen und im Sinne der Istanbul-Konvention zu verbessern.

Um mit kriminalstatistischen Daten eine empirische Grundlage für die zielgruppenspezifische Schwerpunktsetzung von Maßnahmen verfügbar zu haben, empfiehlt sich, die Datenlage auch nach Diversitäts- und Vulnerabilitätskriterien zu optimieren und die Statistiken an die Inhalte und Anforderungen der Istanbul-Konvention anzupassen. In diesem Sinne ist insbesondere das Lagebild zur häuslichen Gewalt der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu erweitern. Augenmerk sollte auch auf der gezielten Erfassung von frauenfeindlichen Straftaten und ihren Motiven liegen.

2.2.12 Strafrechtliche Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt

Voraussetzung zur umfassenden Umsetzung der Istanbul-Konvention ist die Anerkennung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen als strukturelles gesellschaftliches Problem. Trotz guter Rechtsgrundlagen und Praktiken gegen geschlechtsspezifische Gewalt besteht in Deutschland noch Handlungsbedarf.

Obwohl nach altem Recht die strafscharfende Berücksichtigung von Motiven, die z. B. auf Hass gegen Frauen oder LSBTIQ*-Personen gerichtet sind, unter die Formulierung der „menschenverachtenden Beweggründe“ fallen konnte, hat der Bundesgesetzgeber mit dem „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt“ (BGBl. I 2023, Nr. 203 vom 02.08.2023) den Katalog der Strafzumessungsgründe in § 46 Art. 2 Satz 2 StGB um „geschlechtsspezifische“

und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe ergänzt. Damit wollte der Bundesgesetzgeber ein klares Zeichen setzen und vor allem die Bedeutung der Gleichwertigkeit der Geschlechter sowie der Freiheit des Auslebens der sexuellen Orientierung hervorheben (BR-Drs. 687/22, S. 16).

Dabei soll der Begriff „geschlechtsspezifisch“ nicht nur Beweggründe erfassen, die unmittelbar auf Hass gegen Menschen eines bestimmten Geschlechts, einschließlich einer nicht-binären Geschlechtsidentität beruhen, sondern auch die Fälle einbeziehen, in denen die Tat handlungsleitend von Vorstellungen geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit geprägt ist. Der Gesetzgeber verweist ausdrücklich darauf, dass das Merkmal der geschlechtsspezifischen Beweggründe als Hinweis an die Rechtspraxis zu verstehen sei, eine entsprechende Motivationslage namentlich bei Straftaten zu Lasten von Frauen, auch bei Beziehungstaten, stärker zu berücksichtigen. Schon die Staatsanwaltschaft soll bei ihren Ermittlungen frühzeitig solche Motive, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sein können, aufklären und berücksichtigen (vgl. BR-Drs. 687/22, S. 43f., 73).

Einhergehend mit dieser Klarstellung müssen die Justizbehörden in die Lage versetzt werden, die gesetzlich verankerte Regelung umzusetzen und den Erfordernissen der Istanbul-Konvention gerecht zu werden. Hinreichend Personal, Erreichbarkeit und Qualifizierung sind dafür erforderlich. Auch eine Fortbildungspflicht im Kontext geschlechtsspezifischer Gewalt wäre sinnvoll. Zu prüfen ist, ob eine eigenständige, zeitlich terminierte Landesarbeitsgruppe sich der notwendigen Umsetzungsbelange in der Brandenburger Justiz widmen kann.

2.2.13 Stärkung der Opferrechte und Verbesserung der Strafverfolgung

Im Sinne des Opferschutzes und der Opferrechte zeigen sich bei gezielter Anwendung der Handlungserfordernisse der Istanbul-Konvention deutliche Verbesserungspotenziale. Ermittlungsarbeit und Strafverfolgung müssen noch sensibler auf die psychische Belastung der Opfer ausgerichtet werden. Die psychosoziale Pro-



zessbegleitung sollte auf alle Opfer häuslicher Gewalt ausgeweitet werden und anhand eines niedrighschweligen Zugangs des Angebots als Unterstützung breiter zum Tragen kommen.

Zur Durchsetzung des Gewaltschutzgesetzes und der Wegweisung bedarf es einer verbesserten Kooperation zwischen Polizei, Gerichten und Fachkräften des Hilfesystems. Grundsätzlich wird empfohlen, die Anwendung und Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr (u. a. Wegweisungen) landesweit kritisch zu prüfen. Die Zeitspanne der Wegweisung sollte auf das gesetzlich festgelegte Maximum ausgeweitet werden, um den betroffenen Frauen ausreichend Zeit zur Orientierung und Regelung relevanter Dinge zu verschaffen. Verstöße gegen Eil- oder Gewaltschutzanordnungen sind konsequent und niedrighschwellig, z. B. durch polizeiliche Ingewahrsamnahme, zu ahnden.

Eine landesweite Gesamtstrategie wird zudem insbesondere bezüglich des derzeit bestehenden Konflikts zwischen dem Umgangsrecht von gewalttätigen Eltern und dem Opferschutz als notwendig erachtet. Die rechtliche Diskrepanz des Familienrechts in Bezug auf Umgangs-, Sorgerecht bzw. Kinderschutz und den Anforderungen der Istanbul-Konvention auf Schutz von gewaltbetroffenen Müttern führt rechtlich und praktisch zu starken Konflikten. Diese spiegeln sich auch wieder in einer Handlungsunsicherheit der Fachkräfte verschiedener Professionen. Neben den rechtlichen Optimierungsbedarfen und der differenzierteren Ausgestaltung des § 18 SGB VIII wird insbesondere Potenzial in der Optimierung von Fortbildung und Sensibilisierung sowie verbesserter Kommunikation bei Polizei, Justiz, Jugendamt, Frauenschutzeinrichtungen und Täter*innenarbeit gesehen. Das Hilfesystem bei häuslicher Gewalt in Familien muss grundsätzlich einen ganzheitlicheren Ansatz bieten. Dazu gehören die frühzeitige Intervention zur Verhinderung erneuter häuslicher Gewalt und ein qualifiziertes Unterstützungssystem für Mütter und ihre Kinder.

Sowohl der polizeiliche Opferschutz als auch die Staatsanwalt- und Richterschaft (v. a. in Familiengerichten) sollten zeitnah nach Dienstantritt in dieser Verwendung zum Themenkomplex geschult werden.

2.2.14 Hochrisikogruppen und Gefahrenmanagement initiieren

Die Empirie des Gutachtens hat gezeigt, dass Verfahren des Hochrisikomanagements in Brandenburg im Gegensatz zu anderen Bundesländern kaum etabliert sind. Dabei kann gerade dieses Instrument schwere Gewalttaten und Tötungen verhindern. Jährlich werden weltweit Hunderte Femizide begangen, jeden zweiten bis dritten Tag wird eine Frau in der Bundesrepublik getötet. Dass spezifische Anzeichen für ein erhöhtes Risiko für einen Femizid bekannt sind, ermöglicht ihre präventive Bearbeitung. Ein Großteil der Femizide wird durch Partner bzw. Expartner begangen. Besonders hoch ist das Risiko nach einer Trennung. Bei 30 Prozent der Femizide waren die Täter bereits durch wiederkehrende Gewalt polizeilich bekannt. Ziel muss daher die landesweite Einführung eines Hochrisikomanagements sein.

Nach dem Vorbild anderer Bundesländer sollte fachübergreifend ein Konzept für die Identifizierung von Hochrisikogruppen entwickelt und ein anschließendes Gefahrenmanagement eingerichtet werden, dem Polizei, Justiz, Medizin sowie Vertreter*innen der Unterstützungsstrukturen angehören. Regional sollten interdisziplinäre Fallkonferenzen für Hochrisikofälle mit dem Ziel der Prävention von schweren Gewalttaten regelmäßig tagen.

2.3 Das landesweite Unterstützungssystem für von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene im Land Brandenburg

Das Netz an Hilfestrukturen umfasst in Brandenburg staatliche und nicht staatliche Akteur*innen. Die Angebote im Brandenburger Unterstützungssystem reichen von den Frauenschutzeinrichtungen, den Opferschutzbeauftragten der Polizei und der Opferhilfe bis hin zu Angeboten der Kommunen und Initiativen im Ehrenamt. Neben diesen Unterstützungseinrichtungen gibt es noch weitere Angebote wie Traumaambulanzen oder kommunale Angebote wie Fachberatungsstellen oder Jugendämter. Kommunale Gleichstellungsbeauftragte sind mögliche Vermittler*innen. Außerdem



gibt es ehrenamtliche Hilfen, wie z.B. den Weißen Ring e.V. Frauen, die Opfer eines rechtsradikalen Übergriffs wurden, werden vom Verein Opferperspektive e.V. beraten.

Hier dargestellt ist das Angebot der Vereine, Institutionen und Strukturen, die Mitglied im Begleitgremium und auf Landesebene aktiv sind. Im Rahmen des Landesaktionsplans dient dieser Überblick dazu, einen konkreten Einblick in die Praxis zu schaffen, um den Ausbaubedarf zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg nachvollziehbar darzustellen (siehe Kapitel 5.1. „Empfehlungen“). Mit der Nennung von Ansprechpersonen bieten sich Möglichkeiten der Vernetzung. Nach Personalwechslern finden sich die aktuellen Ansprechpersonen auf der Webseite zur Istanbul-Konvention des zuständigen Ressorts in Brandenburg.

2.3.1 Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e.V.

Das Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser e.V. (NbF) ist ein Zusammenschluss von Frauenhäusern, Frauennotwohnungen und Frauenberatungsstellen in Brandenburg. Der 1995 gegründete Verein fördert die regionale Vernetzung und professionelle Weiterentwicklung der Frauenschutzeinrichtungen und setzt sich auf politischer Ebene für die Interessen und die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern ein.

In Brandenburg gibt es aktuell (Stand: Oktober 2023) 24 Frauenschutzeinrichtungen: 17 Frauenhäuser, vier Frauennotwohnungen, zwei Frauenberatungsstellen. Etwas mehr als die Hälfte der Einrichtungen wird von autonomen Frauenvereinen betrieben, die andere Hälfte von freien Sozialträgern bzw. Wohlfahrtsverbänden. Ein Haus ist in kommunaler Trägerschaft.

Das NbF betreibt eine landesgeförderte Koordinierungsstelle in Potsdam.

Frauenschutzeinrichtungen decken in Brandenburg folgende Aufgabenbereiche ab:

1. Unterbringung von akut gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern

Frauenhäuser bieten Schutz und Hilfe für akut gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, Sprachkenntnissen, Religion, Stand, Beruf etc. Eine Aufnahme erfolgt rund um die Uhr an jedem Tag im Jahr. Die ständige Erreichbarkeit wird durch eine Rufbereitschaft sichergestellt. Die Adressen der Häuser sind geheim, um die Sicherheit der Frauen gewährleisten zu können. Frauen und ihre Kinder werden psychosozial stabilisiert und begleitet.

2. Ambulante und nachgehende Beratung

Frauenhäuser beraten auch gewaltbetroffene Frauen und Frauen in anderen Krisensituationen, die keine Unterbringung im Frauenhaus wünschen oder benötigen. Sie vermitteln an andere Hilfesysteme und betreuen Frauen sowohl punktuell als auch langfristig. Auch Angehörige und nahe Bezugspersonen unabhängig von Geschlecht und Alter werden beraten. Ebenso können sich Ämter, Behörden und andere Institutionen an die Frauenhäuser für eine Beratung wenden. Für ehemalige Bewohnerinnen des Frauenhauses gibt es eine nachgehende Beratung.

3. Intervention

Frauenhäuser in Brandenburg leisten auch Interventionsarbeit nach dem Gewaltschutzgesetz.²⁰ Hierbei vermittelt die Polizei nach Einsätzen zu häuslicher Gewalt die Kontaktdaten von Betroffenen an die Interventionsstellen, welche daraufhin innerhalb von 24 Stunden die Betroffenen proaktiv kontaktieren. Interventionsstellen können von Personen aller Geschlechter in Anspruch genommen werden.

Kontakt:

E-Mail: koordinierung@nbfev.de

Telefon: 0331 81329847

²⁰ Mit dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) vom 11. Dezember 2001 wurden zentrale rechtliche Vorschriften zur Bekämpfung von Gewalt im Allgemeinen und häuslicher Gewalt im Besonderen geschaffen. Insbesondere der Grundsatz „Wer schlägt, muss gehen – das Opfer bleibt in der Wohnung“ ist im Gewaltschutzgesetz verankert. Entsprechende Entscheidungen treffen die Familiengerichte auf Antrag der Opfer. Das Gesetz kommt allen von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen zugute.



Die Frauenhäuser haben eine 24/7-Rufbereitschaft. Alle Frauenschutzeinrichtungen sind im Internet unter www.nbfev.de aufgeführt.

2.3.2 Opferschutzbeauftragte der Polizei Brandenburg

Die Opferschutzbeauftragten (OSB) der brandenburgischen Polizei sind ein wesentliches Bindeglied zwischen der Polizei als Organisation mit vielschichtigen, präventiven und repressiven Aufgaben und den unterschiedlichen Hilfsorganisationen mit deren themenspezifischen Hilfsangeboten. Die OSB sind besonders geschult für den professionellen, sachgerechten, aber auch einfühlsamen Umgang mit Opferschutzbelangen.

Der polizeiliche Opferschutz umfasst die Aufklärung der betroffenen Personen über deren Rechte und den Ablauf des weiteren Verfahrens sowie die Vermittlung von Angeboten der Opferhilfsorganisationen. Therapeutische und psychologische Unterstützung zählen hingegen nicht zu den Aufgaben des polizeilichen Opferschutzes.

Die OSB stehen nach außen in Kontakt zu (über) regional agierenden Opferschutz- bzw. Opferhilfeeinrichtungen, Fachberatungsstellen sowie dem ansässigen Jugendamt. Intern findet die regelmäßige und anlassbezogene Zusammenarbeit mit der Schutz- und Kriminalpolizei statt. Im Dienstalltag erhalten die OSB Informationen aus Lagebildern, elektronischen Informationssystemen oder von Kolleg*innen zu Sachverhalten mit Bezügen zum polizeilichen Opferschutz. Sie prüfen, ob (weiterer) Handlungsbedarf für ihre Tätigkeit besteht, und nehmen ggf. Kontakt mit der betroffenen Person auf. Anschließend können sich beispielsweise Beratungsgespräche mit Übergabe von Informationsmaterialien oder Vermittlung an mögliche Opferhilfeorganisationen.

Kontakt:

Die Opferschutzbeauftragten der Polizei Brandenburg sind grundsätzlich zu den üblichen Bürodienstzeiten erreichbar. In Notfällen aber bitte immer den Notruf der Polizei 110 wählen.

Eine Übersicht der Opferschutzbeauftragten der Polizei Brandenburg nach regionaler Zuständigkeit befindet sich auf der Webseite www.polizei.brandenburg.de unter „Vorbeugen & Schützen“, „Weiterführende Links zu Opferschutz & Opferhilfe“.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Behördenstabsbereich 1K-1.5 (Kriminalprävention/ Polizeilicher Opferschutz)

Kaiser-Friedrich-Straße 143

14469 Potsdam

E-Mail:

polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de

2.3.3 Opferhilfe Land Brandenburg e.V.

Hauptaufgabe der Opferberatung ist die Beratung und Hilfe für Opfer und Zeugen von Straftaten sowie deren Angehörige und Vertrauenspersonen, insbesondere

- Betroffene von:
 - ↳ Sexualisierter und körperlicher Gewalt, wie z. B. Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch, Raubüberfall
 - ↳ Häuslicher Gewalt
 - ↳ Stalking
- Hinterbliebene von getöteten Menschen

Die Unterstützung erfolgt unabhängig von der Deliktart und unabhängig davon, ob die Betroffenen Anzeige erstattet haben oder erstatten werden. Die Beratung erfolgt streng vertraulich, auf Wunsch anonym, kostenlos und in verschiedenen Sprachen (mit Dolmetschung).

Ziele der Opferhilfe sind:

- Unterstützung bei der Wiederherstellung von Sicherheit
- Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen der erlittenen Straftat
- Vermeidung sekundärer Viktimisierung, d. h. erneute Opferwerdung durch unsensible Reaktionen und Verhaltensweisen Dritter

Bei einer professionellen Opferhilfe handelt es sich um ein interdisziplinäres Tätigkeitsfeld aus den Fachdisziplinen der Kriminologie, der Viktimologie, der Psychologie, Psychotherapie und Psychotraumatologie sowie dem Strafrecht und Sozialrecht. Sie bilden das Funda-



ment der Opferberatung. Beratungen werden sowohl auf der psychologischen, sozialen als auch rechtlichen Ebene geplant und umgesetzt.

Die psychotraumatologische Beratung hat das Ziel, die Klient*innen bei der Bewältigung der psychischen Tatfolgen zu unterstützen und die Ausbildung einer Posttraumatischen Belastungsstörung zu verhindern. Die Unterstützung im Umgang mit überwältigend erlebten Gefühlen und bei der Wiederherstellung von Sicherheit und Selbstvertrauen sind dabei zentral.

Ziele der sozialen Beratung sind die Verbesserung der sozialen Teilhabe und die Sicherung der wirtschaftlichen und materiellen Lebensgrundlagen. Inhalte der sozialen Beratung sind Informationen über finanzielle Hilfen, die Rechte als Opfer und über die Situation als Zeugin oder Zeuge im Strafprozess.

Bei einer andauernden Gefährdung werden eine Fallanalyse durchgeführt sowie Verhaltensempfehlungen und Handlungsstrategien gemeinsam mit Betroffenen entwickelt.

Zusätzlich gibt es ein Beratungsangebot im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung über den Gang des Verfahrens, die Handlungsmöglichkeiten und ein Angebot der Begleitung zu Gerichtsverhandlungen.

Die Beratungsstellen haben ihren Sitz in den Städten Brandenburg/Havel, Cottbus, Potsdam, Senftenberg, Frankfurt/Oder und Neuruppin. Generelles Einzugsgebiet sind die jeweiligen Landgerichtsbezirke.

Erreichbarkeit der Beratungsstellen:

- _ Potsdam, Tel.: 0331 2802725
- _ Brandenburg/Havel, Tel.: 03381 224855
- _ Cottbus, Tel.: 0355 7296052
- _ Senftenberg, Tel.: 03573 140334
- _ Frankfurt/Oder, Tel.: 0335 6659267
- _ Neuruppin, Tel.: 03391 512300

2.3.4 Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg

Seit dem Jahr 2020 bietet die Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg Beratung sowie ein soziales Gruppentraining für Menschen an, die häusliche Ge-

walt innerhalb ihrer (Ex-)Partnerschaft ausgeübt haben oder Sorge haben, dies zu tun.

Aufgenommen werden volljährige Personen, die in Brandenburg gemeldet sind und eine Bereitschaft zeigen, aktiv an ihrem Verhalten zu arbeiten. Dabei können sich sowohl selbstmeldende als auch Personen mit einer Weisung/Auflage an die Fachstelle wenden.

Das Programm wird im Gruppensetting (max. zwölf Teilnehmende, geschlechtergetrennt) durchgeführt und umfasst 25 zweistündige Sitzungen, die in einem Zeitraum von sechs bis sieben Monaten absolviert werden. Darüber hinaus werden fünf Einzelgespräche im Aufnahmeverfahren und ein weiteres Einzelgespräch als Follow-Up-Termin durchgeführt. Zudem besteht die Möglichkeit, nach Kursabschluss an einer Nachsorgegruppe teilzunehmen.

Gearbeitet wird nach dem Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TātHG e.V.), so dass alle Sitzungen von zwei Fachkräften (stets ein Mann und eine Frau) angeleitet werden. Die Beraterin und der Berater weisen Abschlüsse in Sozialpädagogik, Sozialer Arbeit oder Psychologie vor und sind weitergebildet im Bereich der Gewaltprävention sowie der Täter*innenarbeit.

Das übergeordnete Ziel der Arbeit ist, dass die Klient*innen Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen und sozial adäquate Handlungsalternativen zur Konfliktlösung erlernen.

In dem Programm werden daher u. a. folgende Themen behandelt:

Selbst- und Fremdwahrnehmung, Bedürfnisse, Grenzsetzung und -akzeptanz, Empathie, Kommunikation, die kritische Reflexion von bestehenden Männer- und Frauenbildern sowie die Auswirkungen von partnerschaftlicher Gewalt auf involvierte Kinder.

Darüber hinaus werden Exit-Strategien für künftige Konfliktszenarien entwickelt.

Dadurch, dass seitens der Klient*innen Schweigepflichtentbindungen eingeholt werden, kann ein enger



fachlicher Austausch mit dem vorhandenen Hilfesystem gewährleistet werden (z. B. Jugendämter, Frauenberatungsstellen, Opferhilfe, Bewährungshilfe, Polizei).

Die Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg ist in Trägerschaft des Berliner Zentrums für Gewaltprävention (BZfG) tätig und verfügt über Beratungsstellen in Potsdam, Oranienburg und Cottbus. 2024 soll ein weiterer Standort in Frankfurt/Oder hinzukommen. Abhängig von ihren Kapazitäten beraten die Fachkräfte der Fachstelle auch mobil, z. B. in Eberswalde, Lübbenau oder Brandenburg/Havel. Finanziert wird das Beratungsangebot vom MSGIV.

Kontakt:

Tel.: 0331 20097190

weitere Informationen im Internet:

www.fachstelle-gewaltpraevention-brandenburg.de

2.3.5 Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe und vertrauliche Spurensicherung nach Vergewaltigung“

Die Entscheidung, ob infolge von sexualisierter Gewalt eine Anzeige bei der Polizei gestellt werden soll, fällt vielen Betroffenen direkt nach der Tat schwer. Aus Angst oder Scham bleiben viele Betroffene medizinisch unversorgt und nehmen keine Hilfe in Anspruch.

Das Angebot des Modellprojektes richtet sich an volljährige Personen, die Opfer einer Sexualstraftat wurden und noch nicht oder keine Anzeige erstatten können bzw. möchten. In Brandenburg erhalten Betroffene in derzeit zwölf Partnerkliniken die nötige medizinische Versorgung sowie die Möglichkeit, vertraulich Spuren sichern zu lassen.

Für die Spurensicherung spielt insbesondere die Zeit eine entscheidende Rolle. Betroffene sollten sich schnellstmöglich in ärztliche Behandlung begeben, auch wenn zunächst keine Verletzungen erkennbar sind. Die meisten Spuren können in den ersten drei Tagen gesichert werden – je eher, desto besser. Im Rahmen der Untersuchung wird zudem auch das Risiko bezüglich sexuell übertragbarer Erkrankungen sowie einer möglichen Schwangerschaft besprochen. Die Dokumentation von Verletzungen und die Spurensicherung

mit einer anschließenden Asservierung ist für Betroffene kostenfrei.

Auf Wunsch kann anschließend der Kontakt zu den Beratungsstellen der Opferhilfe Land Brandenburg e.V. vermittelt werden, die streng vertraulich (wenn gewünscht auch anonym), kostenlos und in allen Sprachen (per Übersetzer*in) beraten.

Das asservierte Spurenmaterial wird für den Fall einer späteren Strafverfolgung gerichtsverwertbar gesichert. Es liegt zu jeder Zeit im Ermessen der Betroffenen, ob und wann eine Anzeige erstattet wird. Im Falle einer nachträglich gestellten Anzeige kann die Polizei auf das Spurenmaterial, welches sicher und anonymisiert für zehn Jahre aufbewahrt wird, zurückgreifen.

Weiterführende Informationen:

<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/frauen-und-gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/hilfenach-vergewaltigung/>

Kontakt:

Partnerkliniken sind für Gewaltbetroffene 24/7 und ganzjährig über die jeweiligen Notaufnahmen zugänglich.

Beteiligte Partnerkliniken (Stand November 2023)

- Alexianer St. Josefs-Krankenhaus Potsdam
Tel.: 0331 96821112
- Asklepios Klinikum Uckermark Schwedt/Oder
Tel.: 03332 534190
- Carl-Thiem-Klinikum Cottbus
Tel.: 0355 462468
- GLG Werner Forßmann Klinikum Eberswalde
Tel.: 03334 690
- Helios Klinikum Bad Saarow
Tel.: 033631 71111 (Teilnahme ab 01.01.24)
- Immanuel Klinik Rüdersdorf
Tel.: 033638 83355 (Teilnahme ab 17.01.24)
- Klinikum Ernst von Bergmann Potsdam
Tel.: 0331 2415 5051
- Klinikum Frankfurt/Oder
Tel.: 0335 5482710 (innerhalb Dienstzeiten)
Tel.: 0335 5481301 (außerhalb Dienstzeiten)
- Kreiskrankenhaus Prignitz Perleberg
Tel.: 03876 3030



- _ Oberhavel Klinik Oranienburg
Tel.: 03301 663017
- _ Universitätsklinikum Brandenburg/Havel
Tel.: 03381 412900
- _ Universitätsklinikum Ruppin-Brandenburg Neuruppin
Tel.: 03391 394515

Koordinierungsstelle des Modellprojekts

Brandenburgisches Landesinstitut für Rechtsmedizin
(BLR)

Lindstedter Chaussee 6, 14469 Potsdam

Tel.: 0331 5685119

E-Mail: vss@blr.brandenburg.de

2.3.6 Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände im Land Brandenburg

Der Landesarbeitsgemeinschaft (LAGF) gehören folgende Familienverbände an:

- _ Deutscher Familienverband Landesverband Brandenburg (DFV)
- _ Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Landesarbeitskreis Berlin-Brandenburg e. V. (eaf)
- _ Familienbund der Katholiken Landesverband Berlin-Brandenburg e. V. (FdK)
- _ Selbsthilfegruppen Alleinerziehender Landesverband Brandenburg e. V. (SHIA)
- _ Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Brandenburg e. V. (VAMV)

Die Familienverbände arbeiten zu den Themen „Frei leben ohne Gewalt/Partnerschaftsgewalt/Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder“ sowohl als Landesarbeitsgemeinschaft als auch in jedem einzelnen Verband.

Die Landesgeschäftsstellen der Familienverbände befinden sich in Brandenburg/Havel (VAMV), Königs Wusterhausen (SHIA), Strausberg (DFV) und Berlin (FdK und eaf).

In den Landesgeschäftsstellen erhalten die betroffenen Frauen eine Erstberatung und werden dann an spezialisierte Beratungsstellen weitervermittelt (Verweisberatung).

Insbesondere die beiden Alleinerziehendenverbände SHIA und VAMV kooperieren mit Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen und sind Ansprechstelle für Frauen und ihre Kinder nach einem Frauenhausaufenthalt, wenn die Mütter dann alleinerziehend sind (mit Angeboten wie dem Familienbildungsurlaub und Gesprächsrunden).

Kontakt:

SHIA Brandenburg

Bahnhofstr. 4

15711 Königs Wusterhausen

Tel.: 03375 294752

E-Mail: shia.brandenburg@t-online.de

2.3.7 Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenzentren im Land Brandenburg

Die Frauenzentren sind Anlaufpunkt für alle Frauen mit verschiedensten Anliegen und aus unterschiedlichsten Kontexten, darunter auch von Gewalt betroffene Frauen. Durch ihren offenen Charakter, die Vielfalt an Angeboten und ihre gute regionale Vernetzung arbeiten sie in erster Linie präventiv und agieren als Schnittstelle zu spezialisierten Anlaufstellen. Sie bieten mit ihren Mitarbeiterinnen, die für Themen wie häusliche Gewalt sensibilisiert sind, sichere Räume, in denen Frauen Gewalterfahrungen als solche benennen und sich Unterstützung suchen können. Sie klären sowohl in Veranstaltungen als auch öffentlichkeitswirksam über Gewalt gegen Frauen auf, zum Beispiel im Rahmen von Aktionstagen. Sie arbeiten eng mit Frauenhäusern und Beratungsstellen zusammen und können so Betroffene schnell an die richtige Stelle weiterverweisen. Als Ort der gegenseitigen Begegnung und Vernetzung tragen sie außerdem zum gegenseitigen Empowerment bei und wirken sozialer Isolation entgegen.

Der Landesarbeitsgemeinschaft gehören folgende Frauenzentren an:

- _ Autonomes Frauenzentrum Potsdam e. V.
- _ Frauenzentrum Cottbus e. V.
- _ Frauenverein Schwedt e. V.

Kontakt:

Über die jeweiligen Frauenzentren (Cottbus, Potsdam, Schwedt)



3 Aktuelle und geplante Maßnahmen der Landesregierung

„Mit einem deutlich gezeigten politischen Willen zum Gewaltschutz und gemeinsamen Anstrengungen könnte das Land Brandenburg zum erfolgreichen Modellprojekt für Flächenländer in der Bundesrepublik werden.“

Prof. Dr. Petra Brzank

Seit der Veröffentlichung des Gutachtens im September 2021 gibt es politische Maßnahmen, die die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg voranbringen. Dem Ziel, mit dem vorliegenden Landesaktionsplan eine Strategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg zu entwickeln, hat sich das Begleitgremium auf der Grundlage des Gutachtens genähert, welches sich eng am Aufbau der Istanbul-Konvention orientiert hat. Entsprechend ist dieser Teil des Landesaktionsplans nach den Kapiteln der Istanbul-Konvention gegliedert und fasst zunächst die jeweiligen Vorgaben der Istanbul-Konvention zusammen, um dann die in Brandenburg ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen darzustellen. Im Gutachten werden mit über 40 Empfehlungskästen vielfältige Ansätze für eine landesweite Umsetzung der Istanbul-Konvention aufgezeigt. So wird zu den einzelnen Kapiteln und Artikeln der Istanbul-Konvention die landesspezifische Situation bewertet und daraus entsprechender Handlungsbedarf abgeleitet.

3.1 Politische und administrative Steuerungsinstrumente

Kapitel II der Istanbul-Konvention („Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung“) gibt umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zur ganzheitlichen Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen vor und benennt die dafür notwendigen Rahmenbedingungen.

Die Empfehlungen des Gutachtens 5.3.–5.5. beziehen sich entsprechend auf die politischen und administrativen Steuerungserfordernisse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg: Die Bündelung und Steuerung sollte über eine staatliche Landeskoordinierungsstelle im MSGIV erfolgen, die das Begleitgremium

zum Landesaktionsplan steuert. So kann dem Querschnittscharakter der Istanbul-Konvention Rechnung getragen und der umfangreiche Beteiligungsprozess bewältigt werden. Der Koordinierungsstelle obläge sowohl die Konzeption des LAP als auch die Aushandlung der Handlungsfelder und Einzelmaßnahmen mit den Ressorts und den NGO.

Die Datenerhebung ausdifferenzierter Statistiken soll künftig durch eine unabhängige Landesmonitoringstelle gebündelt und nach wissenschaftlicher Expertise mit Blick auf das bundesweite Monitoring des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) ausgewertet werden.

Die Empfehlungen betonen die Bedeutung der NGOs für die landesweite Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie die Notwendigkeit, grundsätzlich fachübergreifende Strategien für einzelne Handlungsfelder zu entwickeln. So sieht das Gutachten in einer landesweiten Vernetzung der Trägerlandschaft ein großes Potenzial, die Umsetzung der Istanbul-Konvention in die Fläche zu tragen.

Das Gutachten empfiehlt, die Potenziale der Fort-/Weiterbildungen für die Schulung von relevanten Berufsgruppen zu nutzen und wenn möglich verpflichtend zu machen.

3.1.1 Aufbau von Kontakt- und Koordinierungsstellen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention gibt in Art. 10 die Errichtung von Stellen vor, „die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind“.

3



Vom Gutachten empfohlen wird die „Einrichtung einer ressortübergreifenden und entscheidungsbefugten Koordinierungsstelle des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf ministerieller Ebene. [Die Koordinierungsstelle soll] entsprechend ihrer Aufgaben adäquat finanziell ausgestattet sein. Aufgrund der Komplexität der Aufgaben einhergehend mit der Bekämpfung vielfältigster Gewaltformen und den umfangreichen Abstimmungsbedarfen ist eine personelle Ausstattung der Koordinierungsstelle mit mindestens zwei Vollzeitstellen vorzusehen, die entsprechend ihrer Aufgaben und Qualifikationen vergütet werden. Für die Gewährleistung einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit ist die Benennung fester Zuständigkeiten und Ansprechpersonen im Rahmen des Umsetzungsprozesses in wichtigen beteiligten Ressorts wie Innen, Justiz, Jugend und Gesundheit unablässig sowie eine landesfinanzierte Koordinierungsstelle der NGOs“.²¹

Dieser Empfehlung ist die Landesregierung mit einer ersten Personalstelle im MSGIV in Teilen nachgekommen. So ist die Steuerung der Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Arbeit im Begleitgremium zum Landesaktionsplan möglich. Die Ansprechperson wird künftig die Umsetzung der Maßnahmen und Empfehlungen begleiten. Die für die Umsetzung der Projekte und Maßnahmen notwendigen personellen Bedarfe werden durch entsprechende Prioritätensetzung im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen sowie des verfügbaren Personalbudgets im Einzelplan des jeweils fachlich zuständigen Ressorts gedeckt.

Außerdem hat das MSGIV Mittel zur Verfügung gestellt, um eine Koordinierungsstelle der NGOs einzurichten. Beim NbF soll eine „Kontaktstelle der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg“ (KIKO) eingerichtet werden. Das Ziel der KIKO ist der Aufbau und die Koordination von interdisziplinären regionalen Netzwerken zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei sollen sowohl landesweit als auch

regional Netzwerkformate geschaffen und unterstützt werden, um effektiv die Querschnittsaufgabe Gewaltschutz in den Regionen zu bewältigen. Es gibt bereits Runde Tische, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen in Brandenburg, die sich mit häuslicher Gewalt oder Opferschutz befassen. So arbeitet im Landkreis Ostprignitz-Ruppin seit 2019 der Arbeitskreis „Umgangsrecht im Kontext häuslicher Gewalt“ auf die Einrichtung von Fallkonferenzen für Hochrisikofälle hin und erhielt dafür 2022 den Landespräventionspreis des Landes Brandenburg. Eine erste politische Absichtserklärung zur Einrichtung einer regionalen Koordinierungsstelle beschloss 2021 die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam.²²

Mit der Informationskampagne „Istanbul goes Brandenburg“ verfolgt das Frauenministerium seit 2021 das Ziel, die Istanbul-Konvention in der Fläche bekannter zu machen und lokale Netzwerke zu initiieren. Hier setzt die KIKO an und wird bestehende lokale und regionale Initiativen erfassen, Best-Practice-Beispiele identifizieren und Initiativen in den Kommunen beraten. In Regionen ohne funktionierende Netzwerke müssen diese in Kooperation mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, der Polizei und Frauenschutzeinrichtungen initiiert und Kontakte und Kooperationen verstetigt werden.

Eine Umsetzung der Istanbul-Konvention setzt voraus, dass die Inhalte der Konvention allgemein bekannt sind, d. h. sowohl Entscheidungsträger*innen als auch die breite Bevölkerung leichten Zugang zu relevanten Informationen erhalten können. In Art. 13 Art. 2 der Istanbul-Konvention heißt es: „Die Vertragsparteien stellen die umfassende Verbreitung von Informationen über Maßnahmen, die verfügbar sind, um in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sicher.“

Die KIKO macht Pressearbeit, erstellt anlassbezogene Pressemitteilungen, pflegt einen Presseverteiler und

²¹ Gutachten, S. 45

²² „[M]it den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark, sowie mit der kreisfreien Stadt Brandenburg unter Beteiligung des Landes Brandenburg, die Einrichtung einer regionalen Koordinierungsstelle gegen Gewalt an Frauen, gegen sexualisierte Gewalt und gegen Stalking auf den Weg zu bringen“ (21/SVV/0393) <https://egov.potsdam.de/bi/vo021.asp>



steht für Interviews und Hintergrundgespräche zur Verfügung. Mit einer eigenen Webseite bzw. Unterwebseite werden Informationen zum Thema für Interessierte zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus nutzt die KIKO

relevante Social-Media-Plattformen, um den Wirkungsradius zu erhöhen und eine Vernetzung mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und Politik und Verwaltung in den Kommunen zu fördern.

HANDLUNGSFELD		Politische und administrative Steuerungsinstrumente
Ziel	Landesweite Koordinierung von staatlichen und nicht staatlichen Akteur*innen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention	
Maßnahmen	a) Eine VZÄ Personalstelle im MSGIV zur Steuerung der Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg b) Kontaktstelle der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg (KIKO)	
Ressort	MSGIV	
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 10 – Koordinierungsstelle	
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.2 – Ineinandergreifen politischer Maßnahmen und Datensammlung	
Laufzeit/Art/Volumen	2023-2025/Projektförderung/175.00 Euro Fortlaufend/Sachmittel für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention Jahr/30.000 Euro	

3

3.1.2 Datenmonitoring

Die Datensammlung ist ein weiteres wichtiges Steuerungsinstrument. Für die Umsetzung eines bundesweiten Datenmonitorings im Sinne der Istanbul-Konvention ist das DIMR vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beauftragt, geeignete Indikatoren in Zusammenarbeit mit den Ländern zu bestimmen. Nach einer Datenerhebung in allen Bundesländern im Jahr 2022 werden die geschlechtsspezifischen Daten 2023 zusammengeführt, um daraus künftig bundesweit ein menschenrechtsbasiertes Monitoring ableiten zu können. Einheitlich und systematisch erhobene Daten ermöglichen künftig z. B. auch staatlichen Entscheidungsträger*innen eine schnelle Datenanalyse und eine datenbasierte Bedarfsplanung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems.

3.1.3 Fortbildungen als Schwerpunkt

Die Potenziale von Fort- und Weiterbildungen für die gesamtgesellschaftliche Sensibilisierung und für die Schulung von relevanten Berufsgruppen sollen genutzt werden.

Das Gutachten hebt besonders die Bedeutung einer Verankerung der Sensibilisierung in der Ausbildung von Ärzt*innen, Gesundheits- und Pflegefachkräften hervor. Gesundheitsfachkräfte sind häufig die einzigen oder die ersten Personen, die Anzeichen von Gewalt erkennen, Betroffene proaktiv ansprechen und an das Unterstützungssystem weiterleiten könnten. Das betrifft auch Mitarbeiter*innen in Bildungs- und Sozialeinrichtungen, Pflege- und Wohneinrichtungen, Behörden, Jugendämtern etc. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit einer Sensibilisierung aller sozialen Berufe sowie der Strafverfolgungs- und Justizbehörden gesehen. Ob die Inhalte der Istanbul-Konvention, die Themen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt Bestandteil der Ausbildungscurricula dieser Berufe sind oder werden könnten, ist allerdings nicht Gegenstand des Gutachtens und variiert von Bundesland zu Bundesland.

Geprüft werden außerdem Potenziale von kontinuierlichen verpflichtenden Sensibilisierungsschulungen zu häuslicher Gewalt für Fachkräfte in der Arbeit mit Frauen, Familien und Kindern. Verstärkt werden sollten zu-



dem Fortbildungen für Polizei und für in der Justiz Tätige (Richter*innen, Staatsanwält*innen, Gutachter*innen). Mit diesen Schulungen/Fortbildungen können Multiplikator*innen für die Verbreitung der vorliegenden Erkenntnisse in der breiten Bevölkerung gewonnen werden. Bei ressortübergreifenden Schulungen können überdies (regionale) intersektorale Vernetzungen entstehen. Welche Fort- und Weiterbildungen es in den verschiedenen Berufsgruppen bereits gibt, und ob sie verpflichtend sind, muss eruiert werden. Insbesondere zum Phänomen Stalking, das häufig keine sichtbaren physischen Verletzungen verursacht, aber eine schwerwiegende Belastung für die Betroffenen darstellt und sich zu einer konkreten Gefahr für Leib und Leben entwickeln kann, bedarf es umfassender Schulungskonzepte, die u. a. eine Gefährdungseinschätzung und Kommunikation mit den Betroffenen beinhalten.

Das Begleitgremium hat beschlossen, diesem inhaltlichen Schwerpunkt, der sich durch alle Bereiche von Prävention, Schutz, Versorgung, Gesundheit, Recht und Strafverfolgung zieht, einen besonderen Stellenwert zu geben. Für 2024 ist das Ziel, zunächst ein Konzept für eine Bestandsanalyse zu erarbeiten, um auf Basis dieser Ergebnisse zu einer Einschätzung zu gelangen, welche Bedarfe in den verschiedenen Berufsgruppen bestehen. Gemeinsam mit weiteren Expert*innen aus den für Aus-, Fort- und Weiterbildung zuständigen Stellen (Fortbildungsanbietern, Ressortvertreter*innen etc.) sollen dann Maßnahmen entwickelt und ergriffen werden, um bestehende Lücken zu schließen und Qualitätsstandards sicherzustellen.

3.1.4 Bundesweite Kooperationen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt

Runder Tisch

„Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Um die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Bundesrepublik zu befördern, hat das BMFSFJ im Jahr 2018 ein Aktionsprogramm zur Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder und zur Verbesserung der Hilfestrukturen gestartet. Dessen wesentliches Element ist ein Runder Tisch von Bund, Ländern und Kommunen. Mit Einrichtung dieses Beratungsgremiums vereinen sich erstmals alle staatli-

chen Ebenen im Austausch über die Weiterentwicklung des Frauenhilfesystems.

Schwerpunktvorhaben des Bundes im Kontext der Istanbul-Konvention für diese Legislatur sind, einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu verwirklichen und unter Beteiligung des Bundes an der Regelfinanzierung eine auskömmliche Finanzierung des Hilfesystems zu erlangen.

Der Runde Tisch begleitet die Vorhaben und berät zu wesentlichen Eckpunkten der künftigen Ausgestaltung. Das BMFSFJ möchte Anfang 2024 einen Referentenentwurf vorlegen. Mit Realisierung des Rechtsanspruchs – im Einklang mit der Istanbul-Konvention – wäre bundesweit ein quantitativer und qualitativer Ausbau des Hilfesystems vonnöten. Dies inkludiert im Wesentlichen Schutzeinrichtungen häuslicher Gewalt und Beratungsinfrastruktur für geschlechtsspezifische Gewalt. Finanzielle Fragen zu Mehrbedarfen und Kosten soll ein vom BMFSFJ vergebene Gutachten liefern, dessen Ergebnisse Ende 2023 vorliegen sollen.

Die Realisierung einer bundesgesetzlichen Regelung und der Einstieg des Bundes in die Regelfinanzierung des Frauenhilfesystems wäre der Meilenstein für die auskömmliche Finanzierung des Frauenhilfesystems und die Weiterentwicklung der Strukturen. Mit dem Dreiklang aller staatlichen Ebenen – Bund, Länder, Kommunen – in gemeinsamer Verantwortung für das Hilfesystem könnten die Ziele der Istanbul-Konvention in Brandenburg umgesetzt werden.

AG „Gewaltschutz“ im Rahmen der Konferenz der GFMK

2021 wurde die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ eingerichtet, um vor dem Hintergrund der wachsenden Herausforderungen im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt durch ein konstatiertes und abgestimmtes Vorgehen der Bundesländer noch wirksamer zu werden.

Die Kernthemen der AG sind die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Ländern und der Ausbau des Frauenunterstützungssystems gegen Gewalt in



Deutschland. Darüber hinaus finden Beratungen zu einzelnen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt statt. Neben häuslicher und sexualisierter Gewalt stehen FGM/C und Zwangsverheiratung auf den Tagesordnungen. Tötungsdelikte an Frauen, die als Femizide einzuordnen sind, werden in einer eigenständigen Unterarbeitsgruppe behandelt. Die GFMK hatte 2021 mit ihrem Beschluss TOP 10.8 der 31. GFMK „Femizide definieren, analysieren und verhindern“ eine bundesweite Debatte und strafrechtliche Befassung mit sogenannten „Femiziden“ angeregt. Seitdem erörtert die AG eine Definition unter Einbezug bundesweiter Fachkenntnisse, inklusive der Ergebnisse der Fachgremien von der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) und der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK). Beide Fachminister*innenkonferenzen befassen sich mit der Definition und statistischen Darstellung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen. Eine im Jahr 2023 von der GFMK vorgelegte Definition soll die gleichstellungs- und frauenpolitische Perspektive bei der weiteren strafrechtlichen und kriminalstatistischen Befassung mit Femiziden schärfen.

3.2 Prävention

In Kapitel III der Istanbul-Konvention wird die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt in allen Bereichen der Gesellschaft behandelt. Die in der Istanbul-Konvention beschriebene Verpflichtung des Staates zu präventiven Maßnahmen soll bedarfsgerecht und an den Menschenrechten aller Opfer ausgerichtet sein.

Insbesondere junge Menschen sollen ermutigt werden, sich aktiv an der Prävention verschiedener Formen von Gewalt zu beteiligen. Dazu gehören Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bestimmter Berufsgruppen sowie Maßnahmen zum Empowerment. Weitere Schwerpunkte sind die Täter*innenarbeit sowie die Einbeziehung der Medien und des Privatsektors.

Die AG 1 (Prävention) des Begleitgremiums hat in sechs Handlungsfeldern die Empfehlungen des Gutachtens aufgenommen und mit weitreichenden Maßnahmen Schwerpunkte gesetzt, die zur Verhütung von Gewalt beitragen. Eine wichtige Säule wirksamer Gewaltprävention ist, die Perspektive auf vulnerable Gruppen zu richten und diese mit einzubeziehen. Denn: Frauen mit Behinderung sind in ihrem Leben doppelt so häufig von sexualisierter Gewalt betroffen wie Frauen ohne Behinderung. Migrierte Frauen sind quantitativ und qualitativ stärker von Gewalt betroffen und suchen häufiger Schutz in Frauenhäusern. Menschen, die außerhalb der zweigeschlechtlichen Norm leben, sind einem erhöhten Gewaltrisiko ausgesetzt.²³ Die Verschränkung von verschiedenen Formen sozialer Benachteiligung und Diskriminierung und Gewaltprävention bildet die weitere Grundlage für die Entwicklung einer intersektionalen Präventionspraxis in Brandenburg.

Wichtig ist eine Bündelung von Informationsmaterial zu verschiedenen Gewaltformen, um vor allem Multiplikator*innen zu stärken. Landesweite Aktionen sind unter anderem wichtig, um für das Thema zu sensibilisieren. Jährlich stattfindende Veranstaltungen wie „One Billion Rising“ am 14. Februar und der „Internationale Tag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ am 25. November sollen daher künftig in Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartner*innen wie dem ÖPNV stattfinden.

Insbesondere junge Menschen sollen für Hintergründe und Stereotype, die Formen von Gewalt begünstigen, sensibilisiert werden. Das Ziel muss eine Stärkung des Bewusstseins für Rollenklischees und ein aktives Sich-dagegen-Wenden sein. Prävention in Form von schulischer und außerschulischer Bildung ist dabei ein Grundpfeiler. Aufklärung über die Gefahren des digitalen Raums sind Bestandteil dieser Präventionsmaßnahmen. Immer wieder zeigt sich, dass die Berichterstattung über sexualisierte und häusliche Gewalt die Opfer nicht im Fokus hat. Ziel muss es daher sein, mit Medienvertreter*innen ins Gespräch zu kommen und

²³ Vgl. von Auer, Katja; Micus-Loos, Christiane; Schäfer, Stella; Schrader, Kathrin (2023) (Hg.): „Intersektionalität und Gewalt – Verwundbarkeiten von marginalisierten Personen und Gruppen sichtbar machen“, S. 1–S. 7



sich für Brandenburg auf einen Kodex zu verständigen. Ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung künftiger, weiterer häuslicher Gewalt auf individueller Ebene kann die sogenannte Täter*innenarbeit leisten. Sie ist ein wichtiger Bestandteil im gesamtgesellschaftlichen Hilfesystem für den Opferschutz bei häuslicher Gewalt und beinhaltet die soziale Arbeit mit Personen, die häusliche Gewalt ausgeübt haben. Das Kernziel von Täter*innenarbeit ist die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten, um damit den Opferschutz

und die Gewaltprävention zu verbessern. Die qualitative und quantitative Ausweitung der Angebote auf weitere Standorte im Flächenland und deren Zugänglichkeit auch für besonders vulnerable Zielgruppen wird als effektiver Schritt für das Präventionsangebot erachtet.

Die AG 1 wird sich der Erarbeitung einer Gesamtstrategie für präventive Maßnahmen widmen, um die wirksamen Instrumente im Bereich Prävention gesamtgesellschaftlich einzusetzen.

HANDLUNGSFELD	Geschlechtersensible Öffentlichkeitsarbeit des Landes
1. Ziel	Die Themen Gleichstellung und geschlechtsspezifische Gewalt sollen ressortübergreifend in Publikationen, Kampagnen und Veranstaltungen der Landesregierung berücksichtigt und die unterschiedlichen Formen von Gewalt in Bezug auf das jeweilige Ressort differenziert werden.
Maßnahmen	a) Erarbeitung von Leitlinien b) Veröffentlichungen aller mit den Themen befasster Ressorts und ihrer nachgeordneten Behörden am 25.11. zum „Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen“ und am 14.02. zum Aktionstag „One Billion Rising“ c) Das Logo „Istanbul goes Brandenburg“, eine Textvorlage des MSGIV und Bilder im Rahmen des Fotoprojekts des NbF werden unter Berücksichtigung der Rechte und Lizenzen als Vorlagen zur Verfügung gestellt und können für das jeweilige Ressort angepasst werden. Der Text soll auf Hilfsangebote aufmerksam machen und auch über verschiedene Formen von Gewalt aufklären.
Ressort	Alle mit den Themen befasste Ressorts
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 13 – Bewusstseinsbildung
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.1 – Kapitel I – Geltungsbereich, Definition, Diskriminierungsfreiheit
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend

2. Ziel	Bündelung von Informationsmaterialien zu allen Gewaltformen und Angeboten in Brandenburg
Maßnahmen	Bündelung aller Informationen zur Istanbul-Konvention auf der Internetseite des MSGIV, Ausbau der Webseite zum Landesaktionsplan mit Übersicht der brandenburgischen Akteur*innen und Nennung von Hilfsmöglichkeiten
Ressort	MSGIV
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 13 – Bewusstseinsbildung
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.1– Kapitel I – Geltungsbereich, Definition, Diskriminierungsfreiheit
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend ab 2024



HANDLUNGSFELD	Gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsbildung
Ziel	Durchführung von landesweiten Aktionen, Veranstaltungen und Kampagnen zu den Themen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen unter der Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit
Maßnahmen	<p>a) Jährlich wird die UN-Women-Fahne vor dem Landtag und dem MSGIV öffentlichkeitswirksam gehisst.</p> <p>b) Jährliche Projektförderungen zum „Internationalen Tag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ und Aktionen, die zur internationalen Kampagne „16 Aktionstage gegen Gewalt an Frauen“ (KW 47–50) durchgeführt werden, Weiterführung der NbF-Kampagne „RosaRot“ inkl. Wanderausstellung (fortlaufend)</p> <p>c) Ende 2023 findet die landesweite Informationskampagne „Häusliche Gewalt. Sie können etwas tun“ an diversen Stellen des öffentlichen Raumes statt (ÖPNV, Behörden, Kitas).</p> <p>d) Informationsvermittlung zu lokalen Unterstützungsangeboten für von häuslicher Gewalt betroffene und gefährdete Frauen und Mädchen. Hierfür käme bspw. die Weiterführung des Projektes „Präventionsaufkleber gegen physische/sexualisierte Gewalt“ der Johanniter-Unfallhilfe in Betracht. Die Aufkleber, die im öffentlichen Raum angebracht werden, informieren über regionale Hilfsangebote.</p> <p>e) Planung einer Kampagne zur Herstellung von orangefarbenen Bänken mit Informationshinweisen zum Hilfesystem als inklusives Projekt der Mädchen*arbeit</p>
Ressort	MSGIV, MIK
Bezug Istanbul-Konvention	Art.13 – Bewusstseinsbildung
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	<p>a) MSGIV: Fortlaufend</p> <p>b) MSGIV: Im Rahmen verfügbarer Projektmittel sind laufend Anträge möglich</p> <p>c) MSGIV: 10.000 Euro 2023</p> <p>d) MIK/LPR: Förderung des Projektes in einem Umfang von ca. 4.400 Euro 2023</p> <p>e) MSGIV/LGBA: in Planung</p>

HANDLUNGSFELD	Sensibilisierung der Medien
Ziel	Dialog mit den Medien zur Reflexion von Geschlechterrollenstereotypen und dem Beitrag der Medien zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
Maßnahmen	<p>a) Erstellung eines Flyers zu geschlechtersensibler Berichterstattung</p> <p>b) Gewinnung von Partner*innen im Medienbereich</p> <p>c) Workshops für und/oder mit Brandenburg-Medienvertreter*innen im Sinne einer differenzierten und geschlechtersensiblen Berichterstattung</p> <p>d) Verbreitung des Creative-Commons-Fotopools des NbF in diesem Rahmen: https://www.nbfev.de/creative-commons-fotopool-gegen-gewalt-an-frauen-2/</p>
Ressort	MSGIV, LGBA in Kooperation mit NbF und FPR
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 17 – Beteiligung des privaten Sektors und der Medien
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention



HANDLUNGSFELD	Sensibilisierung der Medien
Laufzeit/Art/Volumen	MSGIV/LGBA: Fortlaufend a) 2023 b) 2023/ 2024 c) 2024/ 2025 d) 2023 f.

HANDLUNGSFELD	Gewaltprävention für vulnerable Zielgruppen
1. Ziel	Nachhaltige Institutionalisierung, Supervision/Schulung und Vernetzung von Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in Werkstätten sowie Etablierung von Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe
Maßnahmen	a) Stärkung und Vernetzung der Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragten in Werkstätten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Um die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags aus dem Bundesteilhabegesetz zu unterstützen, wird in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe die Etablierung von Frauenbeauftragten gefördert. Dies betrifft die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) sowie weiterhin die besonderen Wohnformen. Dazu wird in einem ersten Schritt die Ausbildung von Frauenbeauftragten gefördert. Weiterhin werden Projekte und Veranstaltungen zur Arbeit der Frauenbeauftragten unterstützt. Geplant ist auch die Gründung einer LAG Frauenbeauftragte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe. b) Institutionalisierung der Supervision und Vernetzungsarbeit in Form einer Koordinierungsstelle für Vernetzungs- und Fortbildungsarbeit
Ressort	MSGIV, Landesbehindertenbeauftragte (BLMB)
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	Gem. MAP 3.0 bis 2027/Träger der Maßnahme: Deutscher Orden/Förderung: 120.000 Euro in 2023 und 2024



HANDLUNGSFELD	Gewaltprävention für vulnerable Zielgruppen
2. Ziel	Gewaltschutzkonzepte für geflüchtete Frauen in Gemeinschaftsunterkünften (GU) verbessern
Maßnahmen	Fokusgruppen mit Peer-to-Peer-Beratung und Überprüfung der Gewaltschutzkonzepte und ihrer Kriterien sowie Umsetzung zusammen mit migrantischen Selbstorganisationen unter Einbezug von Migrationssozialarbeiter*innen. Vorgegebene Standards zur Implementierung in Förderrichtlinien. In Brandenburg sind alle Betreiber von GU oder Wohnungsverbänden verpflichtet, die Mindestbedingungen der personenbezogenen Anforderungen an die vorläufige Unterbringung einzuhalten. Gem. § 8 Art. 2 der Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung sollen durch die Betreiber fachliche Handlungsleitlinien, insbesondere zum Schutz von Kindern und Frauen vor Gewalt (Gewaltschutzkonzepte), bedarfsgerecht entwickelt und angewendet werden. Mithin sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Übergriffen, insbesondere geschlechtsbezogener Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen, zu ergreifen. Zuständig für die Überprüfung von Mindestbedingungen nach dem Landesaufnahmegesetz und seiner Verordnungen, nebst Anlagen, ist das Landesamt für Soziales und Versorgung.
Ressort	MSGIV
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Art 12 – Allgemeine Verpflichtungen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend

3. Ziel	Sensibilisierung von Beratungsstellen, Spurensicherung und Einrichtungen der Zuflucht zum Schutz von trans*Personen
Maßnahmen	Sensibilisierung von Fachkräften durch Bildungs- und Beratungsprojekte wie z. B. „Bildung unterm Regenbogen“ mit dem Ziel der Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt.
Ressort	MSGIV, MBJS
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Art 12 – Allgemeine Verpflichtungen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	2023: Förderung der Landeskoordinierungsstelle Queeres Brandenburg 2023: Förderung „Bildung unterm Regenbogen“ (Landesverband AndersARTiG)

4. Ziel	Weibliche Genitalverstümmelung und -beschneidung (FGM/C) verhindern
Maßnahmen	Aufklärung, kritische Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Enttabuisierung von FGM/C, Vermittlung zu Unterstützungsangeboten für Betroffene und Gefährdete.
Ressort	MSGIV, IB



HANDLUNGSFELD	Gewaltprävention für vulnerable Zielgruppen
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Art 12 – Allgemeine Verpflichtungen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	2023/Projektförderung/19.600 Euro

HANDLUNGSFELD	Prävention in Bildung/Erziehung
1. Ziel	Thematische Verankerung von Aufklärung über geschlechtsspezifische Gewalt, ihre Ursachen und Folgen sowie Informationen über Hilfesysteme in allen schulischen Rahmenlehrplänen (Primar, Sek I–II, Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt, Zweiter Bildungsweg) in der Berufsausbildung und in Curricula der Hochschulen
Maßnahmen	<p>Die geschlechtsspezifische Gewaltprävention ist in den Curricula der Lehrkräftebildung gemäß den Standards der Kultusministerkonferenz für die Lehrkräftebildung verankert und wird 2024 evaluiert.</p> <p>Der Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10, der seit dem Schuljahr 2017/2018 unterrichtswirksam ist, verpflichtet alle Schulen, u. a. die übergreifenden Themen „Sexualerziehung/Bildung für sexuelle Selbstbestimmung“ und „Gewaltprävention“ (einschließlich geschlechtsspezifische Gewaltprävention) im Unterricht umzusetzen und zudem in der Schulkultur und im Schulleben zu berücksichtigen, beispielsweise im Fach Biologie im Themenfeld „Sexualität, Fortpflanzung und Entwicklung“ oder in den Gesellschaftswissenschaften im Themenfeld „Medien – immer ein Gewinn?“. Darüber hinaus bietet der Rahmenlehrplan in allen Fächern Anknüpfungsmöglichkeiten für eine kritische Auseinandersetzung mit Abwertungs-, Ausgrenzungs- und Diskriminierungsformen wie Mobbing, Cybermobbing und Sexismus sowie zur Stärkung von Betroffenen. Mit dem Beitritt Brandenburgs zur Bundesinitiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ sind alle Schulen sensibilisiert und aufgefordert, den Schutz vor sexualisierter Gewalt und vor sexuellem Missbrauch zu thematisieren und für sich den Bedarf eines Schutzkonzepts zu prüfen. Die konkrete Umsetzung der Initiative erfolgt in Brandenburg durch die Verpflichtung der Schulen zur Gewaltprävention. Der Themenbereich Kinderschutz, die Kindeswohlgefährdung und die Kriminalität/Gefahren mit dem Internet und den digitalen Medien nehmen dabei eine Schlüsselrolle ein. Auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg gibt es zahlreiche Unterrichtsmaterialien, Informationsplattformen und Fortbildungsangebote verschiedener Anbieter u. a. zum Thema Gewaltprävention. Das MBS-Rundschreiben 09/21 „Hinsehen – Handeln – Helfen. Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“²⁴ regelt den Umgang mit Gewaltvorfällen (einschließlich Mobbing) und gibt Hinweise zur Reaktion auf Gewaltvorfälle in der Schule sowie Maßnahmen zur Prävention. Viele Schulen in Brandenburg kooperieren im Rahmen von Schulpartnerschaften mit den örtlichen Polizeidienststellen zum Thema Gewaltprävention. Grundlage dafür ist der Gemeinsame Runderlass des MIK und MBS zur „Partnerschaft Schule und Polizei“ vom 25.06.2018, der auch ein Merkblatt zur bundesweiten Schulfahndung zur Bekämpfung von sexuellem Missbrauch enthält.</p>
Ressort	MWFK, MBS, MSGIV

²⁴ MBS-Rundschreiben 09/21 „Hinsehen – Handeln – Helfen. Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“, AblBl. MBS/21, [Nr.30], S. 428



HANDLUNGSFELD	Prävention in Bildung/Erziehung
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 14 – Bildung
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	Es entstehen keine Kosten.

2. Ziel	Präventive Maßnahmen gegen spezifische Formen von Gewalt (sexualisierte Gewalt, Cybergewalt etc.)
Maßnahmen	<p>Die Maßnahmen der polizeilichen Prävention zu Themen der Gewaltprävention in der analogen und auch digitalen Welt werden in den Schulen in Brandenburg angeboten und zielen darauf ab, verschiedene Möglichkeiten eines gewaltfreien Miteinanders aufzuzeigen. Die Schüler*innen sollen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> – lernen, welche Möglichkeiten existieren, um gewaltfreie Lösungen zu schaffen, – ein altersgerechtes Einfühlungsvermögen und ein angemessenes Unrechtsbewusstsein entwickeln, – verstehen, was und wie ein Opfer fühlt, – Zivilcourage leben und verinnerlichen und – mögliche strafrechtliche Konsequenzen für gewalttätiges Handeln kennenlernen. <p>Auch die Aktion Kinder und Jugendschutz Brandenburg e. V. macht hierzu spezifische Präventions- und Fortbildungsangebote.</p>
Ressort	MIK, Polizei, MBSJ
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend im Rahmen verfügbarer HH-Mittel

3. Ziel	Präventive Maßnahmen für Mädchen gegen verschiedene Formen von Gewalt
Maßnahmen	<p>Gesonderte Förderung von Mädchenbeteiligung in Partizipationsprozessen, um Mädchen in ihren Rechten zu stärken. Aktive Netzwerkarbeit zusammen mit Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung Brandenburg und der KuKMA. 2023 wurde ein erster bundesweiter Fachtag Mädchen*beteiligung zusammen mit der Bundesstiftung Gleichstellung organisiert. An den Ergebnissen dieses Fachtages soll nun weitergearbeitet werden.</p>
Ressort	LKJB
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	<p>Aus Mitteln der Landes- Kinder- und Jugendbeauftragten werden Angebote und strukturelle Konzeptentwicklung der Mädchenbeteiligung gefördert.</p> <p>Die Förderung erfolgt fortlaufend und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>



HANDLUNGSFELD	Prävention in Bildung/Erziehung
4. Ziel	Maßnahmen gegen Gewalt im außerschulischen Bereich
Maßnahmen	Das Gewaltschutzkonzeptprojekt des Landesjugendrings Brandenburg e. V. (LJR) begleitet als Dachverband die Mitgliedsorganisationen (Jugendverbände und Stadt- und Kreisjugendringe) dabei, eigene Konzepte zu entwickeln.
Ressort	MBJS
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	Seit 2022 fortlaufend Stück für Stück, bis alle Mitglieder des LJR ein Schutzkonzept haben

HANDLUNGSFELD	Intervention durch Sekundärprävention und Täter*innenarbeit
1. Ziel	Häusliche Gewalt vermeiden mit Täterarbeit die Gewaltspirale durchbrechen
Maßnahmen	<p>Präventives Beratungsangebot und soziales Training für tatgeneigte Personen zur Verhinderung häuslicher Gewalt.</p> <p>Die Fachstelle Gewaltprävention Brandenburg bietet landesfinanziert an bisher drei Standorten (Potsdam, Cottbus, Oranienburg) Täter*innenarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt an. Mittels psychosozialer Gruppentrainings (25 Sitzungen à zwei Stunden) sowie Einzelberatungen zielt das Angebot auf die Förderung der Verantwortungsübernahme, Selbstkontrolle, Empathie und Beziehungsfähigkeit der Teilnehmenden ab. Die Trainings- und Beratungskonzepte vermitteln Menschen, die Gewalt in der Familie oder im sozialen Nahfeld ausüben, wie sie alternative, gewaltfreie Methoden der Konfliktbewältigung erlernen können, und helfen ihnen, diese in ihren Alltag zu übertragen. Die Arbeit mit gewaltausübenden Menschen stellt einen konkreten und nachhaltigen Schutz für die von Gewalt betroffenen Erwachsenen und Kinder dar.</p> <p>2024 ist die Erweiterung des Angebots auf einen vierten Standort in Frankfurt (Oder) geplant sowie die bessere Einbindung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen durch Beratungen in leichter Sprache und von Menschen mit mangelnden Deutschkenntnissen durch zusätzliche Dolmetschungen avisiert.</p>
Ressort	MSGIV
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	410.000 Euro jährlich



HANDLUNGSFELD	Intervention durch Sekundärprävention und Täter*innenarbeit
2. Ziel	Tatprävention verbessern – Beratung für Gewaltausübende ausbauen
Maßnahmen	Ergänzend zu den mehrmonatigen sozialen Trainings mit dem Ziel nachhaltiger Verhaltensänderung sieht der vorgelegte Gesetzentwurf des MIK zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zur Gefahrenabwehr eine Ergänzung mit § 16c im Brandenburgischen Polizeigesetz (BbgPolG) (Verhaltensauflagen) vor. Hiermit würde die Möglichkeit für die Polizei geschaffen, bei Gericht anzuregen, dass die gewaltausübende Person an einer zwölfstündigen Gewaltpräventionsberatung teilnimmt. Diese Verhaltensauflage soll einer Kontaktabstimmung mit der sog. Täter*innenarbeitsstelle als Vorstufe des mehrmonatigen Trainingsprogramms dienen. Bezüglich der möglichen Ausgestaltung und Finanzierung finden bereits Abstimmungen zwischen MIK und BZfG statt.
Ressort	MIK
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 13 – Bewusstseinsbildung
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	MIK: 79.000 Euro jährlich Fortlaufend, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes ²⁵

3.3 Schutz, Versorgung, Gesundheit

In Kapitel VI der Istanbul-Konvention werden alle notwendigen Unterstützungsstrukturen für von Gewalt Betroffene wie Beratungs- und Schutzeinrichtungen, medizinische und psychologische Versorgung benannt. Sie sollen in angemessener Verteilung, in ausreichender Zahl und leicht zugänglich vorgehalten werden.

Gemäß seinen allgemeinen Verpflichtungen muss der Staat gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen zum Schutz Betroffener vor weiteren Gewalttaten und zu deren Versorgung treffen. Grundsätzlich dienlich sind dabei geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen Behörden, NGOs und sonstigen Diensten inkl. Gesundheitsversorgung. Die Maßnahmen basieren auf einem geschlechtsspezifischen Verständnis von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und konzentrieren sich auf die Sicherheit der Betroffenen und die Verhinderung der sekundären Viktimisierung. Im Kontext allgemeiner Dienste müssen Betroffene geeigneten und niederschweligen Zugang zu qualifizierten und erreichbaren

Gesundheitsdiensten haben. Im Kontext spezialisierter Hilfen sind insbesondere für Betroffene häuslicher und sexualisierter Gewalt leicht zugängliche und angemessene Einrichtungen vorzuhalten. Opfern sexualisierter Gewalt sind niedrigschwellige Hilfen für medizinische Erstversorgung und gerichtsmedizinische Untersuchung zu ermöglichen. Daneben sind hinreichend nachsorgende Hilfen und Traumahilfen sowie Beratungen zu Opferrechten zu sichern.

Die AG 2 (Schutz, Versorgung, Gesundheit) betont mit ihren vorgeschlagenen Maßnahmen den notwendigen Ausbau des Hilfesystems für von Gewalt betroffene und bedrohte Frauen. Die Schwerpunktsetzungen liegen zunächst in der Stärkung spezialisierter Hilfen und des akuten Opferschutzes. Mögliche Empfehlungen zur perspektivischen Verbesserung allgemeiner Hilfen insbesondere im Bereich der medizinischen Versorgung sind dem Kapitel 4 „Empfehlungen“ zu entnehmen.

Wesentliche Säule des akuten Schutzes ist die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Frauenschutzeinrichtungen – auch mit investiven Möglichkeiten

²⁵ Das Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist am 06.03.2024 in Kraft getreten.



ten wie dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (siehe Handlungsfeld „Akuter Opferschutz durch starke Frauenschutzeinrichtungen“). Die vorhandenen Frauenschutzzapazitäten, ihre Zugänge und personellen Ausstattungskapazitäten sind weiterhin auszubauen und qualitativ zu entwickeln. Die Erhöhung der Landesmittel für die Schutzeinrichtungen wird ebenso begrüßt wie als unabdingbar erachtet.

In der stärkeren Sanktionierung von Tatpersonen und dem Ausbau des proaktiven Ansatzes werden wichtige neue Instrumente zur Verbesserung des Opferschutzes gesehen. Die engere Zusammenarbeit der Ermittlungsstellen mit Facheinrichtungen der öffentlichen Daseinsfürsorge wird von der AG befürwortet.

Die AG 2 wünscht den diskriminierungsfreien Zugang für vulnerable Gruppen und einen opfersensiblen Umgang mit Betroffenen durch helfende Institutionen. Dies ist insbesondere zu verbessern im Rahmen der Strafverfolgung – und durch die umfassende Informations- und Beratungsmöglichkeit zu Opferrechten. Die Opferberatungsstellen, aber auch die polizeilichen Op-

ferschutzbeauftragten leisten dafür wichtige Dienste. Beratungs- und Hilfeangebote zu Menschenhandel und Zwangsprostitution, aber auch zu Sexarbeit sind bekannter zu machen. Entsprechende Maßnahmen sind unten stehend aufgeführt, sollten jedoch in Umsetzung des Landesaktionsplans weiter geschärft werden. Essenzieller Ausbaubedarf besteht für Hilfen im Kontext sexualisierter Gewalt. Die Angebote der medizinischen Soforthilfe und vertraulichen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt werden im Rahmen eines Modellprojektes auf weitere Klinikstandorte ausgeweitet und sollen durch einheitliche Qualitätsstandards verbessert werden. Das Modellprojekt, an dem aktuell zwölf Brandenburger Kliniken teilhaben, wird vom BLR geleitet. Darüber hinaus muss für die ausfinanzierte und qualitative Versorgung die Umsetzung des bundesgesetzlichen Auftrages zur Etablierung von Angeboten der Hilfen erfolgen. Das am 1. März 2020 in Kraft getretene Masernschutzgesetz sieht eine Neuregelung vor, die die Abrechnung von ärztlichen und labortechnischen Leistungen im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung als Kassenleistung ermöglicht.²⁶

HANDLUNGSFELD	Intervention für von Gewalt betroffene Frauen
Ziel	Ausbau des proaktiven polizeilichen Ansatzes und Möglichkeit der polizeilichen Unterstützung bei der Unterbringung gefährdeter Personen in Schutzeinrichtungen
Maßnahmen	Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht zur Gefahrenabwehr eine Ergänzung des § 16a Art. 4 BbgPolG (Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt) um eine Pflicht zur Datenweitergabe an eine geeignete Beratungsstelle zur Kontaktaufnahme mit der gefährdeten Person vor. Aktuell wird durch die Polizei auf die Möglichkeit der Unterstützung durch eine geeignete Beratungsstelle hingewiesen, und die gefährdete Person muss aktiv und schriftlich der Datenweitergabe zustimmen. Neben der bereits bestehenden Möglichkeit der Wegweisung des Täters aus der Wohnung gem. § 16a Art. 1 BbgPolG soll durch die Ergänzung des § 16a in Art. 8 BbgPolG die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Polizei aktiv bei der alternativen Unterbringung des Opfers in einer Schutzeinrichtung unterstützt.
Ressort	MIK, Polizei
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste Art. 23 – Schutzunterkünfte

²⁶ Vgl. § 27 Art. 1 SGB V i. V. m. § 132k SGB V



HANDLUNGSFELD	
Intervention für von Gewalt betroffene Frauen	
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.4 – Kapitel IV – Schutz und Unterstützung
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes ²⁷

HANDLUNGSFELD	
Polizeilicher Opferschutz für von Gewalt betroffene Frauen	
1. Ziel	Möglichkeit zur Erteilung von Kontaktbeschränkungen
Maßnahmen	<p>Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht zur Gefahrenabwehr eine Ergänzung mit § 16b BbgPolG (Kontakt- und Näherungsverbot) vor. Hiermit würde die Möglichkeit für die Polizei geschaffen, Kontaktbeschränkungen auszusprechen. Aktuell sind die Möglichkeiten auf örtliche Maßnahmen beschränkt (Wohnungsverweisung, Rückkehrverbot, Platzverweis, Aufenthaltsverbot).</p> <p>Die Ergänzung würde dann insbesondere der mittlerweile üblichen Möglichkeit der Nutzung von digitalen Medien Rechnung tragen und damit eine Schutzlücke schließen. Die Maßnahme dient dem sofortigen Schutz und als kurzfristiges Mittel der Krisenintervention, bis eine Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz erwirkt werden konnte.</p>
Ressort	MIK, Polizei
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 53 – Kontakt und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.6 – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes ²⁸

2. Ziel	<p>Möglichkeit zur Erteilung von Verhaltensauflagen schaffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alkoholverbot für den Aufenthalt in der Wohnung 2. Verpflichtende Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung für die gewaltausübende Person
Maßnahmen	<p>Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht zur Gefahrenabwehr eine Ergänzung mit § 16c BbgPolG (Verhaltensauflagen) vor. Hiermit würde die Möglichkeit für die Polizei geschaffen, der gewaltausübenden Person zu untersagen, dass sie sich alkoholisiert in der Wohnung oder deren unmittelbarer Umgebung aufhält, um damit einen hoch relevanten Risikofaktor für die Gewaltausübung auszuschließen.</p> <p>Die Möglichkeit, bei Gericht anzuregen, dass die gewaltausübende Person an einer zwölfstündigen Gewaltpräventionsberatung teilnimmt, stellt eine weitere Verhaltensauflage dar. Diese Auflage soll einer Kontakthanbahnung mit der sog. Täter*innenarbeitsstelle dienen. Ziel ist, dass die gewaltausübende Person dadurch an einem mehrmonatigen Gewaltpräventionstraining teilnimmt und damit dauerhaft Gewaltkreisläufe unterbrochen werden können.</p>
Ressort	MIK, Polizei

²⁷ Das Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist am 06.03.2024 in Kraft getreten. Die Maßnahme ist damit teilweise umgesetzt.

²⁸ Das Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist am 06.03.2024 in Kraft getreten.



HANDLUNGSFELD	Polizeilicher Opferschutz für von Gewalt betroffene Frauen
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz Art. 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention Kapitel 5.9 – Ausbau der Beratungs- und Hilfsstrukturen für von Gewalt betroffene Frauen
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes ²⁹

3. Ziel	Verbesserung der Regelungen zur polizeilichen Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot
Maßnahmen	Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht Änderungen im § 16a Art. 1, 5 BbgPolG vor (Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt). Zum einen würde durch die Herabstufung der Gefahrenqualität – von gegenwärtiger auf konkrete Gefahr – eine frühere Intervention zur Verhinderung einer Gewaltspirale möglich. Zum anderen würde die Verlängerung der bisher regelhaften Zehn-Tage-Frist auf zwei Wochen (mit erneuter Verlängerung von zwei Wochen) der gefährdeten Person mehr Freiraum ermöglichen, gerichtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu erwirken.
Ressort	MIK, Polizei
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 52 – Eilschutzanordnungen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.6 – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes ³⁰

4. Ziel	Aufnahme von bußgeldbewährten Ordnungswidrigkeiten sowie Erweiterung des Schutzgewahrsams für eine Ordnungswidrigkeit
Maßnahmen	Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht zur Gefahrenabwehr eine Ergänzung mit § 16d (Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigung) und in § 17 Art. 1 BbgPolG (Gewahrsam) vor. Ordnungswidrig würde danach handeln, wer der polizeilich angeordneten Wohnungsverweisung, Kontakt- und Alkoholverbot zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit würde mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden können. Diese Maßnahme hat zum Ziel, die Wirksamkeit der Anordnung zu steigern und die Hemmschwelle für Verstöße anzuheben. Ein Verstoß gegen das Kontaktverbot könnte zudem eine Ingewahrsamnahme begründen und damit die Schutzwirkung für die gefährdete Person erhöhen.
Ressort	MIK, Polizei
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 53 – Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.6 – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes ³¹

^{29, 29, 31} Das Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist am 06.03.2024 in Kraft getreten.



HANDLUNGSFELD	Polizeilicher Opferschutz für von Gewalt betroffene Frauen
5. Ziel	Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („Fußfessel“) in sogenannten „Hochrisikofällen“ bei potenziellen Sexual- und Gewaltstraftätern bei Nachstellungen und zur Kontrolle von Kontakt-, Näherungs- und Rückkehrverboten
Maßnahmen	Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht zur Gefahrenabwehr eine Ergänzung mit § 15b BbgPolG (Elektronische Aufenthaltsüberwachung) vor. Die Polizei würde damit ein Instrument erhalten, welches durch erhöhten Beobachtungsdruck die Handlungsmöglichkeiten des potenziellen Straftäters beschränkt und die Begehung von Straftaten verhindert und damit dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter wie Leib, Leben, Freiheit und der sexuellen Selbstbestimmung dient. Es käme nur als letztes Mittel zum Einsatz, wenn andere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolglos waren und nur bei Hochrisikofällen (Bestehen eines hohen Risikos der künftigen Begehung schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten). Im Falle des Inkrafttretens des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewaltentwurfes wären in der Folge länderübergreifende Regelungen zu treffen.
Ressort	MIK, Polizei
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 53 – Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen
Bezug Gutachten	Kapitel 5.14 – Hochrisikogruppen und Gefahrenmanagement initiieren
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes ³²

6. Ziel	Möglichkeit des Aufbaus einer vorübergehenden Tarnidentität mit Wohnortwechsel für die gefährdete Person bei herausragenden Gefährdungslagen
Maßnahmen	Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht zur Gefahrenabwehr eine Ergänzung mit § 35a BbgPolG (Opferschutzmaßnahmen) vor. Hierbei würde es sich um eine Maßnahme des operativen Opferschutzes bei herausragenden längerfristigen Gefährdungslagen handeln. Bei Geeignetheit für die Maßnahme würde die gefährdete Person vorübergehend unter veränderter Identität an einem neuen Wohnort leben. Die Regelung würde eine Schutzlücke zum Zeugenschutzharmonisierungsgesetz schließen. Die Ergänzung mit § 35b BbgPolG und Änderung von § 11a im Kindertagesstättengesetz (KitaG) – jeweils Datenschutzregelungen – soll eine möglichst schnelle Kindertagesbetreuung nach dem Wohnortwechsel sicherstellen, die durch erforderliche Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen und Impfnachweisen erschwert oder unnötig verzögert werden würde. Ziel soll es sein, die Belastungssituation für mitbetroffene Kinder abzuschwächen.
Ressort	MIK, Polizei, MBS
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 56 – Schutzmaßnahmen
Bezug Gutachten	Kapitel 5.14 – Hochrisikogruppen und Gefahrenmanagement initiieren
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes ³³

^{32, 33} Das Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist am 06.03.2024 in Kraft getreten.



HANDLUNGSFELD	Gewalt erkennen und melden – durch Fachkräfte der öffentlichen Daseinsvorsorge
Ziel	Schaffung einer Hinweismöglichkeit zu Verdachtslagen bei häuslicher Gewalt für Notfallsanitäter*innen sowie Notärzt*innen und Rettungsassistent*innen (Entbindung Schweigepflicht)
Maßnahmen	Der vorgelegte Entwurf des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht zur Gefahrenabwehr eine Ergänzung mit § 19a Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) (Informationen zu Gefahrenlagen) vor. Dies stellt die konkrete Umsetzung des Art. 28 der Istanbul-Konvention für die Berufsgruppe der Ärzt*innen und Notfallsanitäter*innen dar, da diesen eine besondere Bedeutung bei der Erkennung und Bezeugung der Folgen häuslicher Gewalt zukommt. Eine Entbindung von der Schweigepflicht würde zur Rechtssicherheit des medizinischen Personals und in der Folge zur Verhinderung weiterer Gewalttaten beitragen. Gerade von Gewalt betroffene Personen sind in sehr lang anhaltenden Gewaltbeziehungen darauf angewiesen, dass Menschen von außen intervenieren, da ihnen als Folge der Gewalt häufig die Kraft fehlt, sich allein aus der Beziehung zu befreien.
Ressort	MIK, MSGIV
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 27 – Meldung Art. 28 – Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen
Bezug Gutachten	Kapitel 2.5 – Explizite Aufgaben: Verhüten – Schützen – Unterstützen – Verfolgen
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend, vorbehaltlich des Inkrafttretens des Gesetzes ³⁴

HANDLUNGSFELD	Fachberatung zu Opferrechten, strafrechtlichen Möglichkeiten
Ziel	Mehrsprachige Informationen zu Opferrechten/Strafrecht zentralisiert zur Verfügung stellen
Maßnahmen	<p>Insbesondere das zentrale Vorhalten von Informationen über Opferrechte und Hilfsangebote in einer für die von Gewalt betroffene Person verständlichen Sprache (auch in leichter Sprache) stellt eine konkrete Umsetzung des Art. 19 der Istanbul-Konvention dar. Ziel ist, dass alle beteiligten staatlichen und nicht staatlichen Akteur*innen die auf einer zentralen Webseite des MSGIV vorhandenen Informationen teilen. Dies ermöglicht eine effektive und effiziente fortlaufende Aktualisierung der Angebote.</p> <p>Die zusätzliche Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit/Öffentlichkeitskampagnen trägt zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung und einer Erhöhung der Anzeigebereitschaft bei. Das bundesweite „Merkblatt für Opfer einer Straftat“ und die „Opferfibel“ werden regelmäßig durch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) an die aktuelle Rechtslage angepasst. Das aktualisierte Opfermerkblatt ist mithilfe der Landesjustizverwaltungen kürzlich in viele weitere Sprachen übersetzt worden. Die Informationen sind auf der Homepage des BMJ und des MdJ abrufbar.</p> <p>Merkblätter der Polizei Brandenburg für Opfer zu den Themen sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und Stalking sollen zukünftig in verschiedenen Sprachen angeboten werden.</p>
Ressort	MSGIV, MdJ, MIK

³⁴ Das Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist am 06.03.2024 in Kraft getreten.



HANDLUNGSFELD	Fachberatung zu Opferrechten, strafrechtlichen Möglichkeiten
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 13 – Bewusstseinsbildung Art. 19 – Informationen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention Kapitel 4.2.4 – Kapitel V – Schutz und Unterstützung
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend im Rahmen verfügbarer HH-Mittel

HANDLUNGSFELD	Akuter Opferschutz durch starke Frauenschutzeinrichtungen
1. Ziel	Förderung der Frauenschutzeinrichtungen
Maßnahmen	<p>Die bedarfsgerechte Ausstattung und Finanzierung von Frauenschutz- und Beratungseinrichtungen ist ein Kernelement der Istanbul-Konvention. Mit dem Doppelhaushalt 2023/2024 stehen jährlich knapp eine Million Euro zusätzlich für die Landesförderung von Frauenhäusern zur Verfügung. Damit steigt die Gesamtfördersumme pro Jahr von rund zwei auf drei Millionen Euro – ein Plus von 50 Prozent. Grundlage ist die Richtlinie des MSGIV über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg, 2023-2025. Erstmals werden darin auch finanzielle Anreize gesetzt, die Einrichtungen zum Verzicht auf die Erhebung von Nutzungsentgelten bewegen sollen.</p> <p>Das Land Brandenburg unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Die Richtlinie ermöglicht die Förderung von anteiligen Personal- und Sachausgaben von qualifizierten Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder, zum Beispiel von Frauenhäusern, Zufluchtwohnungen und ambulanten Beratungsangeboten. Empfänger*innen sind die Landkreise und kreisfreien Städte, die das Geld dann an die Träger*innen der Einrichtungen bzw. Angebote weitergeben. Um eine Förderung zu erhalten, muss grundsätzlich ein kommunaler Eigenanteil von 40 Prozent geleistet werden.</p> <p>Der Höchstbetrag der jährlichen Gesamtförderung des Landes beträgt nunmehr exakt 2.994.800 Euro. Je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt können jährlich ein Sockelbetrag von 78.000 Euro für die Finanzierung der Frauenhäuser und weitere 55.000 Euro für zusätzliche Personalbedarfe gewährt werden. Neu ist: Künftig können pro Landkreis und kreisfreier Stadt jährlich weitere 17.000 Euro als Pauschalbetrag sowie 2.400 Euro pro vorgehaltenem Familienzimmer bzw. Raum je Einrichtung bewilligt werden. Diese Mittel werden aber nur dann gewährt, wenn die jeweilige Einrichtung keine Nutzungsentgelte erhebt. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Nutzung der Frauenhäuser allen von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern zu ermöglichen – unabhängig von ihrer finanziellen Situation.</p> <p>Die aktuelle Richtlinie ermöglicht außerdem eine bessere Bezahlung der Frauenhaus-Mitarbeiterinnen, da Tarifanpassungen ausgeglichen werden können. Weil der Zeitrahmen künftig über eine jährliche Förderung hinausgeht, bekommen die Einrichtungen zudem mehr Planungssicherheit und sie können ihren Verwaltungsaufwand verringern.</p>
Ressort	MSGIV



HANDLUNGSFELD	Akuter Opferschutz durch starke Frauenschutzeinrichtungen
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 23 – Schutzunterkünfte
Bezug Gutachten	Kapitel 3.2. – Situation der Frauenschutzeinrichtungen Kapitel 4.2.4 – Kapitel V – Schutz und Unterstützung
Laufzeit/Art/Volumen	MSGIV: 2.994.800 Euro jährlich

2. Ziel	Stärkung, Vernetzung und Digitalisierung des Frauenhilfesystems
Maßnahmen	<p>Für die Mitglieder des Netzwerks der brandenburgischen Frauenhäuser (NbF) fungiert eine landesfinanzierte Koordinierungsstelle des NbF als unterstützende Struktur, die Recherche und Wissenstransfer ermöglicht, interne Vernetzung stärkt und Weiterbildungen anbietet. Diese Angebote richten sich sowohl an die Mitarbeiterinnen der Häuser als auch an die Träger. Mindestens viermal im Jahr finden Mitgliederversammlungen zum fachlichen Austausch statt, und jedes Jahr wird eine gemeinsame Fortbildung für alle Mitglieder organisiert. Über die Koordinierungsstelle betreibt das Netzwerk eine enge Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und zivilgesellschaftlichen Institutionen im Bereich der Frauenpolitik und der Hilfesysteme. Die Koordinierungsstelle kooperiert z. B. mit dem Fachverband Drogen- und Suchthilfe e. V. und der Opferhilfe Land Brandenburg e. V. und ist Mitglied im FPR sowie in mehreren Bundesverbänden der Frauenhausarbeit. Betroffene Frauen und ihre Kinder kämpfen häufig mit einer vielschichtigen Problemlage, die über die Gewalterfahrung hinausgeht. Für effektive Hilfe müssen diese Herausforderungen zusammen gedacht werden, was eine enge Kooperation verschiedener Organisationen und eine professionelle Koordinierung dieser Zusammenarbeit auf kommunaler, Landes- und Bundesebene erfordert. Zusätzlich zur Vernetzung mit anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren ist eine enge Zusammenarbeit mit staatlichen Einrichtungen wie z. B. Polizei, Jugendämtern und Familiengerichten notwendig. Über den Einzelfall hinaus ist es auch hier hilfreich, sich auf politischer Ebene zu begegnen und gemeinsame Strategien und Rahmenbedingungen zu entwickeln, die bestmögliche Hilfe und Unterstützung für Betroffene ermöglichen.</p> <p>Politischen Institutionen steht die Koordinierungsstelle als zentrale Anlaufstelle zur Verfügung, um fachliche Beratung zur Verfügung zu stellen und die Bedarfe der Frauenhäuser aggregiert zu kommunizieren. Sie gibt fachliche Einschätzungen zu Gesetzgebungsverfahren und stellt statistische Informationen zur Verfügung. Die Koordinierungsstelle versteht sich als wichtige Kooperationspartnerin für Politik und Verwaltung.</p> <p>Der wöchentliche Lagebericht der Frauenschutzeinrichtungen soll zukünftig täglich von den Einrichtungen in einem Online-Format erstellt werden. Dafür werden auf der Internetseite des NbF die technischen Voraussetzungen geschaffen. Daraus soll sich mittelfristig eine fortlaufend digital erhobene Auslastungstatistik der Frauenschutzeinrichtungen entwickeln. Langfristig soll die Infrastruktur für ein vollständig digitales Fallmanagement in den Frauenhäusern, Notwohnungen und Beratungsstellen geschaffen werden.</p>
Ressort	MSGIV
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 23 – Schutzunterkünfte



HANDLUNGSFELD	
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.4 – Kapitel V – Schutz und Unterstützung
Laufzeit/Art/Volumen	Projektmittel für eine Koordinierungsstelle des NbF/Projektförderung: 120.000 Euro/Jahr Projektmittel zum Ausbau der digitalen Teilhabe der Frauenschutzeinrichtungen in Brandenburg/Projektförderung: 20.000 Euro/Jahr
3. Ziel	Ausbau des Frauenhilfesystems durch investive Mittel
Maßnahmen	<p>Nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention bedarf es pro 10.000 Einwohner*innen eines Familienplatzes. Ein Familienplatz wird dabei als Raum mit 2,5 Bettenplätzen bestimmt.</p> <p>Brandenburg hat 131 Familienplätze in Frauenschutzeinrichtungen. Diese Anzahl der Plätze entspricht ungefähr der Hälfte der vorgesehenen Plätze durch die Istanbul-Konvention. Um dieses noch vorhandene Defizit zu beheben, hat der Bund das Investitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ des BMFSFJ (Bundesinvestitionsprogramm) als Teil des Gesamtprogramms der Bundesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ins Leben gerufen. Die investiven Maßnahmen dienen dem Erwerb, dem Aus-, Um- und Neubau sowie der Sanierung von Hilfeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Die Bundesländer geben jeweils einen innovativen konzeptionellen Rahmen vor. Für Brandenburg wurden der Platzausbau und die Schaffung von Barrierefreiheit in den Schutzeinrichtungen als vorrangig betrachtet. Entsprechend wurden bauliche Projektanträge daran ausgerichtet und bewertet.</p> <p>Im Rahmen dieses Programms ist es möglich gewesen, einen Förderantrag zu stellen. Brandenburg unterstützt die Träger und beteiligt sich finanziell mit freiwilligen Leistungen im Rahmen des vom Bund geforderten Eigenanteils von zehn Prozent, wie im Brandenburger Koalitionsvertrag von 2019 verankert: „Die Koalition setzt sich dafür ein, dass Mittel aus Investitionsprogrammen des Bundes für bauliche Maßnahmen auch Frauenschutzeinrichtungen zugutekommen.“³⁵ Aus Brandenburg haben sich acht Träger um eine Förderung beworben, von denen bereits vier Projekte bewilligt wurden. Ein Projekt wurde bereits umgesetzt.</p> <p>Die Administration des Bundesförderprogramms liegt bei der Bundesservicestelle „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Das Programm hat eine Laufzeit von 2020 bis 2024. Wenn nach Umsetzung der durch das Bundesinvestitionsprogramm geförderten Projekte 23 Familienplätze hinzukommen (aktuelle Planung), würden nach einer Berechnung auf Grundlage der aktuellen Bevölkerungszahlen noch weitere 100 Familienplätze im Land fehlen.</p> <p>Das MSGIV setzt sich insbesondere im Rahmen der GFMK auf Bundesebene für eine Verlängerung des Programms ein, um die notwendigen Investitionen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg zu fördern.</p>
Ressort	MSGIV
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 23 – Schutzunterkünfte

³⁵ Koalitionsvertrag von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Land Brandenburg 10/2019, S. 48, Z. 2495–2496



HANDLUNGSFELD	
Akuter Opferschutz durch starke Frauenschutzeinrichtungen	
Bezug Gutachten	Kapitel 3.2. – Situation der Frauenschutzeinrichtungen Kapitel 4.2.4 – Kapitel V – Schutz und Unterstützung
Laufzeit/Art/Volumen	2020-2024 2023: 323.515 Euro 2024: 134.700 Euro

HANDLUNGSFELD	
Diskriminierungsfreier Zugang zu Hilfen	
Ziel	Entwicklung leicht zugänglicher Sprachmittlung für Beratung/Hilfen
Maßnahmen	<p>Das Land stellt seit dem 1. Juli 2023 zentrale Dolmetschungsleistungen zur Kommunikation zwischen Zugewanderten und Behörden, sozialen und medizinischen Einrichtungen zur Verfügung. Es ist ein digitales Angebot für Audio- und Videodolmetschen, die Dolmetschungsleistungen können rund um die Uhr für über 50 verschiedene Sprachen genutzt werden.</p> <p>Die für die SAVD GmbH arbeitenden Dolmetscher*innen verfügen nebst einschlägiger mehrjähriger Erfahrung im Gebiet der Medizin bzw. im Verwaltungs- und Sozialwesen als Mindestvoraussetzung über eine translationswissenschaftliche Ausbildung, eine gerichtliche Beeidigung oder eine staatliche Prüfung.</p> <p>Bei Sprachen, die aufgrund menschlicher Ressourcen nicht durch Dolmetscher*innen mit translationswissenschaftlicher Ausbildung, gerichtlicher Beeidigung oder staatlicher Prüfung bedient werden können (z. B.: Tigrinya, Kurdisch etc.), verfügt die SAVD GmbH über Dolmetscher*innen, die ein vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland (BDÜ) anerkanntes Zertifizierungsverfahren absolviert haben.</p>
Ressort	MSGIV
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
Bezug Gutachten	4.2.4 Kapitel IV – Schutz und Unterstützung
Laufzeit/Art/Volumen	Das Angebot ist vorerst bis Ende 2024 befristet. 2023: 880.000 Euro 2024: 1.500.000 Euro



HANDLUNGSFELD	Interdisziplinäre Hilfen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder
1. Ziel	Schutz für von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder weiter ausbauen
Maßnahmen	<p>Die Landesregierung ist per Landtagsbeschluss³⁶ aufgefordert worden, zu prüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wie interdisziplinäre Kinderschutzberatungen an Kliniken koordinierend unterstützt werden können, b) wie eine Finanzierung im bundesrechtlichen Regelsystem für interdisziplinär arbeitende Kinderschutzambulanzen unter Einbeziehung landes- und bundespolitischer Initiativen auf den Weg gebracht werden kann, in denen Jugendhilfemaßnahmen ambulant und stationär erbracht werden können, und c) wie bei der Erarbeitung des Entwurfs für das brandenburgische Kinder- und Jugendgesetz die Verankerung einer gesetzlichen Verpflichtung der in § 3 Art. 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) benannten Institutionen und Dienste zur Teilnahme an verbindlichen Netzwerkstrukturen im Kinderschutz erfolgen kann. <p>Der Brandenburger Leitfaden „Früherkennung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ gibt Fachkräften eine leitliniengestützte Orientierung an die Hand, um frühzeitig Gewalt-handlungen gegen Kinder zu erkennen und Hilfen über ein Netzwerk verschiedener Akteure anzubieten. Dieser Leitfaden wird kontinuierlich durch die Arbeitsgruppe Unfall- und Gewaltprävention (AG UGP) im Bündnis Gesund aufwachsen im Land Brandenburg (BGA) aktualisiert. Hier bringen Fachkräfte aus verschiedenen Bereichen wie Kinderschutz, Frühe Hilfen, Unfallprävention und medizinische Versorgung gemeinsam ihre Expertise ein. Dieser Leitfaden liegt 2023 in der 10. Auflage vor. MBJS, MSGIV, MIK und die Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg unterstützen seit vielen Jahren gemeinsam die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gewalt und ihren Folgen zu schützen.</p> <p>Das BGA hat auf seinem 9. Plenum am 3. Mai 2023 beschlossen, die Prävention von Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in Brandenburg weiter zu stärken. Mit dem Beschluss wird die AG UGP gebeten, anknüpfend an die bisherigen Arbeiten zum Leitfaden, weitere Aktivitäten und Prozesse im interdisziplinären Austausch zu verfolgen, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung bei der landesweiten Verbreitung des Leitfadens, b) Unterstützung und Durchführung von interdisziplinären Dialog- und Fachveranstaltungen und c) Förderung der Zusammenarbeit verschiedener Netzwerke.
Ressort	MBJS, MSGIV, MIK
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend, im Rahmen der zur Verfügung stehenden HH-Mittel

³⁶ Landtag Brandenburg, Beschluss: „Kinderrechte und Kinderschutz in Schulen und in Kindertageseinrichtungen stärken“, Landtagsdrucksache DS 7/7652-B



HANDLUNGSFELD	Interdisziplinäre Hilfen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder
2. Ziel	Angebote zusammen mit Suchthilfe schaffen
Maßnahmen	<p>Der Fachverband Drogen- und Suchthilfe und das Netzwerk der brandenburgischen Frauenhäuser veranstalten einmal im Jahr einen gemeinsamen Workshop für Fachkräfte aus der Suchthilfe, Suchtselbsthilfe, Suchtberatung und dem Frauenschutz. Die Brandenburgische Landesstelle für Suchtfragen unterstützt die Veranstaltung. Bei jährlich wechselnden Schwerpunktthemen werden die Fachkräfte aus den verschiedenen Arbeitsbereichen gemeinsam geschult, können sich vernetzen und arbeiten an einer Verbesserung der Schnittstellen zwischen den beiden Hilfesystemen.</p> <p>Zusätzlich tagt mehrmals im Jahr der Arbeitskreis Frauen und Sucht mit Fachkräften aus Suchthilfe und Frauenschutz.</p> <p>Sucht- und Gewaltbetroffenheit gehen bei vielen Klientinnen Hand in Hand und bedingen sich gegenseitig. Hier müssen sich die Hilfesysteme eng verzahnen und angemessene Unterstützungsangebote, sowohl ambulant als auch stationär, für Frauen mit multiplen Problemlagen entwickeln.</p>
Ressort	MSGIV, LGBA
Bezug Istanbul-Konvention	Artikel 13 – Bewusstseinsbildung
Bezug Gutachten	4.2.3 Kapitel III – Prävention
Laufzeit/Art/Volumen	2023: 2.500 Euro



HANDLUNGSFELD	Versorgung von Betroffenen sexualisierter Gewalt verbessern
Ziel	Angebote für medizinische Erstversorgung und vertrauliche Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt
Maßnahmen	<p>Im Rahmen eines Modellprojekts bieten derzeit zwölf Brandenburger Kliniken medizinische Hilfe und vertrauliche Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an. Die Kliniken nehmen freiwillig teil und erhalten eine minimale Aufwandsentschädigung (bisher 200 Euro pro Fall). Die Einbeziehung weiterer Kliniken wird vom BLR als Träger des Modells in Kooperation mit der Opferhilfe Land Brandenburg e. V. vorangetrieben. Sie leistet Nachsorge für Betroffene.</p> <p>Seit 2022 gibt es im BLR eine Koordinierungsstelle mit den Zielen, weitere Kliniken zu gewinnen, Öffentlichkeitsarbeit zu stärken, Prozesse zu standardisieren und die Nachsorge zu verbessern. Die Opferhilfe arbeitet in Kooperation mit dem BLR.</p> <p>Teilnehmende Kliniken werden für die Beweissicherung infolge sexualisierter Gewalt rechtsmedizinisch geschult und zusätzlich zum Thema traumasensible Interaktion mit Gewaltbetroffenen und über Beratungsangebote sowie Opferunterstützungseinrichtungen informiert. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das BLR in enger Abstimmung mit der Opferhilfe.</p> <p>Die Opferhilfe bietet als Kooperationspartner in Zusammenarbeit mit dem BLR kontinuierlich Schulungen für das Klinikpersonal bezüglich eines trauma- und opfersensiblen Umgangs mit Betroffenen von Gewalt an. Die Schulungen sind u. a. eine Voraussetzung für die Teilnahme an dem Projekt. Langfristiges Ziel seitens der Opferhilfe ist die Etablierung eines dauerhaften Angebots von Schulungen des Klinikpersonals unter Berücksichtigung der Personal- und Klinikstrukturen.</p> <p>Das Modellprojekt widmet sich seit 2023 den anschließenden Kernaufgaben:</p> <p>Klinikakquise/-aufnahmen zur Erweiterung des Netzwerkes von beteiligten Partnerkliniken; Fort- und Weiterbildung zur Sensibilisierung von Ärzt*innen, Polizist*innen etc., verstärkte Netzwerkarbeit mit Projektmitwirkenden, Multiplikator*innen und erweiterten Akteur*innenkreisen; Markenaufbau und Produktion von Informationsmedien; Bekanntmachung des Angebots und Sensibilisierung der brandenburgischen Bevölkerung durch Kampagnen- und Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Betroffene sexualisierter Gewalt benötigen zugängliche, diskriminierungsfreie medizinische, rechtsmedizinische und psychosoziale Versorgungsangebote. Für die medizinische Notfallbehandlung benötigen Krankenhäuser entsprechende zeitliche und qualifizierte personelle Ressourcen. Auch einheitliche Qualitätsstandards für die Notfallversorgung und für eine vertrauliche Spurensicherung erfordern eine hinreichende Finanzierung und Kostenerstattung für die Kliniken. Im Sinne einer flächendeckenden Versorgung und hinreichenden Qualitätssicherung in den Kliniken stößt das Modellprojekt an seine Grenzen. Dafür bedarf es der Umsetzung und Finanzierung der medizinischen Soforthilfe und vertraulichen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt auf Grundlage des geltenden Bundesgesetzes im SGB V. Weitere Ausführungen dazu vgl. Kapitel IV Empfehlungen.</p>
Ressort	MSGIV, BLR



HANDLUNGSFELD	
Bezug Istanbul-Konvention	Artikel 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt
Bezug Gutachten	4.2.4 Kapitel IV – Schutz und Unterstützung
Laufzeit/Art/Volumen	175.000 Euro/2023

HANDLUNGSFELD	
Prävention von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung	
Ziel	Beratungsangebote für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, und Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen
Maßnahmen	<p>Für die Bekämpfung des Frauenhandels ist das Zusammenwirken staatlicher und nicht staatlicher Stellen von Bedeutung. In Brandenburg bietet die Koordinierungs- und Beratungsstelle IN VIA für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten an. Es besteht intensiver Austausch zu Lagedaten und Arbeitskontakt auch bezüglich stattfindender Kontrollen zwischen der Koordinierungs- und Beratungsstelle IN VIA und der Polizei Brandenburg.</p> <p>Die Beratungsstelle ist mobil und in ganz Brandenburg sowie bis zu zehn Kilometer hinter der deutsch-polnischen Grenze in Polen tätig.</p> <p>Die Beratungsstelle bietet noch keine aufsuchende Arbeit im Internet an. Dort besteht, auch im Vergleich zu anderen Bundesländern, die personell besser aufgestellt sind, ein Bedarf. IN VIA plant, noch im Jahr 2023 ein Pilotprojekt dazu anzufangen.</p> <p>Im Rahmen der Präventionsarbeit bieten IN VIA Workshops zu Themen wie u. a. Identifizierung von Opfer von Menschenhandel für Behörden oder „Loverboy Methode“ in brandenburgischen Schulen an.</p>
Ressort	MSGIV, MIK
Bezug Istanbul-Konvention	Artikel 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme Artikel 20 – Allgemeine Hilfsdienste Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste Artikel 36 – Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung
Bezug Gutachten	4.2.3 – Kapitel III – Prävention 4.2.4 – Kapitel IV – Schutz und Unterstützung
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend/Projektförderung MSGIV/103.000 Euro pro Jahr, Dreijahresförderung



HANDLUNGSFELD	Lebenssituation von Sexarbeiter*innen in Brandenburg verbessern
Ziel	Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Brandenburg, Einrichtung eines Steuerungsgremiums
Maßnahmen	<p>Mit dem im Jahr 2017 verabschiedeten Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wurde neben einer Anmeldung auch eine verpflichtende gesundheitliche Beratung für Sexarbeitende eingeführt. Das ProstSchG wird in Brandenburg durch die brandenburgische Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem ProstSchG (BbgProstSchGZV) umgesetzt.</p> <p>Das MSGIV etablierte im Jahr 2022 ein multilaterales Dialogforum als beratendes Begleitgremium zum ProstSchG in Brandenburg.</p> <p>Das Dialogforum dient dem Austausch und der Informationsweitergabe zwischen den Teilnehmenden in Bezug auf die Umsetzung des ProstSchG und der allgemeinen Situation von Sexarbeitenden in Brandenburg. Am Dialogforum sind Akteur*innen in Brandenburg vertreten, die sich mit dem Thema Prostitution, Sexarbeit und/oder Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung beschäftigen.</p> <p>Ziel und Aufgabe des Dialogforums ist neben der landesweiten Vernetzung die Beobachtung und Bewertung aktueller Entwicklungen und Fragestellungen zum Thema Prostitution, und die zu fassenden Beschlüsse haben den Zweck,</p> <ol style="list-style-type: none"> langfristig das Dunkelfeld im Bereich Prostitution in Brandenburg zu erhellen, den Informations- und Perspektivenaustausch zwischen den Mitgliedern des Begleitgremiums zu intensivieren sowie einen regelmäßigen und sachlichen ressort- und akteur*innenübergreifenden Wissensaustausch in Brandenburg zu ermöglichen. <p>Wesentliches Ziel des Dialogforums ist es, einen Überblick zu erhalten und die Wirksamkeit der formulierten Handlungsempfehlungen dieses Gremiums zu erhöhen. Auf der Webseite des MSGIV werden Veröffentlichungen vorbereitet.</p> <p>Das MSGIV, das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) und die Beratungsstelle IN VIA organisieren Veranstaltungen, Schulungen sowie Arbeits- und Netzwerkwerktreffen, um die zuständigen Behördenmitarbeitenden regelmäßig zu informieren und zu sensibilisieren.</p> <p>Die vom MSGIV finanzierte Beratungsstelle IN VIA für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, berät Sexarbeiter*innen zu relevanten Themen im Arbeits- und Gesundheitsschutz, zu Ausstiegsmöglichkeiten und im Rahmen von evtl. anberaumten Gerichtsverfahren.</p> <p>Eine nach Landesrecht anerkannte Fachberatungsstelle für Prostituierte gem. § 8 Art. 2 ProstSchG gibt es in Brandenburg nicht.</p> <p>Die Gewerbeanmeldung nach § 12 ProstSchG nehmen gem. § 1 Art. 2 BbgProstSchGZV die Ämter amtsfreier Gemeinden und kreisfreier Städte als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.</p>



HANDLUNGSFELD	Lebenssituation von Sexarbeiter*innen in Brandenburg verbessern
Maßnahmen	<p>Für die Beratung zur Anmeldung, die gesundheitliche Beratung, die Gewerbeanmeldung und die Durchführung von Kontrollen werden vom MSGIV und LAVG Leitfäden und Handlungsempfehlungen erarbeitet, die eine einheitliche, standardisierte und qualitätsgesicherte Umsetzung des ProstSchG in Brandenburg garantieren sollen.</p> <p>Im Bereich der medizinischen Versorgung von Sexarbeitenden in Brandenburg ist ein Bedarf an mobilen Untersuchungsmöglichkeiten für Sexarbeitende in der Straßenprostitution – insbesondere entlang der deutsch-polnischen Grenze – festzustellen.</p> <p>IN VIA bietet regelmäßig im Rahmen der aufsuchenden Arbeit (Streetwork), gemeinsam mit einer ehrenamtlich tätigen Ärztin medizinische Beratungen, Untersuchungen und Testungen auf sexuell übertragbare Infektionskrankheiten an. Die Angebote werden gut angenommen. Aufgrund des regen Wechsels der Sexarbeitenden in der Straßenprostitution sind zusätzliche Angebote wünschenswert, derzeit aber aufgrund von fehlendem Personal und Finanzierung nicht umsetzbar.</p> <p>Um die medizinische Versorgung für Sexarbeitende kultur- und klient*innensensibel vorhalten zu können, sind Sensibilisierung, Schulungen und Fortbildungen des medizinischen Personals erforderlich. Hier besteht ein erheblicher Bedarf, der allerdings aufgrund des Fachkräftemangels nicht ohne Unterstützung zu decken und deutschlandweit bekannt ist.</p> <p>Im Rahmen der für Sexarbeitende pflichtigen gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG werden u. a. Hilfe- und Informationsangebote bekannt gemacht, Umstiegsunterstützung angeboten und auf die Vertraulichkeit der Beratung hingewiesen. Sexarbeitenden soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, Zwangs- und/oder Notlagen anzusprechen und Unterstützung zu erhalten.</p>
Ressort	MSGIV, MIK, MdFE, LAVG
Bezug Istanbul-Konvention	Artikel 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Artikel 36 – Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung
Bezug Gutachten	4.2.3 – Kapitel III – Prävention 4.2.4 – Kapitel IV – Schutz und Unterstützung
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend/ Projektförderung MSGIV/66.500 Euro/ Jahr



3.4 Strafverfolgung und Justiz

In Kapitel V der Istanbul-Konvention (Materielles Recht) werden Bestimmungen genannt, die Gewaltopfer mit Rechten gegenüber den Täter*innen ausstatten und sie bei Schadensersatzforderungen gegen diese unterstützen. Bei Umgangs- und Sorgerechtsentscheidungen sind Gewaltvorfälle zu berücksichtigen und Gefährdungen auszuschließen.

Als Straftaten zu verfolgen sind psychische, körperliche, sexualisierte Gewalt (wie Nötigung, Vergewaltigung und Stalking/Nachstellung), Zwangsverheiratung, FGM/C, Zwangsabtreibung und -sterilisation, sexuelle Belästigung sowie die Teilnahme daran und Versuchshandlungen. Diese Taten sollen wirksam, angemessen und abschreckend bestraft werden. Strafschärfende Umstände (z. B. bei Waffengebrauch oder Wiederholungstat) werden genannt. Die Pflicht, alternative Streitbeilegungsverfahren zu nutzen, wie beispielsweise Mediation, sind ausgeschlossen.

Kapitel VI der Istanbul-Konvention (Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen) umfasst die Gewährleistung sofortigen Schutzes sowie Beratung, Unterstützung und Schutz während und nach den Ermittlungs- und Strafverfahren.

Die Strafverfolgung muss effektiv und unverzüglich erfolgen. Gewaltopfern ist nach der Istanbul-Konvention umgehend Schutz zu bieten und sie sind vor weiterer Gewalt zu bewahren. Demgemäß haben Polizei und Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Straftaten zu verhüten und zu verfolgen. Dem Schutzanspruch von (potenziellen) Opfern ist mittels einer Gefährdungsanalyse und eines Gefahrenmanagements umfassend Rechnung zu tragen. Dringende Schutzanordnungen für die Sicherheit der Opfer (z. B. Wegweisung) sowie Kontakt- und Näherungsverbote sind einzuführen.

Bei der Beweisführung sind Aussagen über sexuelle Verhaltensweisen des Opfers nur dann zulässig, wenn sie relevant und notwendig sind. (Re-)Traumatisierungen von Gewaltopfern durch langwierige Strafermittlungen und -verfahren sind zu vermeiden. Umfassende Opferschutzmaßnahmen sind zu gewährleisten, wie z. B. die Verhinderung des Kontakts zwischen Opfern und Tätern vor Gericht.

Neuerungen durch den Entwurf des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt

Anhand des mit der Istanbul-Konvention vorgegebenen Maßstabes, insbesondere hinsichtlich der Art. 50 bis 56, ergeben sich Optimierungsmöglichkeiten auf landesgesetzlicher Ebene. Das im Auftrag des MSGIV erstellte Gutachten enthält diesbezüglich weitere konkretisierte Empfehlungen und Problembeschreibungen. Die Vorlage eines Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch das MIK stellt hierzu entsprechende Lösungswege dar und sieht Änderungsvorschläge für vier brandenburgische Landesgesetze (BbgPolG, KitaG, Ordnungsbehördengesetz (OBG) und BbgRettG) vor. Ziel der gesetzgeberischen Maßnahme sind Verbesserungen der Regelungen zu beispielsweise Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot, proaktiver Beratung, Täter*innenarbeit, Gefahrenabwehr bei Nachstellung/Stalking mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung und Datenweitergaben. Der Entwurf wurde am 7. März 2023 vom Kabinett beschlossen und dem LT Brandenburg zur Beratung weitergeleitet.³⁷ Die parlamentarische Befassung ist noch nicht abgeschlossen (Stand 10.01.2024).³⁸

Die AG 3 (Strafverfolgung und Justiz) schließt sich der Empfehlung an, den geschlechtsspezifischen Opferschutz im Bereich der Strafverfolgung und der Justiz zu stärken. Die AG 3 hat die Möglichkeiten eines sensibleren Umgangs mit Gewaltopfern im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsarbeit, der Justiz und der Prozessführung sowie im Hinblick auf polizeiliche Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr geprüft. Beschluss-

³⁷ Gesetzentwurf: Landtagsdrucksache 7/7349

³⁸ Das Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist am 06.03.2024 in Kraft getreten.



lagen der IMK werden auch für Brandenburg zukünftig Optimierungen der Kriminalstatistiken bezüglich erweiterter und differenzierterer Erfassung von häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Gewalt nach sich ziehen. Dies wird durch die AG 3 ausdrücklich begrüßt.

Der Schutz durch schwere Gewaltdelikte hochgefährdeter Frauen wurde von der AG 3 als herausgehobene Maßnahme identifiziert. Entsprechende Instrumente wie das Erkennen von Hochrisikofällen und ein Gefährdungsmanagement sind in Brandenburg im Bundesvergleich noch nicht landeseinheitlich und flächendeckend etabliert und sollen im Rahmen einer AG des Begleitgremiums weiter vertieft werden (siehe Kapitel 4 „Empfehlungen“).

Darüber hinaus ist die Diskrepanz zwischen dem Familienrecht in Bezug auf Umgangs- und Sorgerecht und den Anforderungen der Istanbul-Konvention zum Schutz von Gewaltbetroffenen und ihren Kindern aufzulösen. Dieses Thema wird in der AG weiter beraten werden. Es muss gelingen, häusliche Gewalt in einen gesamtfamiliären Kontext zu stellen und dabei eine opfersensible Perspektive zu ermöglichen.

HANDLUNGSFELD	Opferentschädigung
Ziel	Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) zügig umsetzen
Maßnahmen	<p>Mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12. Dezember 2019 wurde die psychotherapeutische Frühintervention in Traumaambulanzen als gesetzliche Leistung der Sozialen Entschädigung im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) implementiert, um für Opfer insbesondere von Gewalttaten einen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Akutmaßnahmen zu ermöglichen. Das SGB XIV tritt am 1. Januar 2024 für sämtliche Bereiche des Sozialen Entschädigungsrechts in Kraft. Die Regelungen zur Erbringung von Leistungen in Traumaambulanzen gelten bereits seit dem 1. Januar 2021.</p> <p>Das LASV hat seit 2021 ein engmaschiges Netz an Traumaambulanzen aufgebaut. Aktuell gibt es im Land Brandenburg 22 stationäre/ambulante Einrichtungen, die ortsnahe psychotherapeutische Soforthilfe ohne Wartezeit anbieten, um vorhandene oder drohende seelische Verletzungen zu erkennen, zu behandeln und dauerhafte psychische Gesundheitsschäden zu vermeiden. Das LASV wirbt bei den Akteur*innen kontinuierlich um weitere Teilnehmende, um das Netz ständig zu erweitern.</p>
Ressort	MSGIV
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 30 – Schadensersatz und Entschädigung
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.5 – Kapitel V – Materielles Recht
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend



HANDLUNGSFELD	(Kriminal-)Statistik optimieren
Ziel	Alle geschlechtsspezifischen Gewaltformen abbilden
Maßnahmen	Die polizeilichen Lagedarstellungen zu häuslicher Gewalt und geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten werden zukünftig differenzierter dargestellt. Durch Neugestaltung des Lagebildes „Häusliche Gewalt“ ab Berichtsjahr 2022 (Differenzierung nach Partnerschaftsgewalt und familiärer Gewalt) sowie Neueinführung des Lagebildes „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Gewalt“ ab Berichtsjahr 2023 (Differenzierung nach Straftaten der Hasskriminalität mit frauenfeindlicher Tatmotivation und nach spezifischen Delikten, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden) entsprechen die Lagebilder den bundeseinheitlichen Vorgaben (gemäß IMK-Beschlusslage) und den Vorgaben der Istanbul-Konvention. In beiden Lagebildern werden Darstellungen zu Tötungsdelikten an Frauen/Femiziden enthalten sein. Das neue Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Gewalt“ wird auch Helfelddaten zu Stalking, Zwangsheirat und FGM/C enthalten.
Ressort	MIK
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 11 – Datensammlung und Forschung Art. 39 – Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation
Bezug Gutachten	Kapitel 5.11 – Kriminalstatistik optimieren und Lagebild zu häuslicher Gewalt erweitern Kapitel 4.2.5 – Kapitel V – Materielles Recht
Laufzeit/Art/Volumen	Umsetzung 2023 bzw. 2024, keine HH-mäßigen Auswirkungen

HANDLUNGSFELD	Verbesserung der Schutzmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden
Ziel	Verbesserung rechtlicher Befugnisse zur Gefahrenabwehr
Maßnahmen	Einen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes leistet die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mit Änderungsvorschlägen für vier Landesgesetze (BbgPolG, KitaG, OBG und BbgRettG). Ziel der gesetzgeberischen Maßnahme sind Verbesserungen der Regelungen zu beispielsweise Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot, proaktiver Beratung, Täter*innenarbeit, Gefahrenabwehr bei Nachstellung/Stalking mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung und Datenweitergaben.
Ressort	MIK
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.6 – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend im Rahmen verfügbarer HH-Mittel





HANDLUNGSFELD Psychische Gewalt und Stalking	
Ziel	Psychische Gewalt und Stalking besser bekämpfen
Maßnahmen	<p>Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution – vom 10. August 2021³⁹ wurde der Opferschutz bei Nachstellungen verbessert, indem u. a. die Nachstellungshandlungen präzisiert und der Katalog der Tathandlungen um spezifische Vorgehensweisen des Cyberstalkings erweitert wurden. Durch die noch verhältnismäßig junge Gesetzesanpassung bleibt zu beobachten, ob weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht oder ob die in der Praxis bestehenden Probleme bei der Anwendung der Vorschrift durch die Gesetzesänderung behoben werden konnten.</p> <p>Der Gesetzentwurf zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht im Entwurf des neuen § 15b BbgPolG (Elektronische Aufenthaltsüberwachung) insbesondere Verbesserungen für die Gefahrenabwehr bei § 238 StGB (Nachstellung) vor. Dies soll aktiv dem Schutz von Betroffenen von Stalking vor weiteren Straftaten dienen. Zudem trägt das innerdienstliche Opferschutzkonzept der Polizei Brandenburg mit Hinweisen u. a. zum polizeilichen Handeln bei Stalking wie z. B. zur Gefährdungseinschätzung/Risikobewertung, ersten Schutzmaßnahmen und grundsätzlichen Verhaltensempfehlungen gegenüber den betroffenen Personen zu mehr Handlungssicherheit und -kompetenz aller Polizeibediensteten bei.</p>
Ressort	MdJ, MIK
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 34 – Nachstellung
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.4 – Kapitel V – Schutz und Unterstützung
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend im Rahmen verfügbarer HH-Mittel

³⁹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 53, S. 3513



HANDLUNGSFELD	Mitwirkung und Schutz von Opfern bei Strafverfolgung verbessern
Ziel	Vermeidung von wiederholter Viktimisierung durch die Strafverfolgungsbehörden
Maßnahmen	<p>a) Konsequente Anwendung gesetzlich verankerter Opferrechte unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entfernung des Angeklagten bei der Vernehmung von Zeugen aus dem Sitzungssaal gemäß § 247 StPO – Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen bei dringender Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der Anwesenden in der Hauptverhandlung vernommen würde gem. §§ 247a, 255a StPO – Ersetzung der Vernehmung in der Hauptverhandlung durch Vorspielen der audiovisuellen Vernehmung von Zeugen gemäß §§ 58a Art. 1, 255a Art. 2 StPO bei einschlägigen Straftaten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten (die Zuständigkeit für diese Vernehmungen wurde inzwischen durch Einfügung des § 6 Art. 1 Nr. 5 Gerichtszuständigkeitsverordnung an den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte konzentriert) – Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO) – Verletztenbeistand (§ 406f StPO) – Belehrungen über Opferrechte (§§ 406i, 406j StPO, Nr. 174a RiStBV) – Nebenklage (§§ 395ff StPO) – Recht auf Auskunft (§ 406d StPO) – Recht auf Akteneinsicht (§ 406e StPO) <p>b) Fortbildung von Polizei und Justiz (Richter*innen, Staatsanwält*innen, Gutachter*innen) zum opfersensiblen Umgang, auch durch gemeinsame Angebote</p> <p>c) Nutzung von Handlungsleitfäden (z. B. innerdienstliches Opferschutzkonzept der Polizei Brandenburg, Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, bundeseinheitlicher Leitfaden zur richterlichen Videovernehmung von Opferzeug*innen gem. § 58a StPO)</p> <p>d) Vorhalten von speziellen Räumlichkeiten für opfersensible Vernehmungen bei Polizei und Justiz mit audiovisueller Aufzeichnungstechnik in allen Polizeidirektionen bzw. Landgerichtsbezirken</p> <p>e) Vorhalten von gesonderten Wartebereichen für Opferzeugen bei den Gerichten</p> <p>f) Vorhalten von speziellen Ansprechpersonen zum Opferschutz bei der Polizei (im Nebenamt tätige Opferschutzbeauftragte seit 2003 bei der Polizei Brandenburg)</p> <p>g) Bearbeitung in Sonderdezernaten Häusliche Gewalt und Sexualdelikte bei den Staatsanwaltschaften</p> <p>h) Bearbeitung in spezialisierten Bereichen Sexualdelikte bei der Kriminalpolizei</p> <p>i) Schnelle und unbürokratische Kommunikation zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaften zur Gewährleistung der Opferrechte bei Eilbedürftigkeit</p>



HANDLUNGSFELD	Mitwirkung und Schutz von Opfern bei Strafverfolgung verbessern
Ressort	MdJ, MIK
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen Art. 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz Art. 56 – Schutzmaßnahmen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention Kapitel 4.2.6 – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen Kapitel 5.7 – Möglichkeiten des Bildungssystems zur Sensibilisierung von bedeutenden Berufsgruppen Kapitel 5.13 – Stärkung der Opferrechte und Verbesserung der Strafverfolgung in diesem Sinne
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend im Rahmen verfügbarer HH-Mittel



HANDLUNGSFELD	Psychosoziale Prozessbegleitung ausweiten
Ziel	Niedrigschwelliger Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung schaffen (auch für Menschen mit besonderen Bedarfen) und landesweite und zielgruppenspezifische Informationen zum Angebot der Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung evaluieren und verbessern
Maßnahmen	<p>Die Verletzten werden gem. § 406i StPO frühzeitig, idealerweise im Rahmen ihrer ersten zeugenschaftlichen Vernehmung durch die Kriminalpolizei, über das Recht, sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen, belehrt. Die Staatsanwaltschaft prüft die Erteilung der Belehrung und holt diese ggf. nach (Nr. 174a RiStBV).</p> <p>In allen vier Landgerichtsbezirken haben sich 2022/2023 die in der Praxis jeweils zuständigen Akteur*innen (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei und psychosoziale Prozessbegleiter*innen) unter Beteiligung von Ressortvertreter*innen von MIK und MdJ zu einem Informationsaustausch getroffen, um die Strukturen bei der Zusammenarbeit weiter zu verbessern.</p> <p>Zudem gibt es in Brandenburg seit 2016 eine Landesarbeitsgruppe „Psychosoziale Prozessbegleitung“, deren Ziel die Förderung der psychosozialen Prozessbegleitung in Brandenburg ist. Mitglieder sind die zugelassenen Prozessbegleiter*innen, Vertreter*innen des MIK, der Polizei, des MdJ und der Generalstaatsanwaltschaft (GStA). Die Opferhilfe Land Brandenburg e. V. koordiniert die Landesarbeitsgruppe.</p> <p>Außerdem nimmt das MdJ regelmäßig an länderübergreifenden Koordinierungstreffen sowie an der im BMJ angesiedelten Arbeitsgruppe „Best-Practice-Opferschutz“ teil, um in den Austausch mit Ressortvertreter*innen anderer Landesjustizverwaltungen und dem BMJ zu etwaigen Handlungsbedarfen zu kommen.</p> <p>Regelmäßig werden dabei der niedrigschwellige Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung (auch für Menschen mit besonderen Bedarfen) in den Blick genommen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten diskutiert. Dies führt dazu, dass sich regelmäßig die JuMiKo der Verbesserung des Opferschutzes befasst. Sie hat sich insbesondere für die Schaffung einer Beiordnungsmöglichkeit von Amts wegen in bestimmten Fallkonstellationen ausgesprochen, damit die psychosoziale Prozessbegleitung auch diejenigen erreicht, die selbst die Bürokratie der Antragstellung scheuen oder hierzu nicht in der Lage sind.</p>
Ressort	MdJ, MIK
Bezug Istanbul-Konvention	Art. 55 – Verfahren auf Antrag und von Amts wegen
Bezug Gutachten	Kapitel 4.2.6 – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen
Laufzeit/Art/Volumen	Fortlaufend im Rahmen verfügbarer HH-Mittel



4 Empfehlungen

„Wir werden das gute Netz an Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Zufluchtwohnungen) erhalten und weiterentwickeln.“

**Koalitionsvertrag von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen
im Land Brandenburg 2019⁴⁰**

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg erfordert den Auf- und Ausbau von Strukturen. Im Empfehlungskatalog sind von den Arbeitsgruppen des Begleitgremiums Ziele und Maßnahmen formuliert worden, die umzusetzen sind, um die Istanbul-Konvention in Brandenburg vollumfänglich zu erfüllen. Die Finanzierung von Maßnahmen des LAPs im Finanzplanungszeitraum ab 2025 bleibt den nachfolgenden Haushaltsverhandlungen – unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Gesamthaushaltes – vorbehalten. Die Mitglieder des Begleitgremiums werden künftig dabei unterstützen, aus diesen Empfehlungen konkrete und umsetzbare Maßnahmen zu entwickeln. Dazu bedarf es sicherlich in erster Stelle eines politischen Bekenntnisses, Ideen und Ressourcen. Das Begleitgremium wird fachliche Expertise in Veranstaltungen anbieten, Netzwerke weiter knüpfen und auf bestehende Bedarfe hinweisen, um auch in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und dem Bund die Etablierung von Strukturen zu unterstützen.

4.1 Ausbau von Infrastruktur

Das Brandenburger Frauenhilfesystem ist historisch gewachsen und durch wenig ausdifferenzierte Strukturen bestimmt. Beratung und Grundintervention leisten weitgehend die Frauenhäuser, während es in anderen Bundesländern dafür gesonderte Strukturen gibt. Lediglich zwei Beratungsstellen in Potsdam und Prenzlau leisten explizit Beratung im Kontext häuslicher Gewalt, Interventionsstellen im eigentlichen Sinne bestehen keine.

Die AG 2 empfiehlt, eindrücklich die Weiterentwicklung und den Ausbau von Beratungs- und Hilfsstrukturen zu

geschlechtsspezifischer Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention zu verfolgen. Große Handlungserfordernisse werden konstatiert für Frauen mit besonderen Bedarfen und bei den Hilfen im Kontext häuslicher sowie sexualisierter Gewalt. Die Einrichtung von Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und bei Stalking, die sich in anderen Bundesländern in der Fläche bewährt haben, sollte in Zusammenarbeit der jeweils zuständigen Ministerien (MSGIV, MIK, MdJ, MBJS) geprüft werden, ebenso wie die Möglichkeiten einer opfersensiblen und effektiven Beratungs- und Ermittlungsarbeit von zivilen und staatlichen Hilfen im Umgang mit von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern. Darüber hinaus sind die allgemeinen Hilfen und die gesundheitliche Versorgung von Betroffenen zu verbessern. Gute Beispiele dafür gibt es bereits in anderen Bundesländern.

Das Gutachten zur Istanbul-Konvention konstatiert einen allgemeinen Mangel an Fachberatung und Spezialangeboten für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffene Frauen in Brandenburg. Die Brandenburger Frauenhäuser übernehmen nicht nur eine Schutzfunktion, sondern fungieren als Kompetenzzentren für Gewaltschutz. Dies führt einhergehend mit einer begrenzten Finanzausstattung zu einer Überbeanspruchung der Funktionalität des Schutzsystems und seiner Mitarbeiterinnen. Die hohe Zahl an Weisungen von Schutzeinrichtungen in andere Einrichtungen oder Hilfen zeigen, dass insbesondere der Zugang für vulnerable Zielgruppen zu verbessern ist. In Brandenburg müssen die Betroffenen mitunter sehr lange Anfahrtswege zu nächstgelegenen Schutzeinrichtungen auf sich nehmen. Zudem muss es weiter gelingen, den Anforderungen einhergehend mit hohen Nutzungszahlen von migrantischen Frauen und Kindern gerecht zu

⁴⁰ Koalitionsvertrag von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen im Land Brandenburg 2019, S. 48, Z. 2488–2490



werden. Infrastrukturell stellen der allgemeine Modernisierungstau, mangelnde Barrierefreiheit sowie fehlende digitale Beratungs- und Dolmetschungsangebote große Herausforderungen dar.

Die bauliche Struktur der Schutzeinrichtungen ist gekennzeichnet durch kleine Einrichtungen in älteren Gebäuden mit geringen Raum- und Platzzahlen. Derzeit gibt es in Brandenburger Schutzeinrichtungen 131 Familienplätze, laut Istanbul-Konvention wären 254 Familienzimmer vonnöten. Ein Mangel an barrierefreien Zugängen zum Hilfesystem besteht in nahezu allen Einrichtungen.



Mit dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt“ (BMFSFJ, 2020–2024) können zusätzlich 23 Familienzimmer entstehen. Die neue Einrichtung eines Frauenhauses im einwohner*innenreichsten Landkreis Potsdam-Mittelmark wäre ein Meilenstein für den quantitativen Ausbau. Der Neubau soll zudem wesentliche Aspekte der Barrierefreiheit erfüllen und die Erreichbarkeit im Flächenland verbessern. Bauliche Bedarfe müssen künftig stärker durch investive Maßnahmen gedeckt werden. Landesweit bleibt gleichwohl eine Bedarfslücke bestehen. Sie muss in den kommenden Jahren geschlossen werden. Das MSGIV setzt sich daher insbesondere im Rahmen der GFMK für die

Fortführung des Bundesinvestitionsprogramm ein. Darüber hinaus wirbt das Bundesbauministerium für den stärkeren Einsatz der Möglichkeiten des sozialen Wohnungsbaus/der sozialen Wohnraumförderung. Bereits jetzt bestünden damit gute kommunale Möglichkeiten, den Schutzbedarf und die Integration von gewaltbetroffenen Frauen in neuen Wohnraum zu unterstützen. Die digitale Teilhabe der Frauenhäuser fördert das Land jährlich mit einem Budget in Höhe von 20.000 Euro. In Absprache mit dem NbF müssen notwendige Schritte und digitale Maßnahmen bestimmt werden.

Das LAP-Begleitgremium empfiehlt als wesentlichen Beitrag zur Stärkung des Hilfesystems die Einrichtung von Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking in Brandenburg. Interventionsstellen haben sich in einigen Bundesländern etabliert und als wichtige Hilfssäule erwiesen. Sie fehlen im Brandenburger Hilfesystem komplett. Dabei sind sie ein hocheffektives proaktives Element zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und eine wichtige Schnittstelle von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Hilfen.

Die Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen, dass dort üblicherweise bereits bei einem polizeilichen Einsatz zu häuslicher Gewalt bzw. Stalking die Polizeibediensteten die gewaltbetroffenen Frauen vor Ort zum Beratungsangebot von Interventionsstellen informieren. Nach Zustimmung übermittelt die Polizei dann die Kontaktdaten an eine Interventionsstelle. Diese meldet sich binnen weniger Tage proaktiv bei der gewaltbetroffenen Frau. In einem ersten Gespräch wird die Gefährdungslage abgeklärt und der Beratungsbedarf erfasst. Die Interventionsstellen leisten Krisenintervention, Information zum rechtlichen Schutz, z. B. das Gewaltschutzgesetz, polizeiliche Schutzmöglichkeiten, Sorge- und Umgangsregelungen und Möglichkeiten des Strafrechtes, psychosoziale Beratung zur Gewalterfahrung, Beratung zur Existenzsicherung und Erziehungsfragen, Unterstützung bei Fragen zu Trennung und Scheidung, Unterstützung bei der Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive und die Weitervermittlung ins Hilfesystem bei spezifischem Unterstützungsbedarf. Interventionsstellen können in der beschriebenen Form zielgerichtet von Gewalt betroffenen Frauen helfen und geben dem Hilfesystem eine klare Struktur.



4.2 Effektive Hilfen bei Hochrisikofällen

Auf Basis von Art. 5 der Istanbul-Konvention und damit der Sorgfaltspflicht staatlicher Behörden zur Verhütung von Gewalttaten, die in der Istanbul-Konvention definiert sind, zusammen mit Art. 51 zu Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement, muss in Brandenburg zwingend ein Plan entwickelt werden, um gemeinsam mit „allen einschlägigen Behörden“ und NGO Prozesse zu implementieren, die die „Gefahr unter Kontrolle zu bringen“ vermögen.⁴¹

Konkret geht es darum, Hochrisikofälle rechtzeitig zu identifizieren und gemeinsam Unterstützungsmöglichkeiten zu finden, um für die Sicherheit der Betroffenen Sorge zu tragen und Gewaltwiederholungen, Gewalt eskalationen und Femizide zu verhindern.

Risiko- oder Gefährlichkeitseinschätzungen sind ein wirksames Instrument für den Opferschutz. Wiederholte Gefährlichkeitseinschätzungen sind aufgrund von möglichen Dynamiken notwendig, z.B. im Fall einer Scheidung, die das Risiko eines Übergriffs erhöht.

Wie Risikobewertung und -management in interdisziplinären Fallkonferenzen mit abgestimmten Interventionsketten stattfinden, zeigen zahlreiche Beispiele von Rostock bis Wien. Bislang fehlt es in Brandenburg noch an (regionalen) Strukturen, die ein abgestimmtes Zusammenwirken von verschiedenen Akteur*innen (wie Polizei, Frauenhäusern, Jugendämtern, Justiz, Täter*innenarbeit und ggf. Kinderpsycholog*innen) zu Hochrisikofällen ermöglicht. Solch ein Zusammenschluss, bzw. Zusammenschlüsse könnte nicht nur das Leben der unmittelbar Betroffenen retten, Fallkonferenzen könnten gleichzeitig auch im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsfragen die mitbetroffenen Kinder besser schützen.

Das Begleitgremium bewertet diese Lücke als eine dringend zu schließende und hat sich deshalb darauf verständigt, im Rahmen einer Arbeitsgruppe zunächst fachliches Wissen zusammenzuführen, einen Fachtag für 2024 zu planen und damit Hürden und mögliche

Umsetzungswege zu eruieren. Beispielsweise bedarf es einer Änderung der Verfahrensordnungen mit Rücksicht auf datenschutzrechtliche Belange um eine bindende Wirkung für die Richter*innenschaft zu erzeugen.

Opferschutz erfordert ein gemeinsames Agieren, das Begleitgremium möchte die Voraussetzungen dafür schaffen.

⁴¹ Istanbul-Konvention Art. 51



4.3 Tabellarische Übersicht der Empfehlungen des Begleitremiums

HF*	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
Gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsbildung	Neue Formen der öffentlichen Sensibilisierung erschließen und nutzen	Innovative Methoden für gesellschaftliche Sensibilisierung könnten durch die Nutzung digitaler Medien zur niedrigschwiligen Verbreitung bewussteinbildender Informationen entwickelt werden. Eine mögliche öffentlichkeitswirksame und neue Maßnahme wäre z. B. die Auslobung von Preisen als Anerkennung an öffentliche und freie Träger für die Umsetzung der Forderungen des Landesaktionsplan im jeweiligen Einflussbereich der Organisation (z. B. in Form von „Gütesiegeln“, Urkunden und zweckgebunden Preisgeldern).	Benennung von unterschiedlichen Gewaltformen Neue Kommunikationsformen Maßnahmen müssen vor Ort ankommen Istanbul-Konvention Art. 12.6 – Programme und Aktivitäten zur Stärkung der Rechte von Frauen Art. 13 – Bewusstseinsbildung durch Kampagnen und Programme Gutachten Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention	Ressortübergreifend
Außergerichtliche Jugend- und Erwachsenenbildung	Sensibilisierung und Aktivierung von Multiplikator*innen Gewaltschutz im Vereins- und Vereinsleben	Projekte in Jugendclubs, Stadtteiltreffs, (historisch-)politische Bildung zum Thema, sowie zu den Aktionstagen 14.02. und 25.11. In Vereinen und Verbänden wird ein Konzept zur Prävention von Gewalt unter Beteiligung der Mitglieder erarbeitet, das Prävention geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt mit einschließt.	Bereich ist bisher durch das Land nicht adressiert. Istanbul-Konvention Bewusstseinsbildung auf „allen Ebenen“ ist Aufgabe laut Istanbul-Konvention Art. 13 Gutachten Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention	MBJS

* HF = Handlungsfeld





HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
<p>Zielgruppen Gewaltprävention für vulnerable Zielgruppen</p>	<p>Gewaltschutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sicherstellen</p>	<p>Gewaltschutzmaßnahmen werden in allen Einrichtungen der Eingliederungshilfe etabliert: a) Niedrigschwelliger Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Frauen und Mädchen durch gezielte Platzierung von Informationen zum Lesen, Hören und Sehen und auf Leichter Sprache und Gebärdensprache b) Werkstätten und Einrichtungen erarbeiten ein Gewaltschutzkonzept unter Beteiligung der Mitarbeitenden bzw. Bewohner*innen. c) Werkstätten und Einrichtungen haben ein Konzept zur Evaluation ihres Gewaltschutzkonzeptes.</p>	<p>Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sind überdurchschnittlich häufig von Gewalt betroffen.⁴² Umso sensibler muss in Wohnrichtungen mit dem Thema umgegangen werden, und Konzepte des Gewaltschutzes müssen etabliert werden.</p> <p>Istanbul-Konvention Art. 4.3: „Die Durchführung dieses Übereinkommens ... ist ohne Diskriminierung ... sicherzustellen.“ Art 12.3: Bedürfnisse von Personen, die in besonderem Maße schutzbedürftig sind, berücksichtigen</p> <p>Gutachten Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention</p>	<p>MSGIV, BLMB, MBJS (für Minderjährige)</p>

⁴² Quelle: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576>

HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
	<p>Migrationssozialarbeit in Frauenschutzeinrichtungen etablieren</p>	<p>Je eine Migrationssozialarbeiterin pro Frauenschutzeinrichtung. Migrationssozialarbeiterinnen in Frauenschutzeinrichtungen sind spezialisiert auf die Arbeit mit Klientinnen mit Migrationshintergrund. Sie ergänzen das Profil der Frauenschutzeinrichtungen mit Schwerpunktwissen zu Ausländerrecht und migrationspezifischen Strukturen der Standortkommune, sind Ansprechpartnerin für ZABH und GU und bringen sich in Netzwerke und Arbeitskreise zum Thema Migration ein. Sie informieren sich und andere zu der politischen und kulturellen Situation in den Herkunftsländern der Klientinnen und vermitteln umgekehrt den Klientinnen Wissen, Werkzeuge und Fähigkeiten über das Leben, Strukturen und die Alltagsbewältigung in Deutschland und dem aktuellen Lebensumfeld. Sie erfüllen eine wichtige Multiplikationsfunktion in den Teams der Schutzeinrichtungen.</p>	<p>Aufgrund der Vulnerabilität und ggf. spezifischen Traumatisierungen ist niedrigschwelliger Beratungszugang nötig.</p> <p>Migrationssozialarbeit muss strukturell zu einem festen Bestandteil der Frauenschutzarbeit werden. Momentan hat ca. ein Drittel der Klientinnen in den Einrichtungen einen Flucht- oder Migrationshintergrund. Die Arbeit mit dieser Gruppe von gewaltbetroffenen Frauen ist besonders herausfordernd, da sie häufig nicht nur wegen häuslicher Gewalt ins Frauenhaus gehen, sondern auch von anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt wie Zwangsverheiratung, Zwangsprostitution, sexuellierter Gewalt in den GU u. a. betroffen sind. Durch mangelnde Sprachkenntnisse sind Beratungen oft zeitintensiv. Zudem kann kulturelles und strukturelles Wissen, was bei deutschen Frauen eher vorausgesetzt ist, nicht von ihnen erwartet werden. Die Begleitung und bedarfsgerechte Unterstützung dieser Frauen erfordern fundiertes Fachwissen und stetige Weiterbildung. Ohne Migrationssozialarbeiterinnen kann die notwendige Beratungs- und Betreuungsarbeit in den Einrichtungen aus zeitlichen und strukturellen Gründen nicht in entsprechender Qualität geleistet werden.</p> <p>Istanbul-Konvention Art. 4.3: „ohne Diskriminierung [...] sicherzustellen“</p> <p>Gutachten Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention</p>	<p>MSGIV, MBJS (für Minderjährige)</p>
<p>Gewaltprävention für vulnerable Zielgruppen</p>				





HF		Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
Ziel	Verhinderung von weiblicher Genitalverstümmelung	Einrichtung einer spezialisierten Beratungsstelle: 1. Dunkel und Helfeldanalysen in Zusammenarbeit mit Polizei, Gesundheitswesen und Kinder-/Jugendschutz. 2. Erarbeitung von Handlungsleitfäden für das Gesundheitswesen, für die Kinder- und Jugendhilfe, Sozialämter, Ausländer- und Polizeibehörden.	Fälle mit vergleichsweise geringen Opferzahlen wie FGM/C können zu Ratlosigkeit bei den Sachbearbeitenden führen bei der Einleitung der Schritte zur bestmöglichen Unterstützung der Betroffenen. Istanbul-Konvention Art. 4.3: „ohne Diskriminierung [...] sicherzustellen“ Gutachten Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention	MSGIV, MBJS, MIK
	Diskriminierungsschutz für trans* Personen stärken	Schaffung von Schutz- und Unterstützungsangeboten für LSBTIQ*, Intersektionaler Ausbau des bestehenden Schutz- und Hilfesystems	Trans* Personen erfahren häufig Gewalt aufgrund ihrer geschlechtlichen Zugehörigkeit. Es bedarf Maßnahmen, um cis-sexistischer Diskriminierung der Betroffenen vorzubeugen und eventuelle Retraumatisierung zu vermeiden. Istanbul-Konvention präventive Maßnahme Art. 4.3: „ohne Diskriminierung [...] sicherzustellen“ Gutachten Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention	MSGIV
Gewaltprävention für vulnerable Zielgruppen				



HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
Politische Commitments	„Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ als Ziel der Landesverfassung verankern	Prüfung einer möglichen Ergänzung der Landesverfassung besonders hinsichtlich vulnerabler Gruppen	Die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen erfordert einen politischen und gesellschaftlichen Wandel, der gesetzlich kodifiziert werden muss. Istanbul-Konvention Art.5 – Verpflichtungen der Staaten und Sorgfaltpflicht Gutachten Kapitel 4.2.1 – Kapitel I – Geltungsbereich, Definition, Diskriminierungsfreiheit	MSGIV, MBS
Prävention in Bildung/Erziehung	Förderung von Medienkompetenz, Stärkung geschlechtsspezifischer Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt, Cybergewalt etc.	Vorhandene spezifische Projekte, ggf. mit anteiligem Themenbezug, sollten unterstützt bzw. gefördert werden.	Medienkompetente Kinder und Jugendliche sind in der Lage, potenzielle Gefahren der virtuellen Welt zu identifizieren, sich aktiv dagegen zu wehren und ggf. auch schneller Hilfe zu suchen. Entsprechend geschulte Erwachsene können Kindern und Jugendlichen unterstützend zur Seite stehen. Istanbul-Konvention Art. 17 Art. 2: Fähigkeit zum Umgang mit Medien bei Kindern, Eltern und Erzieher*innen fördern, insb. für Inhalte, die sexueller oder gewalttätiger Art sind Gutachten Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention	MBS





HF	Ziel	Maßnahmerempfehlung	Begründung	Ressort
<p>Prävention in Bildung/Erziehung</p>	<p>Auseinandersetzung mit Männlichkeitsrollen</p> <p>geschlechter- und männlichkeitskritische Pädagogik im außerschulischen Kontext</p>	<p>Das Begleitgremium empfiehlt eine geschlechtsspezifische Konzeption des „Zukunftstags“, um bestehende Rollenklischees nicht weiter zu verfestigen.</p> <p>Eine flächendeckende Etablierung von geschlechter- und männlichkeitskritischer Pädagogik in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist zu etablieren.</p>	<p>Zukunftstag als Chance, sich bewusst mit Geschlechterrollen zu beschäftigen, z. B. atypische Berufe kennenzulernen und Workshops zu besuchen</p> <p>Istanbul-Konvention Art. 13 – Bewusstseinsbildung</p> <p>Gutachten 4.2.3 – Kapitel III – Prävention</p>	<p>MBSJ</p>
	<p>Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt</p>	<p>Durchführung von Präventionsprojekten gegen häusliche und sexualisierte Gewalt an Grundschulen und weiterführenden Schulen.</p> <p>Sensibilisierung der breiten Bevölkerung (insbesondere junge Menschen) über Hilfsangebote u. Unterstützungseinrichtungen über Soziale Medien (Instagram, TikTok, Facebook, Twitter, LinkedIn etc.)</p>	<p>Gewaltprävention muss früh ansetzen, um wirksam Gewalt zu verhindern.</p> <p>Istanbul-Konvention Art. 13 – Bewusstseinsbildung</p> <p>Gutachten Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention</p>	<p>MWFK</p> <p>MBSJ</p>
<p>Präventive Maßnahmen gegen Cybergewalt</p>	<p>Durchführung von Präventionsprojekten gegen Cybergewalt und für Medienkompetenz an Grund- und weiterführenden Schulen</p>	<p>Kinder und Jugendliche haben nahezu unbegrenzten Zugang zur digitalen Welt, sobald sie ein internetfähiges Endgerät nutzen. Sie brauchen das nötige Wissen, um die Möglichkeiten der digitalen Welt zu nutzen und Gefahren zu vermeiden.</p> <p>Istanbul-Konvention Art. 13 – Bewusstseinsbildung</p> <p>Gutachten Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention</p>	<p>MWFK</p>	



HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
Prävention in Bildung/Erziehung	Präventive Maßnahmen im Bereich Kulturelle Bildung in bestehenden Netzwerken fördern	Eine Kooperation mit Schlüsselakteur*innen der Gewaltprävention (z. B. Bildungsbereich/MBJS und LJR, Justiz, Polizei), im Rahmen eines Fachtags zu Möglichkeiten der kulturellen Bildung, zur Sensibilisierung für und Prävention gegen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder	Sensibilisierung für die Themen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen muss auf allen Ebenen der Bildung ansetzen und integriert werden. Istanbul-Konvention Art. 13 – Bewusstseinsbildung Gutachten Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention	MWFK
	Kooperation mit Akteur*innen im Bereich Sport sowie Implementierung von Maßnahmen Sensibilisierung und Aktivierung von ehren- und hauptamtlichen Sporttrainer*innen als potenzielle Vermittler*innen zwischen Betroffenen und Hilfesystemen	Zertifikat Kinderschutz im Sport. Es gab bereits eine Kampagne. PM hat ein Logo/Zertifikat. Durchführung einer landesweiten Sensibilisierungs- und Präventionskampagne im Breiten- und Leistungssport	Etwa ein Drittel der deutschen Bevölkerung ist in Sportvereinen organisiert. Gerade der Breitensport bietet damit einen Kanal, über den effektiv mit einem großen Teil der Bevölkerung kommuniziert werden kann. Im Sport ist das Potenzial für geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und Mädchen vergleichsweise erhöht durch seine meist körpernahen und körperbetonten Aktivitäten, sowie das Machtverhältnis zwischen Trainer/-in und Angeleiteten. Istanbul-Konvention Art. 13 – Bewusstseinsbildung Gutachten Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention	MBJS, MSGIV, MWFK





HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
Intervention durch Sekundärprävention	Transgenerationale Gewaltübertragung bei Kindern und Jugendlichen durchbrechen	Traumabewältigung und Verhaltenstherapie bei mitbetroffenen Kindern/Jugendlichen (psychische Hilfen und Kinder und Jugendschutzmaßnahmen) fördern	Nachhaltige Veränderung des von den Eltern gelernten Umgangs zwischen Geschlechtern sowie des Umgangs mit Konflikten benötigt therapeutische Begleitung; ebenso die Verarbeitung der mit erlebten Gewalt im Elternhaus, Kindheit und Pubertät als Phasen, in denen Persönlichkeit und das soziale Miteinander besonders stark in der Entwicklung sind Istanbul-Konvention Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen Gutachten Kapitel 4.2.3 – Kapitel III – Prävention	MBJS, MSGIV

HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
Intervention für von Gewalt betroffene Frauen	Krisenintervention für Betroffene von häuslicher Gewalt und Stalking ausbauen. Spezifische Beratung zu polizeilichen Schutzmöglichkeiten, zum Gewaltschutzgesetz, Stalkinggesetz, Unterstützung bei der Sicherheitsplanung, psychosoziale Stabilisierung nach Krisen, Vermittlung weiterführender Hilfen	Einrichtung von Interventionsstellen als Bindeglied zwischen staatlichen Interventionen bei häuslicher Gewalt und Stalking und weiterführenden Beratungs- und Unterstützungsangeboten Als erster Schritt empfiehlt sich eine Konzepterstellung in Zusammenarbeit von Frauenschutz, Kinderschutz, Opferhilfe, Täter*innenarbeit, Polizei und Justiz unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern (z. B. Mecklenburg-Vorpommern).	Interventionsstellen sind ein Instrument zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes. Die Interventionsstelle dient als Bindeglied zwischen Polizei und weiterführenden Beratungsangeboten. Die Polizei kann Betroffene häuslicher Gewalt nach ersten gefahrenabwehrenden Maßnahmen im Rahmen der proaktiven Beratung direkt an die zentrale Interventionsstelle verweisen. Dies würde zu einer Entlastung der Frauenhausmitarbeiterinnen führen. Istanbul-Konvention Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste Gutachten 4.2.4 Kapitel IV – Schutz und Unterstützung	MIK, MSGIV, MdJ, MBJS



HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
	Verbesserung der Erreichbarkeit von Angeboten für Frauen; Entwicklung von Versorgungskonzepten für vulnerable Zielgruppen (Frauen mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen, Sprachbarrieren, Frauen mit älteren Söhnen Fluchthintergrund, ältere Frauen, Frauen in der Pflege, Kinder mit Beeinträchtigungen u. a.).	Landesweite Bedarfsermittlung für spezialisierte Beratungsangebote durch Hell-, Dunkelfelderhebung von Betroffenen/Betrohten und Bewertung benötigter Anzahl, regionaler Verteilung von spezialisierten Hilfediensten	Wie können die Angebote offener und integrativer sein? Welche Angebote braucht es gemessen an den Bedarfen? Wo fehlen Angebote in leichter Sprache als Minimum? Istanbul-Konvention Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Gutachten 4.2.4 Kapitel IV – Schutz und Unterstützung	Landesbeauftragte, MdJ, MIK, MBJS, MSGIV
Verfahrensdauer	Konzeption für Diskriminierungsfreiheit unter Partizipation von Betroffenen(verbänden), Expert*innen	Förderung eines Landesbetroffenenbeirates unter Einbindung der Landesbeauftragten; es empfiehlt sich ein erster Austausch mit den etablierten Strukturen in Berlin und Bremen.	GFMK-Beschluss auf Bundesebene Istanbul-Konvention Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Gutachten 4.2.1 Kapitel I – Geltungsbereich, Definition, Diskriminierungsfreiheit	n.n.
Versorgung von Betroffenen sexualisierter Gewalt verbessern	Ausfinanzierte und flächendeckende Versorgung nach sexualisierter Gewalt durch qualitativsichere medizinische Soforthilfe und vertrauliche Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt auf Grundlage des SGB V	Rasche Umsetzung des am 1. März 2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetzes in Brandenburg. Dieses sieht die Abrechnung von ärztlichen und labortechnischen Leistungen im Rahmen der vertraulichen Spurensicherung als Kassenleistung vor. ⁴³ Sie setzt voraus, dass die Krankenkassen oder deren Landesverbände gemeinsam mit den Bundesländern und einer hinreichenden Anzahl von geeigneten medizinischen Einrichtungen oder Ärzt*innen Verträge über die Erbringung dieser Leistungen schließen.	Istanbul-Konvention Artikel 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt Gutachten 4.2.4 Kapitel IV – Schutz und Unterstützung	MSGIV, BLR

⁴³ Vgl. § 27 Art. 1 SGB V i. V. m. § 132k SGB V





HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
Kinder- und Frauenschutz im Einklang	<p>Sicherung des Kinderschutzes in Frauenhäusern – Umsetzung des § 8a SGB VIII</p> <p>landesweit regionale Kooperationen zwischen Frauenhäusern und Jugendämtern schaffen</p>	<p>Fachliche Beratung an der Schnittstelle Jugendämter und Frauenhäuser zur Sicherung qualifizierter Kinderschutzverfahren in den Frauenhäusern im Sinne der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 3 und 4 KKG sowie des Verfahrens nach § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>Die Brandenburger Jugendämter können hierfür fachliche Beratung durch die Fachstelle Kinderschutz in Brandenburg in Anspruch nehmen.</p> <p>Empfohlen werden Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und Frauenhäusern in Anlehnung an den § 8a Art. 4 SGB VIII und die Einbeziehung der Frauenhäuser insbesondere in die regionalen Netzwerke Kinderschutz in allen 14 Landkreisen und 4 kreisfreien Städten im Rahmen des Kinderschutzes.</p> <p>Veröffentlichung und Verlinkung von landesweiten Empfehlungen, Hilfeinrichtungen und Kontakten:</p>	<p>Istanbul-Konvention Art. 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen Art. 28 – Meldung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen</p> <p>Gutachten Kapitel 4.2.5 – Kapitel V – Materielles Recht</p>	<p>MBJS, MSGIV</p>



HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
Kinder- und Frauenschutz im Einklang		<p>Für Jugendämter: Die Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt sind auf der Website der Fachstelle Kinderschutz unter der Rubrik „Soziales“ öffentlich zugänglich gemacht.</p> <p>Über die Kinderschutzlandkarte der Website der Fachstelle Kinderschutz sind die Kontakte zu den Brandenburger Frauenhäusern zugänglich gemacht</p> <p>Für Frauenhäuser: Erreichbarkeit der Brandenburger Jugendämter in allen Landkreisen und kreisfreien Städten</p> <p>24-h Erreichbarkeit</p>		
Gesundheitliche Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kinder	Über gesundheitliche Folgen bei Gewalt informieren. Zielgruppen: 1. breite Öffentlichkeit 2. medizinische Fachkräfte	Landesärztekammer und medizinische Fachgesellschaften für mögliche Sensibilisierungsmaßnahmen und Fortbildungen gewinnen, entsprechende Angebote bekannt machen und Infobroschüre an medizinische Fachkräfte erstellen und mit Akteur*innen wie bspw. der Medizinischen Hochschule Brandenburg zusammenarbeiten	<p>Istanbul-Konvention Artikel 13 – Bewusstseinsbildung Artikel 15 – Aus- und Fortbildung</p> <p>Gutachten 4.2.4 Kapitel IV – Schutz und Unterstützung</p>	MSGIV





HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
<p>Gesundheitliche Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kinder</p>	<p>Maßnahmen für Reintegration in Alltag und Teilhabe gewaltbetroffener Frauen und ihrer Kindern: Arbeit, Wohnen, Erziehung, Bildung etc.</p>	<p>Vorschlag an Abteilung 2: Rahmenvereinbarungen für Frauen in Frauenhäusern mit Sozialämtern für schnellen/bezahlbaren Wohnraum</p> <p>Vorschlag an ML: Aufnahme Betroffener von häuslicher Gewalt als benannte Zielgruppe (§2) im Gesetz über die soziale Wohnraumförderung in Brandenburg, Rahmenvereinbarungen mit Wohnungsbaugesellschaften für Second-Stage-Projekte</p> <p>Frauen aus GU nach Gewalterfahrung eine andere Unterbringung anbieten</p>	<p>Notwendig sind Maßnahmen und Projekte, die von Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen schnell und unkompliziert bezahlbaren Wohnraum, Ausbildung bzw. Arbeit ermöglichen. Die Teilhabe am öffentlichen und selbstständigen Leben ist ein wesentlicher Schritt für ein eigenständiges und unabhängiges Leben.</p> <p>Projekte sollten sich richten an Menschen, die von häuslicher, familiärer Gewalt oder Menschenhandel betroffen sind.</p> <p>Istanbul-Konvention Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste</p> <p>Gutachten 4.2.4 Kapitel IV – Schutz und Unterstützung</p>	<p>MSGIV, MBJS, ML</p>
	<p>Multiprofessionelle medizinische Versorgungsnetze schaffen</p>	<p>Fachtag zu Vernetzungsarbeit der medizinischen Akteur*innen in den Regionen und Bedarfsprüfung mittels Gutachten</p>	<p>Istanbul-Konvention Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste</p> <p>Gutachten 4.2.4 Kapitel IV – Schutz und Unterstützung</p>	<p>MSGIV</p>



HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
Die Lebenssituation von Sexarbeiter*innen in Brandenburg verbessern	Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Brandenburg	Eine Lücke in der medizinischen Versorgung zeichnet sich besonders bei nicht krankenversicherten Sexarbeitenden ab. Hier konnten bisher keine Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden. In akuten, lebensbedrohlichen Situationen werden die Kosten für die notwendige Behandlung bzw. den Krankenhausaufenthalt über die Sozialämter erstattet.	<p>Es gibt eine medizinische Versorgungslücke für Sexarbeiter*innen, die über keine deutsche Krankenversicherung besitzen. Dies betrifft vor allem Sexarbeiter*innen aus manchen EU-Ländern oder Drittstaaten*innen ohne gültigen Aufenthaltstitel.</p> <p>Istanbul-Konvention Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Art. 36 – Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung</p> <p>Gutachten 4.2.3 – Kapitel III – Prävention 4.2.4 – Kapitel IV – Schutz und Unterstützung</p>	MSGIV
Prävention von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung	Schaffung einer Schutzunterkunft für Frauen die von Menschenhandel betroffen sind	Eine auf Menschenhandel spezialisierte Frauenschutzeinrichtung könnte die spezifischen Bedarfe der Arbeit mit Betroffenen von Menschenhandel am besten auffangen.	<p>Im Land Brandenburg gibt es bisher noch keine offizielle Unterbringungsmöglichkeiten für Opfer von Menschenhandel.</p> <p>Istanbul-Konvention Art. 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Art. 22 – Spezialisierte Hilfsdienste Art. 36 – Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung</p> <p>Gutachten 4.2.4 – Kapitel IV – Schutz und Unterstützung</p>	MSGIV, MIK





HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
<p>Prävention von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung</p>	<p>Erweiterung der Beratungsangebote für Frauen die von Menschenhandel betroffen sind.</p>	<p>Die Beratungsstelle bietet noch keine aufsuchende Arbeit im Internet an. Dort besteht, auch im Vergleich zu anderen Bundesländer, die personell besser aufgestellt sind, ein Bedarf.</p>	<p>Besonders seit des Ausübungsverbots während der Corona-Pandemie, beklagen viele Beratungsstellen die Verlagerung der Sexarbeit ins Internet. Um mögliche betroffene von Menschenhandel zu erreichen, muss die aufsuchende Arbeit der Beratungsstellen auf im Internet stattfinden.</p> <p>Istanbul-Konvention Artikel 4 – Grundrechte, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste Artikel 36 – Sexuelle Gewalt, einschließlich Vergewaltigung</p> <p>Gutachten 4.2.3 – Kapitel III – Prävention 4.2.4 – Kapitel IV – Schutz und Unterstützung</p>	<p>MSGIV</p>



HF	Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
Gefahrenmanagement, Sorgerecht und Sicherheit	<p>Aufbau und Implementierung der Zusammenarbeit verschiedener Akteur*innen (wie Polizei, Frauenhäuser, Jugendämter, Justiz, Opferhilfe, Täter*innenarbeit und ggf. Kinderpsycholog*innen) zu Hochrisikofällen und im Kontext Sorge-, Umgangsrecht</p>	<p>Einrichtung einer Landesarbeitsgruppe zur Konzeptentwicklung für ein standardisiertes Hochrisikomanagement und Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für Fallkonferenzen mit Vertreter*innen von Frauenschutz, Kinderschutz, Opferhilfe, Täter*innenarbeit, Polizei, Justiz unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus anderen Bundesländern sowie aus Modellprojekten in Brandenburg</p>	<p>Die Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet dazu, dafür Sorge zu tragen, dass alle zuständigen Behörden die Risiken effektiv bewerten und zum Schutz der Opfer für jeden Einzelfall einen Plan für das Gefahrenmanagement ausarbeiten. Ein behördenübergreifendes Zusammenarbeiten in einem Fachkräfte-Netzwerk zielt darauf ab, die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls in das gewalttätige Verhaltensmuster zu analysieren und die festgestellte Gefährdung zu beherrschen. Dieses Instrument kann Gewalttaten und Femizide verhindern und Menschen retten.</p> <p>Istanbul-Konvention Art. 51 – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement Art. 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit</p> <p>Gutachten Kapitel 4.2.5 – Kapitel V – Materielles Recht Kapitel 5.14 – Hochrisikogruppen und Gefahrenmanagement initiieren</p>	<p>MIK, MSGIV, MdJ, MBJS</p>
Verfahrensdauer	<p>Zeitliche Verkürzung der Strafverfahren, zeitnahe Rechtsprechung</p>	<p>Eine zeitliche Verkürzung der Strafverfahren ist durch den Einsatz von mehr sowie spezialisiertem Personal im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst sowie bei der Polizei möglich.</p>	<p>Die Optimierung personeller Ressourcen dürfte zu einer geringeren Arbeitsbelastung und damit einer beschleunigten Bearbeitung führen.</p> <p>Istanbul-Konvention Art. 49 – Allgemeine Verpflichtungen</p> <p>Gutachten 4.2.6 – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen</p>	<p>MIK, MdJ</p>





HF		Ziel	Maßnahmenempfehlung	Begründung	Ressort
Schutz von Opfern bei Strafverfolgung verbessern	Begegnungen von Opfer und Täter minimieren	Prüfung der technischen Ausstattung für die audiovisuelle Vernehmung zur Nutzung der Aufnahme in der Hauptverhandlung	<p>Schutzmaßnahmen für Opfer im Strafverfahren, auch speziell für Kinder, verstärken. Durch qualitativ hochwertige Aufzeichnungen und brauchbare polizeiliche und richterliche Vernehmungen, wobei die Vernehmungsperson idealerweise dem Wunsch des zu Vernehmenden entspricht (zielgruppengerecht, sozial kompetent), kann möglicherweise auf eine weitere Vernehmung in der Hauptverhandlung verzichtet werden.</p> <p>Istanbul-Konvention Art. 49 – Allgemeine Verpflichtungen</p> <p>Gutachten Kapitel 4.2.6 – Kapitel VI – Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen</p>	<p>MdJ</p>	
	Einheitliches Verständnis der Begrifflichkeit häusliche Gewalt	Prüfung einer Anpassung der derzeit von den Staatsanwaltschaften angewendeten Definition des Begriffs der häuslichen Gewalt an die Definition der Istanbul-Konvention. Dabei wird der zivilrechtliche Gewaltschutzbegriff nach dem Gewaltschutzgesetz nicht aus dem Blick verloren.	<p>Istanbul-Konvention Art. 3 – Begriffsbestimmungen</p> <p>Gutachten Kapitel 4.2.1 – Kapitel I – Geltungsbereich, Definition, Diskriminierungsfreiheit</p>	<p>MdJ</p>	



5 Fazit und Ausblick



5

Im Land Brandenburg gibt es Strukturen und engagierte Menschen, die in der Beratung und Versorgung von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt aktiv sind (Kapitel 2c). Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention sind diese jedoch noch nicht ausreichend. Gleichzeitig hat die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg eine hohe Priorität.

Dieser Landesaktionsplan ist die Strategie der Landesregierung, die durch das Gutachten aufgezeigten Lücken zu schließen und damit ihrer rechtlichen Pflicht nachzukommen und die Istanbul-Konvention in Brandenburg umzusetzen. Grundlage für die Strategieentwicklung sind neben dem Gutachten die spezifischen Praxiserfahrungen sowie die Unterstützungsstrukturen und Behörden, die den Gewaltschutz in Brandenburg koordinieren und im Begleitgremium aktiv sind.

Im Begleitgremium haben Akteur*innen aus Zivilgesellschaft und Verwaltung mit fachlicher Expertise gemeinsam die Ziele, Maßnahmen und Empfehlungen erarbeitet, die das Regierungshandeln in den nächsten Jahren prägen sollen, um die Istanbul-Konvention in Brandenburg umzusetzen. Das Begleitgremium wird als beratendes Gremium künftig die Umsetzung des Landesaktionsplans begleiten. Dazu gehören eine kontinuierliche Weiterentwicklung und ein problemlösendes Controlling zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Kurz- und Mittelfristige Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg

Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention hat die Landesregierung konkrete Maßnahmen entwickelt. Diese Maßnahmen, die sich bereits in der Umsetzung befinden oder geplant sind, werden Brandenburg einen Schritt voranbringen (Kapitel 3).



Schwerpunkte sind **politische Steuerungsinstrumente** wie der erste Schritt hin zu einer „staatlichen Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“, zusammen mit einer „Kontaktstelle der zivilgesellschaftlichen Akteur*innen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Brandenburg“ (KIKO), um die interdisziplinären Akteur*innen auf allen politischen Ebenen zu vernetzen. In Kooperation mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte wird das Datenmonitoring im Land Brandenburg und bundesweit vereinheitlicht und ausgebaut. Das Begleitgremium aus Mitgliedern von Ministerien und NGOs wird weiterhin quartalsmäßig tagen, um die Umsetzung der vorliegenden Strategie voranzutreiben. Eine Arbeitsgruppe des Begleitgremiums wird sich schwerpunktmäßig im Jahr 2024 der Sensibilisierung im Bereich der Fort- und Weiterbildung widmen. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, bundeseinheitliche Standards gemeinsam mit der Bundesregierung und den anderen Bundesländern zu erarbeiten, um einen Rechtsanspruch auf einen Frauenhausplatz in der Bundesrepublik gesetzlich zu verankern.

Im Bereich „**Prävention**“ werden insbesondere junge Menschen dazu ermutigt, sich aktiv an der Prävention verschiedener Formen von Gewalt zu beteiligen. Dazu gehören Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bestimmter Berufsgruppen sowie Empowerment und Veränderung traditioneller Genderrollen. Weitere Schwerpunkte bilden der Ausbau der Täter*innenarbeit um weitere Standorte im Land, sowie die Einbeziehung der Medien mit dem Ziel, einen Pressekodex für Brandenburg zu erarbeiten. Der Perspektive auf und Arbeit mit vulnerablen Gruppen wird im Landesaktionsplan im Bereich „Prävention“ ein besonders wichtiger Stellenwert beigemessen. Die Maßnahmen und Empfehlungen legen den Fokus auf Sexarbeiter*innen, suchtkranke Frauen und geflüchtete Frauen.

Zur gesellschaftlichen Sensibilisierung ist die Entwicklung einer Bündelung von Informationsmaterial zu verschiedenen Gewaltformen geplant. Für die Sichtbarkeit und Enttabuisierung sind weiterhin landesweite Aktionen wichtig. Jährlich stattfindende Veranstaltungen wie „One Billion Rising“ am 14. Februar und der „Internatio-

nale Tag zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ am 25. November sollen daher künftig in Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartner*innen wie dem ÖPNV stattfinden. Die **AG 1 (Prävention)** wird sich der Erarbeitung einer Gesamtstrategie für präventive Maßnahmen widmen, um die wirksamen Instrumente im Bereich Prävention gesamtgesellschaftlich einzusetzen.

Die **AG 2 (Schutz, Versorgung, Gesundheit)** des LAP-Begleitgremiums betont die notwendige Stärkung der Frauenhilfe-Infrastruktur. Die vorhandenen Frauenschutzzkapazitäten, ihre Zugänge und personellen Ausstattungskapazitäten sind weiterhin auszubauen und qualitativ zu entwickeln. Die Erhöhung der Landesmittel für die Schutzeinrichtungen wird ebenso begrüßt wie als unabdingbar erachtet. Darüber hinaus werden die polizeilichen Instrumente zur Verbesserung des Opferschutzes auch durch stärkere Tätersanktionierung und die engere Zusammenarbeit der Ermittlungsstellen mit Facheinrichtungen der öffentlichen Daseinsfürsorge von der AG befürwortet. Notwendig ist der sensiblere Umgang mit Gewaltbetroffenen – insbesondere im Rahmen der Strafverfolgung – und die umfassende Informations- und Beratungsmöglichkeit zu Opferrechten. Die Opferberatungsstellen, aber auch die polizeilichen Opferschutzbeauftragten leisten dafür wichtige Dienste. Beratungs- und Hilfeangebote zu Menschenhandel und Zwangsprostitution, aber auch zu Sexarbeit sind bekannter zu machen. Entsprechende Maßnahmen sind in Kapitel 3 aufgeführt, sollten jedoch in Umsetzung des Landesaktionsplans weiter geschärft werden. Essenzieller Ausbaubedarf besteht für Hilfen im Kontext sexualisierter Gewalt. Die Angebote der medizinischen Soforthilfe und vertraulichen Spurensicherung nach einer Vergewaltigung sollen im Rahmen eines Modellprojektes auf weitere sexualisierte Gewaltdelikte und Klinikstandorte ausgeweitet und durch einheitliche Qualitätsstandards verbessert werden. Darüber hinaus ist die Umsetzung einer bundesgesetzlichen Regelung zur Etablierung von Angeboten der Hilfestrukturen zentral.

Nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention bedarf es pro 10.000 Einwohner*innen eines Familienplatzes. Ein Familienplatz wird dabei als Raum mit 2,5 Bettenplätzen bestimmt. Brandenburg hat 131 Familien-



plätze in Frauenschutzeinrichtungen – das entspricht ungefähr der Hälfte der vorgesehenen Plätze durch die Istanbul-Konvention. Um dieses noch vorhandene Defizit zu beheben, hat der Bund das Förderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ins Leben gerufen. Für Brandenburg wurden der Platzausbau und die Schaffung von Barrierefreiheit in den Schutzeinrichtungen als vorrangig betrachtet. Entsprechend wurden bauliche Projektanträge daran ausgerichtet und bewertet. Aus Brandenburg haben sich acht Träger um eine Förderung beworben, von denen bereits zwei Projekte bewilligt wurden. Ein Projekt wurde bereits umgesetzt. Wenn nach Umsetzung der durch das Bundesinvestitionsprogramm geförderten Projekte 23 Familienplätze hinzukommen (aktuelle Planung) würden nach einer Berechnung auf Grundlage der aktuellen Bevölkerungszahlen noch weitere 100 Familienplätze (à 2,5 Betten) im Land fehlen.



5

Im Bereich der **AG 3 (Strafrecht und Justiz)** werden Potenziale in Bezug auf den Umgang mit Gewaltopfern im Rahmen der Ermittlungsarbeit von Polizei, Justiz und der Prozessführung sowie im Hinblick auf polizeiliche Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr weiter geprüft. Der Entwurf des Gesetzes zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht Änderungsvorschläge für vier brandenburgische Landesgesetze (BbgPolG, KitaG, OBG und BbgRettG) vor. Ziele des Gesetzes sind Verbesserungen der Regelungen zu Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot, proaktiver Beratung, Täterarbeit, Gefahrenabwehr bei Nachstellung/Stalking mittels elektronischer Aufenthaltsüberwachung und Datenweitergaben.

Empfehlungen

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Brandenburg erfordert den Auf- und Ausbau von Strukturen. Im Empfehlungskatalog sind von den Arbeitsgruppen des Begleitgremiums Ziele und Maßnahmen formuliert worden, die umzusetzen sind, um die Istanbul-Konvention in Brandenburg vollumfänglich zu erfüllen.

Die Mitglieder des Begleitgremiums werden künftig dabei unterstützen, aus diesen Empfehlungen konkrete und umsetzbare Maßnahmen zu entwickeln. Dazu bedarf es an erster Stelle politischen Willen, Ideen und Ressourcen. Das Begleitgremium wird fachliche Expertise in Veranstaltungen anbieten, Netzwerke weiter knüpfen und auf bestehende Bedarfe hinweisen, um auch in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern und dem Bund diese Strukturen zu etablieren.

Insbesondere der Schutz von hochgefährdeten Frauen in Bezug auf schwere Gewaltverbrechen ist verbesserungswürdig. Entsprechende Instrumente wie das Erkennen von Hochrisikofällen und ein bereichsübergreifendes Gefahrenmanagement sind in Brandenburg im Bundesvergleich nicht etabliert und sollen im Rahmen einer AG im Begleitgremium weiter vertieft werden.

Die Landesregierung erkennt geschlechtsspezifische Gewalt als gesellschaftliche Herausforderung auf der Grundlage der strukturellen Ungleichheit der Geschlechter und damit als strukturelles Problem an. Es bedarf des politischen Willens, die vorhandenen Strukturen im Land zu stärken und die Interventionsketten für einen effektiveren Opferschutz zu verbessern.



6 Quellenverzeichnis

1. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2014): „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576>
2. Bundesgesetzblatt (2021): „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution“ BGBl. I S. 3513. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=%2F%2F%2A%5B%40attr_id=%27bgbl121s3513.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F%2A%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s3513.pdf%27%5D__1698223940148
3. Clemm, Christina (2020): „AktenEinsicht. Geschichten von Frauen und Gewalt“, Verlag Antje Kunstmann GmbH
4. Deutsches Institut für Menschenrechte (2023): „Geschlechterspezifische Gewalt“. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt>
5. Europarat (2011): „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, Istanbul Konvention
6. Fraktion die Andere (2021): Antrag an die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam (21/SVV/0393). Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: <https://die-andere.org/wp-content/uploads/2021/04/A-21-0393-Koordinierungsstelle-Gewalt-gg-Frauen-u-Stalking.pdf>
7. Frauenhauskoordinierung e. V.: „Folgen der Gewalt für Kinder“. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/folgen-der-gewalt/folgen-der-gewalt-fuer-kinder>
8. 34. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) (2023): Hauptkonferenz TOP 8.1: „Definition von Femiziden etablieren und in der Strafverfolgung, Rechtsprechung und Gesetzgebung verankern“. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschliessungen-neu_1687343772.pdf
9. Landesportal Brandenburg: „Das Land Brandenburg“. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: <https://www.brandenburg.de/de/land/bb1.c.475252.de>
10. Landtag Brandenburg (2023): „Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, Landtagsdrucksache 7/7349. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_7300/7349.pdf
11. Landtag Brandenburg (2024): „Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“. Online-Zugriff zuletzt am 05.04.2024: <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbldetail.jsp?id=10476>



12. Landtag Brandenburg (2023): Antrag: „Kinderrechte und Kinderschutz in Schulen und Kindertageseinrichtungen stärken“ Landtagsdrucksache 7/7652-B. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_7600/7652.pdf
13. Landtag Brandenburg (2021): Beschluss: „Die Istanbul-Konvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in Brandenburg konsequent umsetzen – Prävention und Schutz ausbauen, Strafverfolgung effektivieren“ Landtagsdrucksache 7/4494-B. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/beschlpr/anlagen/4494-B.pdf>
14. Landtag Brandenburg (2022): „Bericht zum Prüfergebnis für die Realisierung des Prozesses einer landesweiten Koordinierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention – gemäß Beschluss des Landtages Brandenburg vom 18.11.2021“, Landtagsdrucksache 7/5595. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/drs/ab_5500/5595.pdf
15. Landtag Brandenburg (2023): „Kinderrechte und Kinderschutz in Schulen und in Kindertageseinrichtungen stärken“, Landtagsdrucksache 7/7652-B. Online-Zugriff zuletzt am 09.04.2024: <https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w7/beschlpr/anlagen/7652-B.pdf>
16. Landesregierung Brandenburg (2019): „Ein neues Kapitel Brandenburg: Zusammenhalt, Nachhaltigkeit, Sicherheit. Gemeinsamer Koalitionsvertrag von SPD, CDU und Bündnis 90/ Die Grünen in Brandenburg“. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: https://www.brandenburg.de/media/bb1.a.3833.de/Koalitionsvertrag_Endfassung.pdf
17. Land Brandenburg: „Das Land Brandenburg“. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: <https://www.brandenburg.de/de/land/bb1.c.475252.de>
18. Landesregierung Sachsen (2023): „Gleichstellungsministerin Katja Meier stellt die erste sachsenweite »Dunkelfeldstudie zur Viktimisierung von Frauen durch häusliche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt« vor“. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1065038>
19. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBSJ) (2021): Rundschreiben 09/21: „Hinsehen – Handeln – Helfen. Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“, Abl. MBSJ/21 [Nr. 30]. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rs_09_21
20. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) (Hg.) (2021), Prof. Dr. Brzank, Petra, J: Gutachten zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder/LAP zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: <https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Umsetzung-der-Istanbul-Konvention.pdf>
21. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) (Hg.) (2018): „Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm für das Land Brandenburg 2015–2019: Neue Chancen, Faires Miteinander, Gute Lebensperspektiven“. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Broschuere_Gleichstellungspolitisches-Rahmenprogramm-2015-2019.pdf
22. Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) (Hg.) (2021): „Gleichberechtigt – Zukunft – Gestalten. Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm Branden-



burg 2020–2025“. Online-Zugriff zuletzt am 15.10.2023: <https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gleichstellungspolitisches-Rahmenprogramm-Brandenburg-2020-2025.pdf>

23. Polizeipräsidium Land Brandenburg, Landeskriminalamt Brandenburg (2023): „Lagedarstellung Häusliche Gewalt im Land Brandenburg 2022“. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Lagedarstellung-Hausliche-Gewalt-2022.pdf>
24. Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung: „Gleichstellungsmi-
nisterin Katja Meier stellt die erste sachsenweite „Dunkelfeldstudie zur Viktimisierung von Frauen durch häus-
liche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt“ vor“. [Medieninformation vom 06.04.2023] Online-Zugriff zuletzt
am 25.10.2023: <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1065038>
25. Schneider, Gerd; Toyka-Seid, Christiane: „Behinderte Menschen“ in Bundeszentrale für politische Bildung (bpb)
(Hg.) (2023): „Das junge Politik-Lexikon“. Online-Zugriff zuletzt am 25.10.2023: [https://www.bpb.de/kurz-knapp/
lexika/das-junge-politik-lexikon/319923/behinderte-menschen/](https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/319923/behinderte-menschen/)
26. von Auer, Katja; Micus-Loos, Christiane; Schäfer, Stella; Schrader, Kathrin (Hg.) (2023): „Intersektionalität und
Gewalt – Verwundbarkeiten von marginalisierten Personen und Gruppen sichtbar machen“, Unrast Verlag



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2–13

14467 Potsdam

msgiv.brandenburg.de

Gestaltung: vantronye – visuelle kommunikation

Fotos: Sonia Bialasiewicz (S. 62/80/82)/NbF e.V./IAPh e.V./CC BY-NC 4.0,
Laura Volgger (S.12/33/49/57/59)/NbF e.V./IAPh e.V./CC BY-NC 4.0

Die abgebildeten Fotos sind im Rahmen des Projektes „Empowering Connections: Solidarity in Safe Spaces“ entstanden. Das NbF e. V. und die Neue Schule für Fotografie Berlin (NSFB) der Internationalen Akademie für Photographie e. V. (IAPH e. V.) haben gemeinsam einen Creative Commons Fotopool gegen Gewalt an Frauen und für eine bestärkende Bildsprache erstellt. Für diese Publikation wurde der Bildausschnitt verändert.

Fotopool: <https://www.nbfev.de/fotopool/>

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Auflage: 500 Stück

März 2024